Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FOREIGN DISSERTATION 45582

B 2 638 588

UC-NRLF
B 2 638 588

Die Reichsabtei Elchingen

von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Philosophischen Fakultät (Sektion I)

der

Bayerischen Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von

Albert Dirr, Kaplan

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

München 1926

Druck des Literarischen Instituts von Haas & Grabherr in Augsburg

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

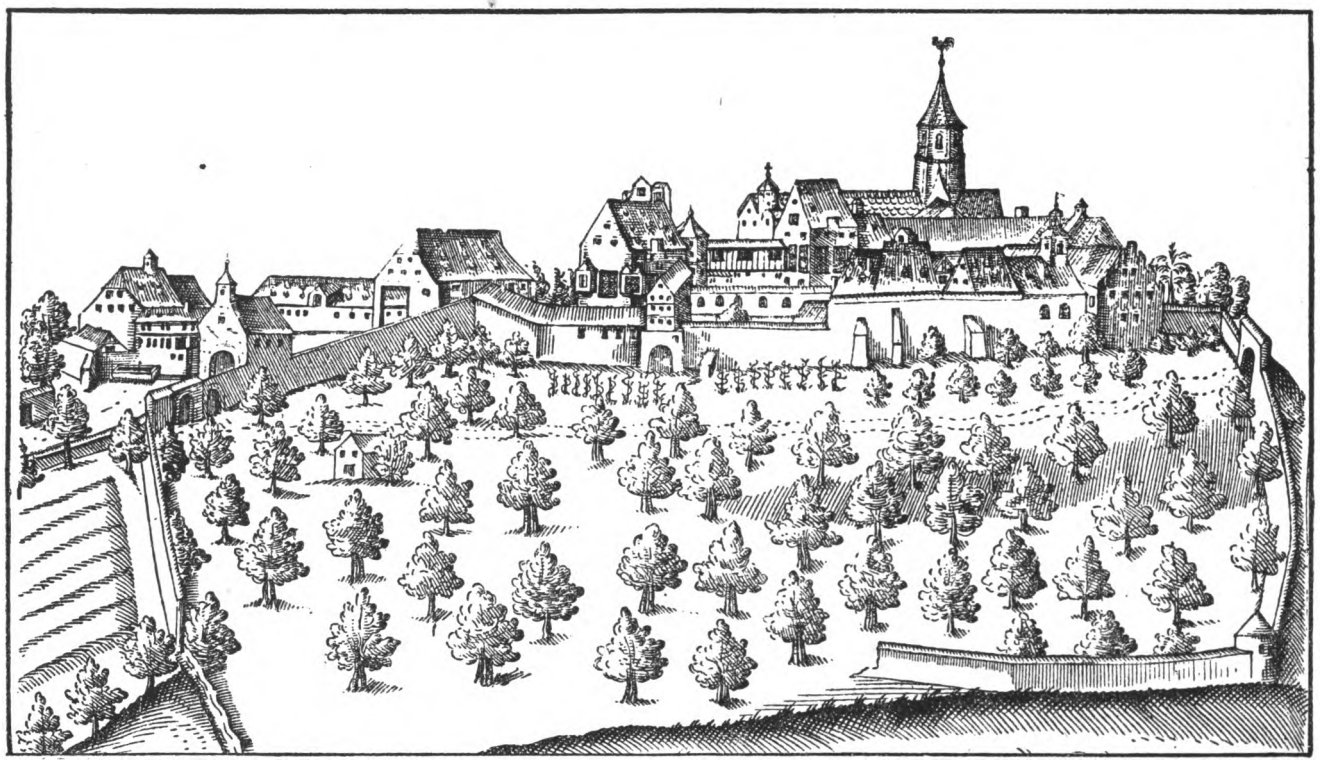

Ehemalige Benediktiner-Reichsabtei Elchingen

Digitized by Google

Die Reichsabtei Elchingen

von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts

B2638588
FD. 45582

✣

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Philosophischen Fakultät (Sektion I)

der

Bayerischen Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von

Albert Dirr, Kaplan

München 1926

Druck des Literarischen Instituts von Haas & Grabherr in Augsburg

Digitized by Google

IMPRIMATUR

Augustae Vindel. die 15. Decembris 1926.

Vicarius generalis:
Mueller.

Broeg, secr.

Digitized by Google

Referenten: Prof. Dr. Heinrich Günter
Geh.-Rat Dr. Michael Döberl

Tag der mündlichen Prüfung: 30. November 1925

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort

Die Reichsabtei Elchingen hat bis zu ihrem Untergang im Strudel der französischen Revolutionskriege eine Rolle von maßgebender Bedeutung im Hl. Römischen Reich nie gespielt. Dafür war schon ihr Gebietsumfang allzu gering. Aber unsere Geschichte baut sich ja aus dem Kleinen auf, der Sondergeschichte der Territorien. Für viele Fragen ist die Antwort aus der Vergleichung und den Ergebnissen der Einzelforschung zu holen. So vor allem für die, die den Ausgangspunkt dieser kleinen Studie bildete und ihre Umschreibung veranlaßte, weil sie so am ergiebigsten und dankbarsten war: Elchingen von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, das heißt Elchingen und die Reformation. War die Reformation moralisch, wirtschaftlich, sozial notwendig? Janssens allgemeines Urteil ist bekannt, mit Leidenschaft abgewiesen und verteidigt worden. Mein besonderer Fall gibt ihm recht. Von den Elchinger Verhältnissen aus ist eine andere Weiterentwicklung recht gut denkbar; sie wäre das Sachlichste gewesen. Aber die Elchinger Welt war klein, und darüber hinaus sah es anders aus. Immerhin als Beitrag zur Klärung der Vorgeschichte der Reformation ist dieses Elchinger Stück Geschichte nicht ohne Interesse und Wert.

Es liegt mir die angenehme Pflicht ob, all den Behörden, die mich bei meinen Studien gefördert bzw. bereitwilligst Quellen und Hilfsmittel zugänglich gemacht haben, an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank auszusprechen. Zu besonderem Danke bin ich verpflichtet Herrn Generaldirektor Dr. Riedner vom Bayer. Hauptstaatsarchiv München, Herrn Geheimrat Dr. Wintterlin vom Haus- und Staatsarchiv Stuttgart und Herrn Oberarchivrat Dr. Deybeck vom Kreisarchiv Neuburg a. D.

Digitized by Google

Digitized by Google

Quellen

I. Bayerisches Hauptstaatsarchiv, München (zitiert B. H. St. A. M.)

a) Literalien (zit. Lit.) 1—27. Codices. Verzeichnisse. Kopialbücher etc.

b) Klosterakten (zit. Lit.) 28—46.

c) Urkunden (zit. Urk.) 1—450.

(Lit. u. Urk. versteht sich immer, wenn nicht anders bemerkt ist, als dem B. H. St. A. M. zugehörig.)

II. Handschriften-Abteilung der Bayerischen Staatsbibliothek München, Clm. 27124

III. Kreisarchiv Neuburg a. D.

a) Literalien 1. 54 (a, b, c) 39.

b) Akten 35. 41. 147. 190. 192. 196.

c) Urkunden Faszikel 67.

IV. Staatsarchiv Stuttgart

a) Rep. Ulm. B. 3. 6. 47. 48. 92. 168. 169. 170.

b) Rep. Schorndorf (geistl. Verwaltung) S. 34—39. 86.

c) Rep. Blaubeuren (weltlich) S. 59. 60.

V. Augsburg

a) Stadtbibliothek, Manuskript 376—384.

b) Stadtarchiv, Manuskript 150½ (Weyermann 1826).

c) Bischöfliches Ordinariatsarchiv. Akten und Urkunden.

VI. Oberelchingen. Pfarrarchiv.

Gedruckt sind 11 Urkunden (von 1142—1628) bei Lünig, Reichsarchiv (Spic. eccl.) Bd. 18, S. 274—289. Vgl. Register des Schlußbandes (24) S. 187.

Digitized by Google

Literatur

Baumann F. L.: Die 12 Artikel der Oberschwäb. Bauern 1525, Kempten 1896.

— Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges in Oberschwaben. Tübingen 1876. Bibl. d. Liter. Vereins, Nr. 129.

Benedicti regula monachorum edidit E. Wölfflin, Leipzig 1895.

Brunner L.: Beiträge z. Geschichte d. Markgrafschaft Burgau, Jahresber. d. Histor. Vereins v. Schwaben, 1863/64.

Brunner S.: Ein Benediktinerbuch. Würzburg 1880.

Bruschius C.: Chronologia monast. germ., I. Bd. (1551).

Egelhaaf G.: Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert, I. Bd., Stuttgart 1889.

Fabri F.: Tractatus de civitate Ulmensi. Bibl. d. Liter. Vereins Stuttgart, Nr. 186. Tübingen 1889.

Goldast: Suevicorum rerum scriptores. Bei M. Kuen. Collectio scriptor. rer. hist. monast. eccl. Tom. I.

Greiner J.: Ulm und Umgebung im Bauernkrieg. Mitteil. d. Vereins f. Kunst u. Altertum, Ulm 1909.

Günter H.: Gerwig Blarer, Abt von Weingarten. Württemb. Geschichtsquell. Bd. 16 u. 17.

Heldwein: Die Klöster Bayerns am Ausgang des Mittelalters, München 1913.

Janssen: Geschichte d. deutschen Volkes seit d. Ausgang d. Mittelalters. Bd. I (1878), Bd. II (1879), Bd. III (1881), Freiburg.

Khamm K.: Hierarchia augustana. P. III. Mainz 1719.

Lindner P.: Monasticon episcopatus augustani antiqui. Bregenz 1913.

Linneborn G.: Die Reformation der westf. Benediktinerklöster im 15. Jahrh. d. d. Bursfelder-Kongr. Münster 1899. Fortgesetzt in Studien u. Mitt. a. d. Benediktiner- und Cist.-Orden (1899, 1900, 1901).

Nübling E.: Die Reichsstadt Ulm im Ausgang des Mittelalters (1378—1556). Ulm 1904—07.

Petri F.: Suevia ecclesiastica. Augsburg u. Dillingen 1699.

v. Raiser J. N.: Die vorige Benediktiner-Reichsabtei Elchingen in Schwaben. Zeitschr. f. Bay. München 1817.

Stälin Chr. F.: Württembergische Geschichte, 4 Bände (1841—73).

Rommel F.: Die Reichsstadt Ulm in der Katastrophe des Schmalkaldischen Bundes. Stuttgart 1922. (Tübg. Diss.)

Digitized by Google

Inhalt

Vorwort VII

Quellen IX

Literatur X

Inhalt XI

I. Staatsrechtliche Stellung

1. Vogtei 1

2. Verhältnis zum Reich 6

3. Verhältnis zu Österreich (Markgrafschaft Burgau) 10

II. Weltliche Herrschaft

1. Grundherrliches Gebiet und inkorporierte Pfarreien 12

2. Zeitweiliger ökonomischer Stand 15

3. Herrschaftliche und örtliche Gewalt 19

4. Wirtschaftliche und soziale Lage der Untertanen und Bauernkrieg . 23

III. Klösterliches Leben

1. Vorreformatorische Bestrebungen zur Hebung der Ordenszucht . . . 29

2. Im Zeitalter der Reformation 36

Anhang 50

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Staatsrechtliche Stellung

1. Vogtei

Die Gründungsgeschichte des Klosters ist in tiefes Dunkel gehüllt. Wiederholte Brandfälle haben die alten Urkunden zerstört, so daß wir bezüglich der ältesten Geschehnisse auf unsichere Überlieferungen und Mutmaßungen angewiesen sind. Nicht einmal das Gründungsjahr ist mehr mit Sicherheit festzustellen. Die Angaben schwanken zwischen 1128 und 1142. Als Stifter werden genannt Konrad von Sachsen, Markgraf von Meißen, und seine Gemahlin Luitgarde, eine Schwester des Stauferkönigs Konrad III. Im Jahre 1142 wurde das Kloster, wie das bei Neugründungen üblich war, dem Apostolischen Stuhl übergeben.[1]) Die Schirmvogtei übernahm der Bruder der Stifterin, der deutsche König, für sich und das Reich.

Der Vogt hatte von Haus aus keine andere Aufgabe, als das Kloster oder die Kirche vor Unrecht und Gewalttat zu schützen. Er war entweder vom Kaiser bestellt oder aber von den Geschirmten frei gewählt. Für die Gewährung seines Schutzes stand ihm das Vogtrecht zu. Dieses setzte sich aus unterschiedlichen Leistungen, aus einer Geldsteuer (wie Maisteuer, Herbststeuer), Hand- und Spanndiensten, Vogthaber, Vogthennen, Umgeld, einem Anteil an den Gerichtsgefällen, Frevelbußen, Brautlauf, Hauptrecht und dergl. zusammen.[2])

Die Vögte maßten sich aber oft mehr an, als ihnen das Recht durch freiwillige Ergebung in ihren Schutz zugestand. Es sollte wohl der Grundsatz gelten, Schirmgerechtigkeit gibt keine Obrigkeit, die Schirmherren aber verkehrten ihn häufig ins Gegenteil. So empfanden die Geschirmten die Vogtei nicht selten als drückende Last und suchten sich durch hohe Geldsummen davon loszukaufen. Seit der steigenden Bedeutung des Geldes im späten Mittelalter wurde die Vogtei ziemlich allgemein als ein Handelsobjekt betrachtet und von geldbedürftigen Fürsten, Adeligen oder Städten versetzt, verpfändet und verkauft.

Auch Elchingen schaffte sich auf diese Weise das Vogtrecht wieder schrittweise vom Hals. Die Vogtei über das Gebiet links der Donau kam durch Verpfändung vom Reich an die Grafen von Helfenstein, auf dem rechten Ufer übten die Herren von Reisensburg das Schirmeramt aus. Nach deren Aussterben rückten die Markgrafen von Burgau in ihre Rechte ein, deren Rechtsnachfolger schließlich das Haus Österreich wurde.

Bei den fortgesetzten Geldverlegenheiten war es den ursprünglichen Inhabern oft lange Zeit oder überhaupt nicht mehr möglich, ihre früheren Gerechtsamen wieder an sich zu ziehen. Solche Gelegenheiten machten sich die Klöster selber zunutze, um durch Rückkauf die ihnen im Laufe der Entwicklung lästig gewordene Vogtei wieder an sich zu bringen. 1420 erwarb Elchingen gegen Erlaß der vom Herzog von Oesterreich geschuldeten 300 Gul-

[1]) B. H. St. A. M. Urk. 1, Kopie.

[2]) Vgl. Versetzung österreichischer Vogteistücke an Elchingen. (1440 Febr. 20) Lit. 3 Fol. 65 ff.

Digitized by Google

den die Vogtei über Stoffenried mit der Riedmühle und Hausen, 1449 aus derselben Hand jene über Ober- und Unterfahlheim, Nersingen, Straß, Leibi,- Steinheim und Opferstetten.[3]) Auf dem rechten Ufer der Donau war damit das vogteiliche Problem in der Hauptsache abgeschlossen. Nicht so dagegen bezüglich der mitten im Ulmer Gebiet gelegenen Besitzungen auf der Alb und hinsichtlich der engeren Umgebung des Klosters selbst.

Mit der Reichsstadt Ulm entwickelte sich ein erbitterter Kampf, der eigentlich die ganze Zeit des nachbarlichen Bestehens von Reichsabtei und Reichsstadt nie ganz zur Ruhe kam. Der Streit nahm seinen Anfang mit dem Kauf der Herrschaft Helfenstein durch die Reichsstadt Ulm. Die Grafen von Helfenstein waren, wie gesagt, Vögte für das links der Donau gelegene Elchingische Gebiet. 1356 teilten sie ihren Besitz. Graf Ulrich der Ältere, der Begründer der Wiesensteiger Linie (1627 erloschen), behielt die Vogtei über Elchingen. 1396 verkaufte er seine Stammburg mitsamt dem Amte Geislingen und der Klostervogtei an die Reichsstadt Ulm.[4])

Elchingen versah sich von der veränderten Situation nichts Gutes und protestierte. An und für sich waren wohl Verpfändungen und Verkäufe von Gerechtsamen, auch der Vogtei, nichts Ungewohntes. Doch es ist nicht zu verkennen, daß die Schirmbefohlenen ein selbstverständliches Interesse an der Person ihrer Beschützer hatten. Das ergab sich schon aus der Natur und dem Zwecke des gesamten Vögteweſens. Die Klöster begaben sich ursprünglich freiwillig in den Schutz; freiwillig, wenn auch gegen angemessene Leistungen, übernahmen die Schirmherrn das ihnen übertragene Amt. Trat auf der einen Seite ein Personenwechsel ein, so hätte billigerweise das Kloster gehört zu werden verdient. Elchingen berief sich auf seine alte Zugehörigkeit zum Reich; die Ulmer aber steckten zum Zeichen dafür, daß sie wenig gewillt seien, die Einwendungen des Klosters geduldig anzuhören, das Haus, welches Elchingen in der Stadt besaß, in Brand.[5]) Von da an flaute der Streit ab. Die Elchinger wußten nun aber auch nach dieser Gewalttätigkeit, wessen sie sich von ihren Nachbarn zu versehen hatten. Der Kampf ruhte jetzt fast hundert Jahre, da das Kloster sich schweigend seinem Geschicke ergab, während Ulm das Schutz- und Schirmeramt übte.

Der energische Abt Paul (1461—98) aber brachte wieder eine neue Note in die Entwicklung. Selbst ein Ulmer von Geburt verfolgte er doch mit klarem Blick und festem Willen eine eigene zielsichere Politik gegen seine Vaterstadt. Im Jahre 1484 wußte er einen kaiserlichen Brief zu erwirken, welcher erklärt, daß das Gotteshaus mit Schirmvogtei und aller anderen weltlichen Obrigkeit unmittelbar dem Reiche unterworfen sei. Da die örtliche Entfernung des Klosters aber zu groß war, als daß der Kaiser selbst hätte den Schutz in die Hand nehmen wollen, wurden der Prälat und seine Nachfolger ermächtigt, einen Fürsten, Grafen, Herrn von der Ritterschaft oder eine Stadt eine Zeitlang, wie es ihnen beliebte, mit dem Schirmeramte zu betrauen. Der freigewählte Vogt sei von Rechts wegen befugt, das Kloster

[3]) Kaufbrief vom 8. Febr 1449: Lit. 3 Fol. 65 ff.
[4]) Vgl. Stälin: Württemberg. Geschichte 3 (1856), 662.
[5]) Pfr. Archiv Oberelchingen, Histor. Notizen.

Digitized by Google

mit all seiner liegenden und fahrenden Habe im Namen des Reiches zu schützen. Wäre er aber dem Kloster nicht passend und füglich, oder legte er ihm ungerechte Beschwerden auf, dann könnte nach Ablauf der vereinbarten Frist oder nach Gutdünken ein anderer gewählt werden. Das Reich behielt sich die Bestätigung des Vogtes vor und würde nur einen billigen, der ihm auch gefällig sei. Wäre letzteres nicht der Fall, so hätte der Abt einen anderen zu präsentieren.[6])

Das kaiserliche Privileg bedeutete einen empfindlichen Schlag gegen die Ulmer Politik. Auf dem Wege über die erbliche Vogtei und die hohe Gerichtsbarkeit, die nach wie vor in den Händen der Reichsstadt blieb, konnte man nach dortiger Berechnung die Befugnisse allmählich erweitern und schließlich auch das letzte Ziel, die unumschränkte Hoheit in dem geschirmten Gebiet, erreichen. Diese Pläne waren nun vorläufig zerronnen. 1485 weilte der Kaiser, Friedrich III., in Ulm. Am 1. August machte er auch einen Besuch in dem nahe gelegenen Kloster, dessen Gebäude zu einem großen Teil erst kurz zuvor wieder in neuer Schönheit erstanden waren; 1469 schlug nämlich der Blitz in den Turm und brannte ihn aus, wobei die Glocken zerschmolzen. Paul stellte die Schäden wieder her und erbaute 1477 auch Dormitorium, Refektorium, Valetudinarium (Krankenhaus), Kapitel, Kreuzgang und Gastgebäude neu. In feierlicher Prozession wurde der Herrscher von Abt und Konvent am unteren Tor empfangen und in die Kirche geleitet. Nach Absingen des Te Deum besichtigte er das ganze Gotteshaus, und als er in Begleitung des Abtes wieder abzog, befahl er, zum Zeichen der Reichsunmittelbarkeit auf die Außenseite des Torgebäudes den Doppeladler zu malen. „Und wenn jemand den Abt fragte, warum er das tue, dann solle er sagen: Der Kaiser hat es befohlen."[7])

Die Ulmer aber gaben ihre Sache noch nicht verloren. Sie erhoben beim Kaiser die eindringlichsten Vorstellungen. Und derselbe Friedrich III. erklärte am 16. Februar 1487 das dem Kloster vor kurzem erteilte Recht der freien Vogtwahl für null und nichtig, da die Stadt die Vogtei von dem Grafen von Helfenstein erkauft und von Kaiser Sigismund und den Kurfürsten dazu die Zustimmung erhalten habe.[8]) Die Ulmer haben ja auch die ganze Zeit über das Vogtrecht ausgeübt: Der Abt Friedrich rief 1456 (Nov. 25) einen Frater Johann, der sich der neu eingeführten strengeren Klosterdisziplin nicht fügen wollte und daher das Kloster verlassen hatte, zurück im Einverständnis mit dem Bischof von Augsburg und „den Ulmer Schutzherren" (de mandato et voluntate episcopi Augustensis et dominorum advocatorum nostrorum Ulmensium.[9])

Maximilian bestätigte den Ulmern 1493 (Dez. 9) die Urkunde seines Vaters.[10]) Abt Paul ließ jedoch die Sache nicht auf sich beruhen. Ulm machte vom Schutzrecht einen so herausfordernden Gebrauch, daß Abt und Konvent

[6]) Urk. 202: Vidimus d. Bischofs Friedrich von Augsburg: 4. XI. 1493.
[7]) Lit. 22 Fol. 44.
[8]) Orig. Staatsarchiv Stuttgart, B. 47., vgl. Repert. Ulm.
[9]) Lit. 22 (Abt Friedrich).
[10]) Orig. a. a. O.

Digitized by Google

wieder den Kaiser als ihren rechten Herrn um Hilfe anriefen. Der Kaiser forderte beide Parteien vor sich, prüfte die beiderseitigen Ansprüche auf Grund ihrer Briefe und fand, daß das Gotteshaus Elchingen „mit Kastenvogtei und anderer weltlicher Obrigkeit nur dem Reiche, sonst aber niemand unterstehe". Er bestätigte daher 1495 den Freiheitsbrief Friedrichs III. vom Jahre 1484 im Beisein vieler Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Edlen aufs neue, und erklärte den von den Ulmern erlangten Brief für ungiltig. Die Vogtei behielt er für sich und das Reich, der Stadt aber legte er nahe, den kaiserlichen Schiedsspruch zu respektieren.[11])

Weniger erfolgreich in der Abwehr unbegründeter Ansprüche war Pauls Nachfolger Johann (1498—1519). Pauls Grundsatz war es gewesen, eher den letzten Ziegelstein seines Klosters zu verkaufen, als sich in die Abhängigkeit von seiner Vaterstadt Ulm zu begeben, die trotz ihrer Nachbarschaft dem Kloster nicht gut gesonnen war. Die Ulmer kannten seine Zähigkeit. Sie hatten aber alsbald auch die größere Nachgiebigkeit seines schlichten, frommen Nachfolgers entdeckt. Sie stellten jetzt die Vogteifrage, die doch immerhin vor kurzem eine autoritative Lösung gefunden hatte, vorerst zurück und versuchten nun auf einem anderen Wege ihr Ziel zu erreichen. Bei dem ganzen Vogteistreit ging es ja im Grunde genommen nicht so sehr um die Sache als solche, als vielmehr um die volle territoriale Gewalt, die Landeshoheit im Elchinger Gebiet. So benutzten die Ulmer sofort die günstige Gelegenheit mit Übergriffen in den Elchinger Dörfern auf der Alb, die wie ein Fremdkörper mitten in ihrem Gebiete lagen. Durch Zureden wußten sie dem Abt einen für das Kloster nachteiligen Vertrag abzugewinnen, „zur Vermeidung von Widerwillen und Kosten, Mühe und Arbeit". Der Pakt fand die Zustimmung des Abtes nicht zuletzt deswegen, weil er formell nur für Johanns Lebzeiten galt. Im Herzen jedoch dachten die Ulmer natürlich nicht daran, die einmal geübten Rechte später wieder aus der Hand zu geben. In dem Vertrag überließ Elchingen den Ulmern zum ersten Male das Recht, zu Tomerdingen, Dornstadt und Westerstetten außer Etters[12]) und in den Hölzern des Gotteshauses zu „strafen". Das war ein bedeutender Rückschritt gegen die Selbständigkeitsbestrebungen des Abtes Paul, der zwar nicht die „peinliche Obrigkeit", die die Reichsstadt von jeher in seinem Gebiet besaß, hatte beseitigen können, aber doch aller ihrer weiteren Machtgelüste zielklar und energisch sich erwehrte. Jetzt drang Ulm, wenn auch nur hinsichtlich eines Teilgebietes, selbst in die grundherrliche Polizeigewalt ein.

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts waren die Reichsstädte noch ein bedeutender Faktor im Gefüge des Reiches. Die Reichsstadt Ulm hatte sich im Laufe der letzten Jahrhunderte zu immer höherer wirtschaftlicher Blüte emporgearbeitet und stand auf einem gewissen Höhepunkt politischer Selbständigkeit und bürgerlicher Macht. Ein ungeheuer selbstbewußtes Bürgertum lebte in ihren Mauern. Sie bauten sich eine Pfarrkirche, die ihnen vorkam, wie „das Futteral für den Straßburger Dom". Ulmer Kaufleute und Ulmer Geld fanden sich in aller Herren Ländern.

[11]) Worms (1495 Mai 24) Lit. 4 Fol. 6—11.
[12]) außerhalb des Dorfes.

Digitized by Google

Dieses reiche, kraftstrotzende Bürgertum war allem Fortschritt menschlicher Kultur zugetan und auch grundstürzenden religiösen Neuerungen nicht abhold. Es ist bekannt, daß gerade in den Reichsstädten die neuen Lehren der antikirchlichen Reformatoren überaus raschen Eingang gefunden haben. Durch den Einzug der lutherischen Reformation in Ulm hat sich natürlich das Verhältnis zu der katholisch bleibenden benachbarten Abtei nicht gebessert.

1521 bestätigte Karl V. dem Abt Hieronymus (1519—41) neuerdings Freiheiten, Rechte und Besitz des Klosters.[13]) Allzugroße Bedeutung ist jedoch dieser Tatsache in unserem Zusammenhange nicht beizumessen; denn es war üblich, von einem neu zur Regierung gelangten Herrscher sich seine Rechte bestätigen bezw. bekräftigen zu lassen. 1539 aber erhob Elchingen wieder die alten Klagen. Ulm hatte sich abermals unterstanden, die Kastenvogtei zu beanspruchen. Elchingen bat daher den Kaiser, er möge das Gotteshaus in seinen „Verspruch" und Schirm nehmen. Karl erneuerte ihm alle seine Freiheiten, insbesondere die Sentenz von 1495, und nahm das Kloster samt Leuten, Hab und Gut in den Schutz des Reiches. (Toledo, 1539 Febr. 10.[14])

1536 erbaute Elchingen auf eigenem Grund und Boden an der Donau eine Mühle. Die Ulmer aber brannten sie noch im Rohbau nieder.[15]) Da die Mühle für das Kloster eine wirtschaftliche Notwendigkeit war, wandte es sich an den Kaiser. Sie bedürften ihrer, so führten sie aus, zum täglichen Unterhalt der Klosterpersonen und zur Bewirtung der zahlreich zureitenden Gäste; bisher hatten sie ungelegene Mahlwerke an fernen Orten besuchen müssen; daher erbaten sie sich die Befugnis, in der Nähe des Gotteshauses auf eigenem Grund an einer Abzweigung der Donau, wo sie auch die Fischerei und andere Gerechtigkeiten inne hätten, von neuem eine Mühle errichten zu dürfen. Der Kaiser wolle ihnen auch ihre althergebrachte Freiheit bestätigen, daß nämlich niemand, soweit Zwing und Bann und Besitz des Klosters reichten, den Untertanen des Gotteshauses weder auf Dörfern noch Gütern ein Gebot oder Verbot zu erlassen habe; etwas anderes sei es um die hochgerichtliche und malefizische Obrigkeit. Es ist nicht recht zu ersehen, ob die Ulmer auf Grund der hohen Obrigkeit oder des Stromregals oder der beanspruchten „Schutzvogtei" den Bau der Mühle verhindern wollten. Karl V. billigte die Errichtung; niemand habe sich über Mühle oder Inhaber Gebot oder Verbot anzumaßen. Auch die erbetene Konfirmation der früher erteilten Privilegien wurde gewährt (Regensburg, 1541 Juli 24).

Abt Andreas (1541—47), der „schon als Großkellerer den Ulmer Machinationen entschlossenen Widerstand entgegengesetzt hatte"[16]), brachte 1545 dem Kaiser von neuem vor, daß seine „Nachbarn und Anstößer" in diesen gefährlichen Zeiten sich mehrmals Übergriffe gegen Land und Leute des Gotteshauses hätten zu schulden kommen lassen. Unter dem Deckmantel der forstlichen Obrigkeit hätten sie sich unterstanden, allerlei Neuerungen vorzunehmen. Sie hätten sich Einziehung der Frevel, Gebot und Verbot und andere niedergerichtliche Dinge widerrechtlich angemaßt. Der Kaiser verurteilte dieses Unterfangen und bestätigte die alten Freiheiten des Klosters.[17])

[13]) Urk. 383 Orig. [14]) Urk. 403 Orig. [15]) Lit. 22 Fol. 57. [16]) Lit. 22 Fol. 59. [17]) Urk. 439 Orig.

Digitized by Google

Nach den trüben Erfahrungen des Schmalkaldischen Kriegs sahen sich schließlich Abt und Konvent veranlaßt, um den ewigen Unzuträglichkeiten mit Ulm ein Ende zu bereiten, sich dem Schutze des Hauses Österreich zu unterstellen. König Ferdinand nahm am 10. März 1548 als Erzherzog von Österreich das Gotteshaus mit all seinen Flecken, Dörfern, Hintersassen, Untertanen, Gerichten, Hab und Gut gegen jährliche Entrichtung eines Schirmgeldes von 24 Gulden in seinen Schutz. Im Bewußtsein seiner Aufgabe als „oberster Vogt und Beschirmer der Kirche" will er das Kloster als ein freies Gotteshaus des Heiligen Römischen Reiches bei all seinen Freiheiten und Privilegien belassen, ihm auch keine neuen Lasten (wie Schatzung, Steuer, Reisen, Pferde, Leute, Hunde, Dienste) auferlegen, sondern ihm wie den andern Schirmverwandten seinen besonderen Schutz und die Gnade seines Hauses widerfahren lassen.[18]) Kaspar Kleckler, Statthalter und Landrichter in Ober- und Niederschwaben, stellte bereits 1550 (März 13) anstelle des abwesenden Landvogts dem Abte Sylvester die Quittung über Bezahlung der 24 Gulden Schirmgeld aus.[19])

Der Schritt von 1548 ist insofern von Bedeutung, als er für die Folgezeit einer etwaigen Geltendmachung des jus reformandi durch die Reichsstadt Ulm im Elchinger Gebiet den rechtlichen Boden entzog.

Neben der weltlichen Schirmvogtei genossen die Klöster den speziellen Schutz der Kirche. 1417 nahm Martin V., von Elchingen darum angegangen, durch Bulle vom 23. Dezember die Personen, Güter und Einkünfte des Klosters in den besonderen Schutz des Apostolischen Stuhles.[20]) 1483 (Febr. 23) übertrug Sixtus IV. die Ausübung des kirchlichen Schutzes den Bischöfen von Augsburg und Eichstätt und dem Abte von St. Gallen. Es wurde ihnen anbefohlen, selbst oder durch Stellvertreter, ungeachtet der örtlichen Entfernung, dem Kloster gegen etwaige Schädigungen Schutz und Hilfe angedeihen zu lassen; Unrecht gegen das Kloster sollten sie nicht dulden; wenn sie vom Kloster darum angegangen würden, hätten sie ihm Beistand zu leisten zur Wiedererlangung von Rechten und Einkünften und unbeweglicher Habe; gegen Beschädiger sollten sie im Wege des Rechtes vorgehen, in einfachen Fällen summarisch, in schwierigeren aber in einem gründlichen Verfahren, wie es Recht und Herkommen gebiete. Wenn es not tue, seien die Feinde des Klosters ohne Ansehen der Person oder des Standes unter Ausschluß der Appelation mit kirchlichen Zensuren zu belegen, und schließlich auch der weltliche Arm anzurufen.[21]) Dieser kirchliche Schutz war in Zeiten großer Rechts-Unsicherheit nicht ganz ohne Erfolg.

2. Verhältnis zum Reich

„Der Herr Reichsprälat ist in Oberelchingen der wahre Territorial-Herr, alleiniger Gemeinde-, Forst- und Jagdherr, Groß- und Kleinzehntherr, auch rechter Pfarrer. Er besetzt die Fischenz in der Donau, vom Fischstein bei Thalfingen bis zum Einfluß der Biber in die Donau. Die Donaubrücke ist von Elchingen zu unterhalten; dafür hat es aber das Recht, einen

[18]) Urk. 433 Orig. [19]) Urk. 438 Orig. [20]) Lit. 2 Fol. 48. [21]) Urk. 193 Orig.

Digitized by Google

Brückenzoll zu erheben." (Stromrecht und Schiffahrt auf der Donau besaß Ulm.) So schreibt ein Chronist am Ende des 18. Jahrhunderts.[22]) Es war der Abtei trotz vieler Gefahren durch alle Jahrhunderte hindurch geglückt, sich den Unterwerfungsbestrebungen der benachbarten Territorien zu entziehen, das heißt, seine Reichsunmittelbarkeit zu bewahren. Bis zum Ende seiner politischen Geschichte hatte es sich sogar zu einem kleinen selbständigen Staatswesen entwickelt. Als ein Markstein auf dem Wege zu immer größerer Geschlossenheit hat das Jahr 1774 zu gelten. Damals erkaufte der Abt Robert Kolb von der Reichsstadt Ulm um 80 000 Gulden die Territorialgerechtsame, die Forstlichkeit und Jagdbarkeit im Elchingischen diesseits der Donau. „Erhielt also das jus gladii (peinliche Obrigkeit, Kriminalgerichtsbarkeit), und ward (1776) auf dem Kugelberg ein Galgen erbaut".[23])

Elchingen besaß nun die wichtigsten Hoheitsrechte, die dem Landesherrn eigen sind, Erhebung von Steuern, Aushebung von Truppen, Hohes Gericht. In der Ausübung seiner Herrschergewalt stand dem Abte damals zur Seite: ein Oberamtmann, ein Rechtskonsulent, zwei Pfleger und ein Leutnant.[24]) Letzterer befehligte die ständige Wache und führte das Elchinger Kontingent der Reichsarmee zu.

Als Reichsstand hatte der Abt im Reichstag Sitz und Stimme auf der schwäbischen Prälatenbank zwischen Marchthal und Salmannsweiler. Im Schwäbischen Kreis (Kreisverfassung von 1500 und 1512) nahm Elchingen auf der Prälatenbank den vierten Sitz zwischen Ochsenhausen und Irrsee ein. Für das politisch stark zersplitterte Schwaben hatte man 1488 eine Einigung, den Schwäbischen Bund, zustande gebracht; 1487 (Juni 26) wurde der Elchinger Prälat neben den übrigen Reichsständen Schwabens zu einer Tagung nach Eßlingen berufen. Da der Abt zögerte, dem Bunde beizutreten, forderte ihn Kaiser Friedrich III. 1488 (Febr. 27) in einem scharfen Schreiben zum unverzüglichen Anschluß auf. Zum Unterhalt des Reichskammergerichts waren die sogenannten Kammerziele zu entrichten.

Am schwersten drückte die Reichskriegspflicht. Entsprechend dem kleinen Gebietsumfang und den geringen Mitteln der Abtei bewegt sich diese Kriegshilfe natürlich in höchst bescheidenen Grenzen. Es ist uns ein Vidimus von 26 Schreiben der Könige Friedrich (III.) und Maximilian, des kaiserlichen Anwalts Grafen Haug zu Werdemberg und des Kammerprokuratorfiskals Johann Kellner über Kriegshilfe für Burgund und Ungarn in den Jahren 1473—92 erhalten,[25]) welche über den Anteil Elchingens am Reichsheer, das sich aus den meist unausgebildeten Kontingenten der einzelnen Reichsstände zusammensetzte, Aufschluß gewähren. Ich teile aus dem Inhalt des Vidimus einiges vom Wissenswertesten in chronologischer Reihenfolge mit: 1473 (Juli 23) zitierte Friedrich III. den Abt auf den Reichstag

[22]) Pfarrarchiv Oberelchingen, Fach 1, Klosterurkunden.

[23]) a. a. O.

[24]) B. Baader. Merkwürdigkeiten des Reichsstifts Elchingen (1785—1808), 5 Bde, Fol., Stadtarchiv Augsburg.

[25]) Urk. 282 Orig., Pergament, 1494 Okt. 6.

Digitized by Google

von Augsburg wegen der Türkengefahr. 1475 schickte er ihm den Erbmarschall Alexander von Pappenheim und seinen Sekretär Meister Jos Kapps für Verhandlungen und Hilfe wider den Herzog von Burgund. 1478 wolle sich der Abt mit den Seinen, zu Fuß und zu Roß „mit Harnisch, Wägen, Büchsen, Wehre und aller Notdurft, als ins Feld gehört, auf das höchst und meist, so er vermag, gerüstet" bereit halten, gegen den König von Frankreich ins Feld zu ziehen, der den Bischof von Verdun, einen Reichsfürsten, gefangen gesetzt hatte. 1480 waren dem Kaiser gegen die Türken 15 000 Mann zugesagt. Der Anschlag, der die ganze Kriegslast auf die Stände verteilte, bestimmte für Elchingen zwei zu Roß und drei zu Fuß. Die Leute sind „wohlgerüstet, mit guten Hauptleuten versehen", nach Wien zu schicken. Dort haben sie sich vom kaiserlichen Oberhauptmann ordnen und weiter verwenden zu lassen, was ihnen beim Ausmarsch vom Abte anzubefehlen ist. 1481 hatte Elchingen gemäß Nürnberger Reichstagsbeschlusses drei zu Roß auf ein Jahr nach Wien zu schicken für die Operationen in Ungarn. 1487 (April 20) steuerte das Kloster zum Krieg gegen Ungarn 300 Gulden. In derselben Angelegenheit (Rettung von Wiener-Neustadt) wurde ihm am 16. Juli eine weitere Auflage von 200 Gulden gemacht. Laut Schreiben vom 9. Oktober ds. Jahres wolle der Abt in eigener Person mit Wägen, „Gezeug" etc. zu Augsburg erscheinen, ins Feld gegen den König von Ungarn. 1488 habe er in Köln zum Kaiser wegen Flandern zu stoßen (Gent, Brügge, Ypern in Aufruhr). 1489 (Mai 9) wird er nach Frankfurt geladen, zur Beratung gegen Frankreich und Ungarn; am 29. Juli verlangt Maximilian drei zu Roß als Hilfe für die Niederlande. 1490 (Sept. 7.) erbitten Friedrich und Maximilian sechs reisige Pferde ins Feld gegen Ungarn. Am 27. November beorderte Kaiser Friedrich das Elchinger Kontingent zu Fuß und zu Roß, mit Wägen, Geschütz und Gerätschaft versehen, nach Wien, wo es durch seinen Sohn Maximilian übernommen werden soll. 1491 (Juli 12) begehrte Maximilian als Hilfe für Flandern und Brabant gegen den König Karl von Frankreich einen zu Roß und drei zu Fuß auf ein halbes Jahr (26 Wochen); weil aber der Krieg keinen Aufschub leidet, und bereits Dienstleute bestellt sind, wird die Beihilfe in Geld umgerechnet, und sind die 130 Gulden an den Rat von Straßburg abzuführen. Am 15. Juli dieses Jahres schickte Maximilian dem Abte seinen Kammerprokuratorfiskal Heinrich Paulsweil für Beratungen über den Nürnberger Anschlag. 1492 wurde das Elchinger Aufgebot für die Niederlande nach dem Sammelplatz Metz befohlen.

Auch durch Aufnahme von Laienpfründnern trug das Kloster zum „gemeinen Nutzen" bei. Elchingen war nicht mit Reichskirchengut belehnt. Seinen Besitz hatte es durch private Schenkungen und Ankäufe erworben. Trotzdem machten die Könige auch diesem Kloster gegenüber von ihrem „Recht der ersten Bitte" Gebrauch. Könige und Kaiser „erbaten" d. h. forderten im Eingang ihrer Regierung für einen der Ihrigen von Kirchen und Klöstern, überhaupt von allen Verleihern kirchlicher Benefizien, eine Pfründe. Dieses Recht der primae preces war fest verwurzelt und vom Apostolischen Stuhle anerkannt. 1462 (Okt. 1) präsentierte Kaiser Friedrich III. den

Digitized by Google

Michel Hayler von Albirshausen zu einer Herrenpfründe.[26]) Er wurde sieben Jahre später, am 5. Januar 1469, mit hundert Gulden, einem Pferd und einem Panzer abgelöst.[27]) 1514 (August 26) gebot Kaiser Maximilian dem Abte Johann, seinem Trabanten Andrae Erhart im Kloster eine Herrenpfründe zu geben, was der Abt bisher abgeschlagen hatte.[28]) 1515 aber verzichtete Maximilian auf die Erteilung dieser Pfründe und erklärte ausdrücklich, daß das Kloster in Zukunft nur mehr im Eingang der Regierung eines Kaisers oder Königs eine Pfründe zu leisten habe. Das Nachgeben des Kaisers war veranlaßt durch persönliche Vorstellungen des Abtes Johann. Elchingen hatte beim Antritt der Regierung Maximilians den Ludwig Braitinger als Pfründner angenommen. Nun war der gestorben, und Enderlin Erhart sollte an seine Stelle treten. Als aber Maximilian in Ulm weilte, erschien Johann vor ihm und bat, davon abzustehen, damit nicht etwa die Auffassung entstehe, als ob das Gotteshaus verpflichtet sei, jederzeit einen Pfründner zu halten.[29]) 1522 (März 11) forderte Karl V. von Brüssel aus den Abt von Elchingen auf, seinem Rat und Propst zu Löwen, Konrad Renner, gemäß dem Recht der ersten Bitte, eine Pfründe im Kloster zu verleihen. Der Propst erhielt einen Platz im Chor und im Kapitel. Zur Gewährleistung seiner Aufnahme wurde im Einklang mit dem Apostolischen Stuhle die Exekution in die Hände des Erzbischofs von Köln, des Erzkanzlers des Reiches für Italien, und des kaiserlichen Rates Claudius de Boisset gelegt. Sie könnten im Falle der Weigerung mit kirchlichen Strafen vorgehen, und überdies würde das Kloster alle von Karl oder den Vorgängern verliehenen besonderen Rechte verlieren.[30]) Erwähnt sei noch die Präsentation des Trabanten Georg Fermel durch Maximilian II. im Jahre 1571, weil sie einen guten Einblick in die Praktiken des Pfründewesens gewährt. Der Trabant war aus Küche und Keller und mit allem anderen leiblichen Unterhalt zu versorgen. Am 31. Dezember wurde mit ihm ein Vergleich geschlossen, daß er statt dessen im ersten Jahre, alles in allem gerechnet, 117 Gulden erhalten sollte. 1578 wurde abermals mit ihm verglichen. Er erhielt darnach jährlich 75 Gulden; und weil er zeitweise im Kriege war und deswegen die Pfründe nicht genießen konnte, bekam er dafür 180 Gulden bezahlt. Die letztere Leistung dauerte bis 1599.[31])

Im Hinblick auf die Dienste, welche das Kloster dem Kaiser und Reich bisher getan, und die es auch weiterhin tun möge, erteilte Maximilian seinen Äbten 1496 (Aug. 3) einen Wappenbrief. Die Äbte von Elchingen sollten mit den gleichen Rechten ausgestattet sein, wie die übrigen Prälaten des Reiches. Das neue Wappen ist in der Urkunde aufgezeichnet und genau beschrieben. Der Schild ist in der Mitte quergeteilt. Im unteren schwarzen Feld zieht sich von rechts unten nach links oben ein grüner einfacher Kranz mit acht Kleeblättern. Vorne unten und rechts oben befindet sich je ein gelber Stern. Im oberen roten Felde sitzt die Jungfrau Maria mit dem Kinde. Sie ist von Sonnenstrahlen umflossen, trägt weißes Kleid, schwarzen Gürtel, weiße Spange und blauen Mantel. Auf dem blonden, nach rückwärtsfallen-

[26]) Urk. 134 Orig. [27]) Lit. 40 Fol. 4. [28]) Urk. 353 Orig. [29]) Urk. 356 Orig.
[30]) Urk. 385 Orig., mit Unterschrift des Kaisers. [31]) Lit. 40 Fol. 5.

Digitized by Google

den Haare trägt sie eine goldene Krone. Die Rechte ist frei; auf dem linken Arm hält sie den Jesusknaben, der ein Diadem auf dem Haupte trägt, mit der rechten Hand den Hals der Mutter umfängt und in der linken einen roten Apfel hält. Die Äbte werden befugt, mit diesem ihrem neuen Wappen zu siegeln. Sie sollten sich für offene oder geschlossene Briefe roten Wachses bedienen, und niemand solle sie in der Ausübung dieser Gnade beirren.[32]) Seit 1774 führten sie in ihrem Wappen neben dem Krummstab auch das Schwert. Für Markt und Münze war das Territorium zu wenig produktiv und dem handelskräftigen Ulm zu nahe.

3. Verhältnis zu Österreich (Markgrafschaft Burgau)

Nicht hinsichtlich seines ganzen Besitzes war Elchingen reichsunmittelbar. Wohl die Hälfte lag auf dem rechten Ufer der Donau, im Bereiche der Markgrafschaft Burgau. Es war hier mindestens umstritten, wer der eigentliche Landesherr sei. Das Haus Habsburg war 1301 in das Erbe der Berg-Burgauischen Markgrafen eingetreten. Jahrhundertelang wogte von da an der Kampf um die Landeshoheit zwischen den Insassen und dem österreichischen Kaiserhause. Erst der Friede von Preßburg, der das umstrittene Land mit der Krone Bayern vereinigte, machte dem ein Ende.

Die Markgrafschaft Burgau umfaßte ein Gebiet von 31 Quadratmeilen. Sie war im Norden begrenzt durch die Donau vom Einfluß der Leibi (unterhalb Ulm) bis zur Mündung des Lech, im Osten vom Lech herauf bis nach Augsburg und von der Wertach bis Türkheim. Die südlichen Grenzen waren die Flossach und die Herrschaften Mindelheim und Babenhausen; im Westen reichte sie von unten aufsteigend bis Mindel, Roth und Leibi. Österreich behauptete, dieses ganze Gebiet in seinem vollen Umfange sei von Anfang an ein fürstliches Land gewesen, und mit dem Eintritt in das Erbe stehe ihm darin die unumschränkte landesherrliche Gewalt zu. Die Insassen aber, zum Teil nur Begüterte, wie Elchingen, Kaisheim, Kempten, das Hochstift Augsburg, besonders aber die Eingesessenen, deren ganzer Besitz in den Grenzen der Markgrafschaft lag, wie die Klöster Wettenhausen, Roggenburg, wollten die österreichische bezw. markgräfliche Landeshoheit nicht anerkennen, d. h. vielmehr eingeschränkt wissen auf die vier Herrschaften Burgau, Günzburg, Scheppach, Hochwang und verschiedene Lehen. In ihren eigenen Gebieten aber beanspruchten sie völlige Selbständigkeit unter Ablehnung jeder fremden Oberhoheit. Nur einige auf Grund friedlicher Zugeständnisse hergebrachte Regalien wollten sie anerkennen.[33])

Der Prälat von Elchingen scheint sich der Anschauung Österreichs im Grunde nicht widersetzt zu haben. Er nimmt an den Burgauischen Landtagen teil. Der Landvogt Georg Busch zu Vilsheim erhielt laut Schreiben des Erzherzogs Ferdinand vom 22. Mai 1523 den Auftrag, auf 15. Juni nach Günzburg einen Landtag einzuberufen. Er hatte dorthin die Prälaten, den Adel, die

[32]) Lit. 4 Fol. 105.

[33]) L. Brunner, Beitr. z. Geschichte der Markgrafschaft Burgau. Jahresb. des historisch. Vereins für Schwaben und Neuburg (1863/64).

Digitized by Google

Städte und Märkte der Markgrafschaft zu entbieten. Am 30. Mai traf das Einladungsschreiben in Elchingen ein und verlangte vom Abt Erscheinen und Gehorsam.

Als aber 1529 die markgräflichen Insassen zum Besuch des oberösterreichischen Landtags in Innsbruck aufgefordert wurden — man arbeitete in Wien auf möglichste Zusammenfassung in einen gesamtösterreichischen Einheitsstaat los —, weigerten sie sich, dort zu erscheinen, mit der Begründung, es sei nicht Herkommen, dorthin zitiert zu werden. Ein Teil von ihnen beachtete die Ladung überhaupt nicht, der andere Teil versammelte sich in Günzburg und verfaßte ein Schreiben an König Ferdinand, um ihm ihre Meinung darzutun. Sie beriefen sich darauf, daß sie unter den Ahnen Ferdinands, unter Kaiser Maximilian, überhaupt allen früheren Fürsten von Österreich, nie in die österreichische Landschaft gefordert worden seien. Unter Maximilian seien sie mit ihren Leuten und Gütern noch frei gewesen von den Lasten der Landstände. Die Fürsten, Prälaten und Städte hätten als Glieder des Reiches an dessen Beschwerden mitgetragen; die Angehörigen des Adels hätten als freie Schwaben und Dienstleute im Felde Dienste getan und den gemeinen Pfennig geleistet. Auch dem von Friedrich und Maximilian errichteten Schwäbischen Bund seien sie beigetreten und hätten sich dadurch in ein engeres Verhältnis zu Österreich begeben. Von den letzteren Herrschern seien sie als „Reichsverwandte" behandelt worden. Der Adel habe im Kriege und im Frieden aus freien Stücken gegen gebührliche Besoldung besonders österreichischen Ständen gedient; mit Lehenspflichten seien einige dem Reiche, einige den Fürsten verbunden gewesen. Weder sie noch ihre Untertanen hätten je beim Übergang der Markgrafschaft auf einen neuen Herrscher eine Erbhuldigung geleistet, wie das mit Fug von den Landständen verlangt werden könnte. Damit habe man es vielmehr jederzeit bei den vier erblichen Orten Burgau, Günzburg, Scheppach und Hohenwang belassen. Seine Majestät möge bedenken, daß ihnen das gestellte Ansinnen höchst beschwerlich und sie dazu nicht verpflichtet seien. Der König wolle keine Neuerung vornehmen, sie mit keinem neuen Anschlage beschweren, sondern wie seine Vorgänger ihre althergebrachten Freiheiten beachten und ihnen außer der üblichen Bezahlung des Feuerstattguldens keine weiteren Lasten auferlegen.[34])

1492 bezahlte Abt Paulus 244 Feuerstattgulden. König Maximilian erteilte ihm (April 29) für seine 244 Herdstätten in der Markgrafschaft Burgau die Freiheiten der dortigen Grundherren.[35]) Die wichtigste dieser Freiheiten war das Gerichtsrecht, das Maximilian im gleichen Jahre (Februar 3) den Prälaten, dem Adel und den Städten der Markgrafschaft verlieh. Nur Mord, Totschlag, Brand und todeswürdiger Diebstahl waren ihnen vorenthalten; in diesen Fällen hatte der Landvogt zu richten. Auch wegen eines allenfallsigen Verkaufs der Markgrafschaft wurden ihnen in der Verleihungsurkunde Zusicherungen gemacht.

[34]) Ladungen zu Landtagen, Lit. 39.
[35]) Urk. 256 Orig.

Digitized by Google

II. Weltliche Herrschaft

1. Grundherrliches Gebiet und inkorporierte Pfarreien

Die Abtei hatte ansehnlichen Grundbesitz. Es war zwar bis jetzt nicht gelungen, das Gebiet abzurunden und zu schließen (auch später wurde dieses erstrebenswerte Ziel nicht erreicht); aber es waren doch in sich geschlossene Teilgebiete vorhanden, auf denen die Elchinger Herrschaft wie auf Pfeilern ruhte.

Der Kern des abteilichen Gebietes dehnte sich im Gesichtsfeld des Klosters zu beiden Seiten der Donau aus. Hierher gehörten die Orte Oberelchingen und Thalfingen (links der Donau), Oberfahlheim, Unterfahlheim, Straß, Nersingen, Leibi (auf dem rechten Ufer des Flusses). Den Ulmern bereitete die in ihrem Gebiet auf der Alb gelegene Elchingische Enklave mit Westerstetten, Tomerdingen, Dornstadt, Vorder- und Hinterdenkenthal, Eiselau und Birkhof vielen Verdruß. Ein dritter zusammenhängender Komplex mit Stoffenried, Riedmühle, Hilbertshausen und Hausen lag im Südosten des Klosters, in einer Linie schräg über die Donau ungefähr in gleicher Entfernung wie die Besitzungen auf der Alb.

Daneben besaß das Kloster noch eine Menge verstreut liegender Güter. So in Ochsenbrunn, Schneckenhofen, Balmertshofen, Silheim, Ettlishofen, Hetschwang, Wallenhausen, Niederhausen, Diepertshofen, Steinheim, Pfaffenhofen, Kadeltshofen, Hof im Klassenhart, Weisingen, Albeck, Göttingen, Beimerstetten, Rammingen, Setzingen, Bermaringen, Urspring und Wippingen,[36]) im Tale der Rems zu Plüderhausen und Urbach.[37])

Bei Aufzählung des Besitzes sind auch die Klosterpfarreien zu erwähnen. Die Unierung von Pfarreien mit Klöstern war stehende Einrichtung des Mittelalters. Die Einkünfte der inkorporierten Kirche bezw. des Widdums standen dem Kloster zu. Letzteres übte aber nicht die Seelsorge durch seine eigenen Mitglieder aus, weil sich das mit den Grundsätzen der Ordenszucht nicht gut vertragen hätte, sondern bestellte Vikare aus dem Weltpriesterstand. Diese erhielten für ihre Arbeit eine Präbende. Papst Hadrian VI. bestätigte 1523 dem Kloster die folgenden Pfarreien:[38])

1. St. Margareth in Plüderhausen b. Schorndorf i. Remstal
2. St. Johann Bapt. in Straß.
3. St. Afra in Urbach mit den Filialen Haubersbrunn, Glashütte und Albersbach (Remstal)
4. St. Laurenzius in Thalfingen.
5. St. Dionysius in Fahlheim, mit den Filialen Nersingen und Leibi
6. St. Martin in Waldstetten
7. St. Michael in Gerstetten
8. St. Egid in Stoffenried
9. Beatä Mariä Virg. in Westerstetten

[36]) Besser als Umschreibung zeigt die Lage der angeführten Orte ein Blick auf die Karte.
[37]) Lit. 3, Fol. 1—11.
[38]) Urk. 388 Orig.

Digitized by Google

10. St. Martin in Tomerdingen
„et alias incorporatas ecclesias"
11. Das Vogtrecht von der Kirche in Ochsenbrunn
12. Die Zehnten von den Kirchen Ochsenbrunn, Bermaringen, Böttingen, Temmenhausen, Dornstadt.

Das Besetzungsrecht ruhte in den Händen des Prälaten. Der Bischof hatte den Vorgeschlagenen nur noch zu bestätigen und zu investieren.

Da der Plebanus oder Leutpriester oft nur einen recht schmalen Anteil an den Zehnten und sonstigen Zugehörden seiner Pfarrei, die, wie gesagt, dem Tische des Klosters zugute kamen, erhielt, so kam es in diesem Punkte manchmal zu heftigen Streitigkeiten und Reibereien. Die Pfarrer zogen dabei zumeist den kürzeren. Die Zustände hatten sich seit langem verfestigt und die Gewohnheit besaß im Mittelalter noch viel stärkere rechtsbildende Kraft wie heutzutage. Dazu verfochten die Klöster bezw. die dafür besoldeten Stellvertreter (gewandte sachkundige Anwälte oder Prokuratoren) ihre Sache vor Gericht in der Regel mit Überlegenheit.

1492 klagte Leonhard Karter, Plebanus in Attenhofen (a. R.), in Sachen des Zehntgenusses vor dem bischöflichen Gerichte zu Augsburg. Auch der Pfarrer von Thalfingen, Johann Eyselin, nahm fast um dieselbe Zeit Recht vor Gericht. Der erstere brachte vor, er sei Rektor der Pfarrkirche in Attenhofen, vom Ordinarius rechtmäßig auf sie instituiert, und somit stünden ihm kraft gemeinen Rechts alle dort anfallenden Zehnten zu. Damit aber stehe im Widerspruch, daß der Beklagte, Johann Ster, der Bebauer des Widdumhofes, den Groß- und Kleinzehnten aus diesem Gut nicht ihm, sondern dem Kloster ausfolge.

Der Angeklagte machte geltend, daß das genannte Gut zwar zu der Pfarrkirche gehöre, daß aber bis jetzt der Abt von Elchingen den Zehnten daraus erhalten habe. Er wolle es auch weiter so halten, wenn das Gericht nicht anders entscheide.

Es wurde für notwendig befunden, zu der Verhandlung den Abt selber heranzuziehen. Er schickte als seinen bevollmächtigten Vertreter den Magister Jodocus Pflantzmann. Der Syndicus tat an Hand von schriftlichen Beweismitteln dar, daß der bestrittene Zehnte sich früher in Laienhänden befunden habe. Schon zur Zeit des Laterankonzils (1215) sei er den Kreuzfahrern zu einem Stipendium angewiesen worden; der Papst habe jenen die Rechtmäßigkeit dieses Besitzes bestätigt. Über die Erzherzöge von Österreich sei er dann rechtsgültig an Joh. Ehinger von Ulm gekommen, von diesem aber unter Mitwirkung des Ortsordinarius, des Bischofs, durch Kauf wieder an das Kloster gebracht worden.

Pflantzmann beantragte, das Gericht wolle den Zehnten dem Kloster zuerkennen und den Kläger zur Tragung der Gerichtskosten verurteilen. Nachdem auch noch Ehinger als Zeuge vernommen worden war, fällte das Gericht seinen Spruch: Die Angriffe wurden als unberechtigt abgewiesen und festgestellt, daß das Kloster die Zehnten aus dem Widdumhof zu Attenhofen mit Recht genieße. Der Kläger aber gab sich noch nicht zufrieden. Er beschritt den Instanzenweg. 1497 übertrug Alexander VI. laut Reskript vom 13. März

Digitized by Google

dem Domdekan von Augsburg, Ulrich Rechberg von Hohenrechberg, und dem Kanoniker und Offizial Konrad Fröhlich als päpstlich bestellten Richtern und Kommissären die Vollmacht zur Führung des Prozesses und zur Vollstreckung des Urteils. Die Verhandlungen bringen wenig Neues. Der Anwalt des Pfarrers spezifizierte dessen Einkommen, das sich mit allen Zinsen, Korn- und Küchengülten auf nicht mehr als jährlich 23 Gulden belaufe, während er den Wert der vom Kloster aus der Pfarrei gezogenen Zehnten auf ca. 120 Gulden schätzte. Von diesem Einkommen seien für bestimmte Zwecke 12 Gulden von vornherein in Abzug zu bringen. Der Dienerin seines Hauses gebe er jährlich 6 Pfd. Heller, 10 Ellen Tuch und ein paar Schuhe im Werte von 12 Groschen. Dazu kämen Auslagen beim Patrozinium und beim Kirchweihfest (4 Pfd.), Steuer (4 Pfd.) und Kathedraticum an den Bischof (13 Sch. Hlr.). Alter Gewohnheit gemäß schicke er zu Ostern jedem Bewohner seiner Pfarrei ein Lamm. Dafür bringt er 3 Pfd. Hlr. in Anschlag. Er behauptet, mit seinem geringen Einkommen könne er nicht standesgemäß leben, keine Predigtwerke, ja nicht einmal die notwendigen Kleider beschaffen, auch seine Verpflichtungen gegen Bischof und weltliche Obrigkeit (episcopalia et regalia) nur schwer erfüllen und die Gastlichkeit, wie es sich für den Rektor der Kirche gezieme, nicht entsprechend pflegen. Von Seiten des Klosters wurde eingeworfen, die Dotierung sei noch immer genügend gewesen, und die Vorgänger auf der Pfarrei hätten bisher stets ein hinreichendes Auskommen gefunden. Das Gericht entschied endgültig gegen die Ansprüche des Klägers zugunsten des Klosters.[39])

Offenbar günstiger waren die Verhältnisse der Pfarrei Thalfingen bestellt. Und doch sehen wir auch diesen Pfarrherrn unter der Regierung Pauls im Streite vor dem Augsburger Gericht. Er klagte über die hohen Steuern und Abgaben, die trotz seiner geringen Präbende unter verschiedenen Namen (Charitaten, Subsidien, Cathedraticum, Reichnisse an Dekan, Kammerer, Kapitelspedell, dazu die Sammlungen der Religiosen) von ihm gefordert würden.[40])

Es ist von Interesse, die Zusammensetzung seines Einkommens, das noch ganz in der Naturalwirtschaft fußt, zu erfahren: zehn Imi Roggen, 10 Imi Vesen, 10 Imi Hafer, 2 Fuder Roggenstroh, 2 Fuder Haberstroh, Heuzehnt, Flachszehnt, Erbiszehnt, Linsenzehnt, Rübenzehnt, Krautzehnt, Obstzehnt. Weitere Zehntgefälle sind Hühner, Gänse, Lämmer, Schweine, Kälber, Immen (Bienen). Er hat freie Wohnung (Haus, Stadel, Garten), freies Brennholz. Dazu nimmt er Opfer- und Beichtgeld ein und bezieht außer den Meßstipendien auch Stolgebühren von Krankenkommunion, letzter Ölung, Exequien, Siebent, Dreißigst, Jahrtag, Taufe, Aussegnung der Mütter und Hochzeiten. Alles in allem stellt er sich auf etwa 86 Pfd. Heller oder 49 Gulden. In dieser Summe ist freilich der letzte Pfennig zusammengefaßt, und es sind damit der ganze Unterhalt, die Kleidung und die obengenannten Auflagen zu bestreiten.

Die Klagen über zu geringes Einkommen sind demnach in der Tat nicht

[39]) Lit. 2 b, Perg. Libell. Vidimus v. 11 päpstl. Schreiben, Augsburg 1594.
[40]) Lit. 33.

Digitized by Google

unberechtigt gewesen. Als das Kloster infolge der Verheerungen des Schmalkaldischen Krieges in Schulden geraten war und aus finanziellem Interesse die letztere Pfarrei durch einen seiner Konventualen versehen lassen wollte, führte Abt Erhard zur Begründung seines Gesuches (1573) selber aus, Thalfingen sei „ein so geringes Pfärrlein", daß es mit seinen Einkünften einen Laienpriester gar nicht erhalten könne, außer er liege das ganze Jahr hindurch im Kloster zur beständigen Last und Beschwerde.

2. Zeitweiliger ökonomischer Stand

Es ist ganz natürlich, daß der weltliche Besitzstand des Klosters sich nicht konstant auf einer ganz bestimmten Höhe gehalten hat, daß er vielmehr Schwankungen, zeitweiligen Auf- und Abwärtsbewegungen unterlegen hat. Das war begründet in der verschiedenen Tüchtigkeit und dem Interesse der einzelnen Äbte und letztlich des ganzen Konvents, und ebenso sehr in den mehr oder weniger günstigen Zeiten. Kriege und elementare Katastrophen brachten naturgemäß Verluste und Rückgang, während in den glücklichen Zeiten des Friedens die zeitlichen Güter sich mehrten.

Die Äbte Friedrich Zwirner (1431—61) und Paul Kast (1461—98) brachten das Kloster wirtschaftlich in die Höhe. Paul, der seine wissenschaftliche Ausbildung an der Universität Wien genossen hatte, war vor seiner Berufung zum Abte Kustos gewesen und bekundete daher auch Interesse für die Bereicherung des Kirchenschatzes. Er beschaffte einen prunkvollen Ornat, Meßbücher mit kunstvollen Beschlägen, Reliquienmonstranzen, drei silbergetriebene Statuetten, prachtvolle Gemälde. Er besserte alte Gebäude aus und führte Neubauten auf, kaufte ganze Dörfer und einzelne Güter und vermehrte auf diese Weise die Einnahmen des Klosters. Als er starb, hinterließ er einen Getreidevorrat von 18 000 Imi, die er in Ulm in seinem Hofe gelagert hatte, auch einen ansehnlichen Kassenbestand in barem Geld. Dabei hatte er Guthaben in Höhe von ca. 5000 Gulden von verschiedenen Gläubigern zu fordern (Bischof von Augsburg, verschiedene Äbte, Adelige, Geistliche, Bürger, Gemeinden), denen er bereitwillig aus augenblicklicher Geldverlegenheit half, und das alles, obwohl sein Kloster im Kriege des Herzogs Ludwig von Bayern 1462 schwerste Einbuße erlitten hatte. Fast alle Dörfer rechts der Donau wurden damals verwüstet; drei Jahre lang fielen die Einnahmen von den dortigen Gemeinden vollständig aus; er mußte im Gegenteil den armen Leuten helfen, ihre Hütten und Herde wieder aufzubauen.

Zu Ulm besaß Elchingen in der Webergasse ein eigenes Haus. Paul vertauschte es 1464 um ein anderes an der Dreikönigskapelle (jetzt Frauenstr. 28). Diese Nachbarschaft veranlaßte 1504 einen Vertrag mit dem Lehensherrn der Kapelle, Benedikt Krafft von Delmensingen, des Inhalts: 1. Von dem Haus des Klosters führt eine Verbindungstür auf die Empore der Kapelle. Durch diese Tür wird den Bewohnern des Klosterhofes freier Zutritt in die Kirche gewährt. 2. Der Prälat kann nach Bedarf oder Wunsch die Empore vergittern, darin Gestühl aufstellen, Gemälde, Bilder, Tafeln oder anderen Schmuck anbringen und einen Altar errichten; auf keinen Fall aber wird ihm

Digitized by Google

erlaubt, an Fenstern oder Wänden sein Wappen anzubringen. 3. Die Baulast bleibt bei der Familie Krafft. 4. Prälat und Konvent mögen auf der Empore Messe lesen, Diener und Hausgesinde die Messe dort hören. 5. Das Opfer, das etwa in der aufgestellten Büchse anfällt, gehört dem Kaplan, der allein den Schlüssel dazu führt. 6. Die von der Empore zum Turm führende Türe wird vermauert und soll nur in dringendsten Fällen vorübergehend wieder geöffnet werden. 7. Elchingen baut als Gegenleistung für diese Vergünstigungen auf eigenem Grund und Boden eine Sakristei für die Kapelle. Die Baulast daran geht an die Krafft über. 8. Der Vertrag gilt, solange das angrenzende Haus im Besitze des Klosters verbleibt. Tritt eine Besitzänderung ein, so sind die eingeräumten Rechte wieder hinfällig, und die Sakristei auf dem Elchinger Boden wird wieder abgebrochen.

Der Vertrag war für beide Teile von Nutzen. „Klosterhöfe", Absteigequartiere und Lagerräume in der Stadt besaßen übrigens fast alle bedeutenderen auswärtigen Klöster. In Ulm außer Elchingen Reichenau, Bebenhausen, Gutenzell, Kaisheim, Ochsenhausen, Roggenburg, Salem, Urspring, Wettenhausen, Wiblingen.[41])

Unter Pauls Nachfolger dagegen trat hinsichtlich des zeitlichen Wohlstandes wieder ein Rückschritt ein. Johannes Kuechlin (1498—1519), geboren im „Tal" (dem Dorfe am Fuße des Klosterberges), war zwar ein frommer tüchtiger Abt, aber ein schlechter Ökonom. Der Visitationsrezeß vom Jahre 1506[42]) riet an, die Laienoffizialen, die bisher im Kloster schalteten, sollten abgesetzt und dafür andere geeignete Personen, die den Nutzen des Klosters förderten, an ihre Stelle gesetzt werden. Auch sein eigener Konvent übte an seiner Wirtschaft Kritik. 1511 (Aug. 20) hören wir von einem förmlichen Vertrag, worin ihm der Konvent mehrere Artikel unterbreitete, die er feierlich in Gegenwart des Pfarrers Ulrich Krafft von Ulm und des Arztes Johann Stockherr unterzeichnete. Er mußte sich verpflichten: 1. Alle und jede Verbindlichkeiten des Klosters zu offenbaren, weil das Gerede von geheimen Schulden ging; in Zukunft mache er keine Anleihen mehr, ohne die Zustimmung des Konvents. 2. Es werden drei oder vier Räte gewählt, ohne deren Befragen er nichts von größerer Bedeutung unternehme. 3. Bei künftigen Verträgen und Rechtsgeschäften ziehe er einige Brüder als Zeugen bei, um etwaige Schäden und Unannehmlichkeiten zu vermeiden. 4. Die Offizialen sind vom Abt nach Anhören des Konvents zu bestellen. 5. Der Dispensator (Ökonom), der sich durch Gewissenhaftigkeit und Gottesfurcht auszeichnen soll, habe volle Gewalt in Ausübung seines Amtes. Die Laien seien ihm, nicht umgekehrt er den Laien unterworfen. 6. Der Granarius (Kornkastner) sei gewissenhaft im Sammeln und Verkaufe des Getreides. Das Geld nehme er sorgfältig ein und unterstehe sich so wenig wie der Dispensator, davon etwas zu verschweigen. Die Kornböden sollen visitiert und gegebenenfalls von übriggebliebenem Getreide dem Konvent Anzeige erstattet werden. 7. Der Abt stelle jährliche Rechnung und gebe darin

[41]) Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung nach Kreisen, Oberämtern und Gemeinden. Herausgegeb. v. K. Statistischen Landesamt. Bd. 4 (Donaukreis). Stuttgart 1907. S. 545.

[42]) Urk. 328 Orig.

Digitized by Google

genauen Aufschluß über Soll und Haben des Klosters. Auch vom Dispensator und Granarius fordere er alle Vierteljahre Belege und Abrechnung. 8. Die Beschaffung des Weines geschehe nicht durch einen Laien allein, sondern es sei bei dieser Gelegenheit ein Mitglied des Konvents zugegen, wie dies schon immer üblich gewesen sei. Der Abt kontrolliere auch die Mühle und die Bäckerei und stelle da und dort eventuell Schäden ab. 9. Droht der Konvent, daß sie, wenn der Abt ihre Artikel nicht annehme, ihre Sache vor den Bischof von Augsburg als ihren Ordinarius und an den Kaiser als ihren Schirmer und weltlichen Herrn bringen wollten. Zum Schlusse verlangten sie, daß Dispensator und Granarius bis zur Wiedergenesung des gegenwärtig erkrankten Abtes in allen weniger wichtigen Geschäften volle Gewalt und Handlungsfreiheit bekämen.

Die Abmachungen von 1511 scheinen aber nicht in allem eingehalten worden zu sein. Denn im Jahre 1516 gingen zwei Brüder, der spätere Abt Andreas Dierlin und der Konventuale Markus Temil, freilich ohne Auftrag des Konventes, nach Augsburg und verklagten ihren Abt wegen Vernachlässigung seiner Regierung, insbesondere wegen Verfalls der zeitlichen Güter infolge von Verpfändungen und Verkäufen, vor dem Bischof Heinrich von Lichtenau und den Visitatoren des Mainzer Provinzialkapitels Gregor von Blaubeuren und Johann von Neresheim. Andreas Dierlin hat uns eine Schilderung des Lebens und der Regierung des Abtes Johann hinterlassen,[43]) und darin haben auch die Anklagen gegen seinen Abt ihren Niederschlag gefunden. Man hat aber das Gefühl, wenn man seine, in gekünsteltem Latein, mit vielen Phrasen gesättigten, schwulstigen Aufzeichnungen liest, daß er mehr dem Bedürfnisse der Sensation als der strengen Wahrheit Rechnung trägt, und daß er allzu stark den Kontrast zu dem von ihm über alle Massen gefeierten Abt Paul, Johanns Vorgänger, herausarbeitet. Auch des Eindrucks, daß seine ganze Darstellung einen übergroßen Hang zum Gelde verrät, kann man sich nur mit Mühe erwehren. Andreas führt aus: Der letzte Abt Paul habe nach Ablauf seiner siebenunddreißigjährigen Regierungszeit nicht unbedeutende Ersparnisse an Geld (ca. 37 000 Gulden) hinterlassen, unter dem Nachfolger aber seien diese Mittel rasch verflogen gewesen. Und nicht nur das, Johann habe während der achtzehn Jahre seiner Regierung nicht bloß das Geld seines Vorgängers verschleudert, sondern überdies noch 6300 Gulden geborgt, für die das Kloster nun jährlich 315 Gulden an Zins zu bezahlen habe. Auch das Getreide, das jener für etwaige künftige Gefahren und Schädigungen des Klosters in Reserve gehalten, habe Johann in der damals herrschenden Teuerung allzubillig (einen Chorus zu nur zwei Pfund Silber) verkauft. Das Dorf Hausen, das bisher unter Elchinger Jurisdiktion gestanden hatte, habe er heimlich, diebhaft, ohne Wissen des Konvents um 1000 Gulden an einen Augsburger Bürger Hofer verpfändet. Ja er habe sich nicht gescheut, in eigener Person Kaufmanns- und Handelsgeschäfte zu betreiben, „zwar nicht mit den schwarzen Indern, auch nicht mit den vertragsbrüchigen Venetern oder den lügenhaften, falschen Kretern", er sei vielmehr mit seinen Schiffen stromaufwärts gefahren und habe dort mit Tuch von weißer, schwarzer und anderer Farbe gehandelt. „Und wenn nicht die heilige Jungfrau Maria und die Klosterpatrone Petrus und Paulus den

[43]) Lit. 22 Fol. 52.

Digitized by Google

Abt mit einer Krankheit geschlagen hätten, die ihn von dem übeln Beginnen der Schiffahrt wieder abhielt, wäre das Kloster sicher zu Grunde gegangen". Zum Schlusse faßt er seinen Schmerz über die verhängnisvolle Wirtschaft Johanns in die laute Klage zusammen: „Oh Paule Kast, wo ist dein Geld, wo ist dein Getreide, das du mit so viel Mühe und Sorgen gesammelt, zum Teil in schlaflosen Nächten!" Paul habe das Kloster raschem Aufstiege und hoher Blüte entgegengeführt, unter Johann aber sei es ebenso rasch abwärts gegangen und ein solcher Verfall der materiellen Güter eingetreten, daß man nicht einmal die schadhaften Dächer der Klostergebäude habe wieder ausbessern können. Dabei habe Johann noch obendrein seinen armen Leuten zweimal eine außerordentliche Steuer abgepreßt.

Dierlins Darstellung trägt stellenweise fast märchenhafte Züge. Zweifelos übertreibt er stark. Er tritt als Kläger gegen seinen Abt auf, und diese Gegnerschaft trübt ihm den ruhigen sachlichen Blick. Was er von den Handelsgeschäften Johanns zu berichten weiß, ist im günstigsten Falle mit Vorsicht aufzunehmen. Denn die Ulmer besaßen auf der Donau das Stromrecht, und ihre Eifersucht bezw. alte Gegnerschaft lieh ihnen ein so scharfes Auge für alles, was sich in der Elchinger Nachbarschaft zutrug, daß sie zum mindesten einen öffentlichen Handel auf ihrem Strome und in ihrer Stadt nicht geduldet haben würden. Steckten sie doch selbst die Mühle, die Elchingen 1556 auf eigenem Grund an der Donau für die eigenen Bedürfnisse baute, in Brand.[44])

Auch die Angaben Dierlins über den allgemeinen Verfall, über die ständigen Einbußen und Verluste des Klosters, sind nur cum granum salis zu verstehen. Denn es wird anderseits ausdrücklich bezeugt,[45]) daß Johann dem Kloster eine Reihe von liegenden Gütern erwarb. So kaufte er von dem Ulmer Bürger Narcis Lieber die zweite Hälfte des Dorfes Balmertshofen, von dem der eine Teil dem Kloster bereits gehörte, mit allen Feldern, Wiesen, Holzmarken und dergl. Von Interesse ist, was Andreas über die Rentabilität des Klosters erwähnt. Zur Zeit, da der Schwäbische Bund entstand, sei das Kloster also eingeschätzt worden: Nehme man an, daß das Kloster den täglichen Bedarf (Wein, Fische etc.), wie das bei den meisten Klöstern der Fall sei, mit barem Gelde zu kaufen habe, dann könnten bei der Höchstzahl von 40 nach der Ordensregel lebenden Brüdern, auf den einzelnen Kopf 50 Gulden rheinisch angeschlagen, im Jahre wohl tausend Gulden erübrigt werden, und das aus sicheren Einkünften, nicht eingerechnet die accidentellen wie Auffahrt, Abfahrt, Taxen bei Fertigung von Briefen oder Protokollen, Frevel, Bußen etc. Zusammenfassend wird zu sagen sein, daß Johann zwar ein eifriger Förderer der Disziplin, ein Reformator des Ordenslebens war, daß aber der materielle Wohlstand der Abtei während seiner Regierung sich auf absteigender Linie befand.

Hieronymus Herzog (1519—41) vollzog 1536 mit Herzog Ulrich von Württemberg einen bedeutsamen Tausch. Das Kloster erhielt aus dem Schorndorfer Keller jährlich auf Martini 21 Fuder Wein (ein Fuder

[44]) Lit. 22 Fol. 57. [45]) a. a. O. Fol. 53.

Digitized by Google

= 27 Maß) und trat dafür an den Herzog ab: den Weinzehnt von 777 Morgen zu Oberurbach, Plüderhausen, Haubersbrunn und Alpirsbach, den Fruchtzehnt von 825 Jauchert Feld und den Heuzehnt von 204 Tagwerk Wiesmahd, zwei Widdumhöfe zu je 50 Jauchert Ackers und 17½ Tagwerk Wiese, und drei Kaplaneien zu Urbach, Plüderhausen, Haubersbrunn mit allen Gütern, Zinsen und Zehnten, an jährlichem Zins 7 Gulden, ein Pfund, 6 Schilling Heller, und 400 Gulden, welche der Herzog dem Kloster schuldete.

Wegen des Zolles und ähnl. entstand übrigens später aus diesem Vertrag noch mancher heftige und hartnäckige Streit.

Wein wurde damals nicht nur in Württemberg, sondern auch an der Donau gebaut. Elchingen selbst besaß einen Weinberg am Abhang zur Donau. 1472 (April 4) wurde er durch Ankauf vergrößert. Der Weingärtner Hans Wannenör verkaufte seinen angrenzenden Garten an das Kloster um 105 rh. Gulden.[46])

Im übrigen ist die Regierung des Abtes Hieronymus durch den unglückseligen Bauernkrieg gekennzeichnet, in dem sein Gotteshaus zwar nicht wie später im Schmalkaldischen Krieg unter Andreas Dierlin (1541—47)[47]) völlig zerstört wurde, aber doch sehr erheblichen Schaden erlitt. Von letzterem ist zu erwähnen, daß er 6000 Gulden für Klosterbauten verwendete (Haus des Ökonomen und Archivars und Gartenmauer) und den Klosterbesitz um das Dorf Wallenhausen (Kaufpreis 7000 Gulden) vermehrte.

Die vielen Pferde, die im Kloster gastierten (jährlich nahezu 2000), verursachten nicht geringe Kosten (Fütterung der Tiere, Speise und Trank für die Reiter u. a.). Maximilian II. stellte daher durch Privileg vom 3. Juli 1565 die überflüssigen „Gastungen" ab, um den gesunkenen Wohlstand des Klosters im Interesse seines Ansehens und seiner Steuerkraft wieder zu heben.[48])

3. Herrschaftliche und örtliche Gewalt

Die Grundherrschaft verlieh von selbst das Recht, gewisse Gefälle in Geld oder Naturalien, auch Dienste, von den Grundholden entgegenzunehmen bezw. einzuziehen. Zu dem Zwecke setzte die Herrschaft einen Amtmann ein. Der Grundherr übte aber auch im Umfang seines Besitzes gerichtliche und polizeiliche Rechte. Die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit galt nicht als Hoheitsrecht, als Ausfluß der landesherrlichen Gewalt, sondern war Sache des Grundherrn. Der herrschaftliche Amtmann fungierte daher auch zugleich als Richter.

Elchingische Gerichtssitze waren einmal am Orte des Klosters selbst,[49]) dann zu Fahlheim,[50]) Stoffenried,[51]) Tomerdingen,[52]) Westerstetten.[53]) Auch in Dornstadt erlaubte Maximilian I. dem Abte Paul 1495 (April 6) ein eigenes Gericht zu errichten.[54]) Letzteres Dorf gehörte erst seit 1465 zu Elchingen; es war im Besitz des Klosters Lorch gewesen, wegen Verschuldung aber an den Grafen Ulrich von Württemberg verhandelt worden (1465

[46]) Lit. 3 Fol. 245. [47]) geb. zu Dettingen bei Anhausen a. Br. [48]) Lit. 4 Fol. 62.
[49]) Urk. 303 Orig. [50]) Urk. 219 Orig. [51]) Urk. 294 Orig. [52]) Lit. 23. [53]) Lit. 3 Fol. 244.
[54]) Orig. im Staatsarchiv Stuttgart. Repert. Blaubeuren (weltl.) S. 60.

Digitized by Google

März 31); von letzterem ging es samt Dorfrecht, Zwing und Bann um 26 000 Gulden an Elchingen über (April 4).[55])

Grundherr und Gerichtsherr sind aber nicht immer identisch. König Wenzel hatte vor Zeiten denen vom Stein von Klingenstein zu Bermaringen ein eigenes Gericht erlaubt. 1398 erklärte er, — und Sigismund erneuerte 1417 diese Freiheit, — es sei nicht seine Meinung gewesen, daß auch die Leute des Deutschen Hauses zu Ulm und die der Gotteshäuser Elchingen und Söflingen vor dieses Gericht gezogen würden.

In Wallenhausen besaß Elchingen einen Weiher und machte aus ihm eine Wiese. Die armen Leute von Wallenhausen beanspruchten „nach der ersten Blume" den Viehtratt, der Abt aber pfändete sie. Der Stadtamtmann von Ulm entschied (1467), daß es dem Abte unbeschadet der Gerichtsbarkeit der Agatha Krowlin (Witwe des alten Wilhelm Ehinger) nicht benommen sei, für seinen Bereich bei einer ziemlichen Pön zu gebieten und sich durch Pfändung schadlos zu halten.[56])

Mitunter können die Verhältnisse sehr verwickelt sein. Der Bebauer ein und desselben Gutes kann jeweils ganz verschiedenen Zehntherrn, Gerichtsherrn, Vogtherrn, Fronherrn oder Kriegsherrn unterstehen. Der Bischof von Augsburg richtete 1476 (Sept. 5) in einem Parteistreit zwischen dem Domkapitel Augsburg und Abt Paul von Elchingen. Das Kapitel brachte vor, es habe in Hausen einen Meierhof und etliche andere Güter zu besetzen. Der Abt habe sich unterstanden, die Inhaber der Güter mit einer Steuer zu beschweren. Der Abt machte dagegen durch seinen Redner Hans Ehinger von Ulm geltend, der Meierhof und die anderen Güter seien ihm seit unvordenklichen Zeiten vogtbar, dienstbar, botbar (Gebot und Verbot) und gerichtsbar gewesen. Mit Rücksicht auf ein kaiserliches Mandat betreffend Kriegshilfe für Neuß (1474) habe er auch diesen armen Leuten eine Steuer, nämlich einen Pfennig von je einem Pfd. Heller auferlegt. Das Kapitel zog das Vogtrecht des Abtes in Zweifel und behauptete, das Steuerrecht stehe ihm als dem Grundherrn zu. Der Vertreter des Abtes aber legte dar, es sei bekannt, daß Elchingen für die fraglichen Güter Vogtherr und Gerichtsherr sei; der geschworene Amtmann des Klosters habe von jeher verboten und bestraft, auch Vogthaber, Vogthennen und Dienste geleistet bekommen. Seine letztere Behauptung stützte er auf eine Urkunde, worin Herzog Friedrich von Österreich die bis dahin pfandweise innegehabte Vogtei dem Kloster zu eigen gab (1455). Das Domkapitel deutete den Wortlaut der Urkunde in seinem Sinne aus: Es heiße nicht „die Vogtei auf den Gütern des Kapitels zu Hausen", sondern „die Vogtei zu Stoffenried und Hausen". Der Bischof entschied gegen das Kapitel. Der Abt sollte nicht abgehalten werden, die Steuer zu erheben.[57])

Kaiser Maximilian verlieh 1495 (Juni 13) den Äbten die Befugnis, für ihre Gerichte Ordnungen und Statuten zu erlassen, die für alle, welche daran zu handeln hätten, verbindlich seien. Nach den Klagen des Abtes herrschte an seinen Gerichten Unordnung und Widerspenstigkeit. Es war nicht selten, daß Zeugen oder Parteien trotz Ladung nicht erschienen, oder daß die Unter-

[55]) Lit. 3 Fol. 231—34. [56]) a. a. O. Fol. 50. [57]) Lit. 2 Fol. 110/112.

Digitized by Google

tanen von den Urteilen des grundherrlichen Gerichtes an Städte oder andere Gerichte appellierten und dort den Prozeß weiterführten. Dadurch aber würde, so führt die Beschwerde aus, die zuständige Gewalt an Ansehen und Befugnissen geschmälert; ja die Untertanen selbst würden durch die Zitation vor weit entfernte Gerichte geschädigt, weil ihnen auf diese Weise nicht unbedeutende Kosten erwüchsen. Der Rechtsspruch eines nicht zuständigen Gerichtes solle in Zukunft kraft des kaiserlichen Privilegs ungültig sein. Das Appellationswesen wurde in der Weise geregelt, daß im ersten Rechtszug der Prälat, dann aber sofort der Kaiser und sonst niemand anzurufen sei. Nur wenn die Sache Abt oder Konvent selber berührte, wäre gleich im ersten Zug an den Kaiser selbst zu appellieren. Abt Paul publizierte 1497 (April 26) seine neue Gerichtsordnung. Sie gibt höchst interessante Aufschlüsse über die damalige Rechtspflege.[58]) Das Gericht ist mit 12 Laienrichtern besetzt. Der „Ammann oder Schulteiß" hält den Stab, d. h. er führt den Vorsitz. Er fällt das Urteil nicht von sich aus allein, sondern hat die Richter („Urteilsprecher") um ihren Spruch zu befragen.

Das Verfahren der Dorfgerichte ist primitiv. Im Jahre 1500 fand auf Anordnung des Abtes in der Riedmühle bei Stoffenried eine Visitation statt. Letzterer hatte dort zu gebieten und zu verbieten. Er schickte seinen Anwalt, einen geschworenen Müller, nach Stoffenried und ließ den Amtmann ein Gericht entbieten. Zu den Richtern von Stoffenried gesellten sich Richter aus Fahlheim. Die Beauftragten des Abtes sprachen zu dem versammelten Gerichte also: „Wir mahnen euch bei eurem Eid, daß ihr nun mit uns in die Riedmühle geht. Der Herr von Elchingen hat uns heraufgeschickt. Der hat dort eine Ehaft und hat zu gebieten und zu verbieten von eines gemeinen Nutzens wegen. Und wir werden es dem Müller sagen, wie er es mit der Ehaft halten solle". Der Müller erhielt an Ort und Stelle genaueste Anweisung, wie das Mahlwerk zu handhaben sei. Das Gericht getraute sich aber nicht, von sich aus das Urteil zu fällen. Mit beiderseitigem Einvernehmen schickte man zwei Richter nach Waldstetten, um Rat zu erholen. Letztere erkannten auf Grund ihres Marktrechtes, daß jede der beiden Mühlen (Mahlmühle und Gerbmühle) einem großen Frevel, nämlich 10 Pfd. Heller, verfallen sei. Hans Vogel, der „erwählte Amtmann" von Stoffenried, und sein Gericht verfügten auch nicht über ein eigenes Siegel. Sie baten daher den Junker Wilhelm Rechberg von Hohenrechberg zu Neuburg für die Beglaubigung ihrer Gerichtsurkunde um Anhängung seines Siegels.

Die Zuständigkeit der Niedergerichte war nicht gerade sehr scharf umgrenzt, und so darf es uns nicht wundern, daß aus diesem Punkte manche Mißhelligkeit erwuchs. Abt Johann beschwerte sich darüber, daß seine Untertanen schon in erster Instanz um geringfügiger Sachen willen vor das Hofgericht zu Rottweil und vor andere fremde Gerichte geladen würden. Maximilian verlieh ihm 1517 einen kaiserlichen Brief, kraft dessen er in solchen Fällen seine Leute abberufen und sie an ihre ordentlichen Gerichte verweisen konnte. Die Leute sollten ihre Gerichtshändel vor ihren Gerichten, da wo sie eingesessen seien, austragen. Sie dürften in erster Instanz nicht mehr vor

[58]) Beilage I.

Digitized by Google

das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil und auch nicht vor ein Landgericht (Weingarten, Ravensburg, Wangen, Isny u. a.), das westfälische oder ein anderes fremdes Gericht gezogen werden.[59]) Reibereien gab es auch mit dem Ulmer Hochgericht. Der Elchinger Postmeister (Elchingen war seit 1532 Reichspoststation an der Handelsstraße Nürnberg—Ulm) hatte vom halben Teil seines Vermögens nichts versteuert. Elchingen zinste daher (1612) von seiner Erbschaft 200 Gulden weg, Ulm aber meinte, die Sache gehöre wegen Meineids zur hohen Jurisdiktion, also in ihren Bereich. Oder wie es in einem anderen Falle war: In Westerstetten wurde jemand durch Unvorsichtigkeit in den Leib geschossen (1711). Der Elchinger Beamte von Tomerdingen nahm das Gewehr zu sich; Ulm protestierte dagegen und forderte die Anwesend-Gewesenen vor Gericht. Elchingen antwortete, der Schuß sei nicht tödlich gewesen, weshalb die niedere Gerichtsbarkeit zuständig sei. Außerdem habe Elchingen „das Recht zu armieren und zu disarmieren", und der Beamte habe daher mit vollem Recht die Flinte abgefordert. Auch dagegen, daß die Ulmer unaufgefordert mit Bewaffneten in das Dorf eingefallen seien, um den Täter zu suchen, wurde protestiert.[60])

Es ist der grundherrlichen Gewalt nicht gelungen, die gesamten öffentlichen Angelegenheiten in ihre ausschließliche Zuständigkeit zu ziehen. Neben dem herrschaftlichen Amtmann und Gericht stand in den Elchinger Gemeinden die „Bauernschaft" bezw. deren erwählte Vierer (die vier Vorsteher des Dorfes). Sie hatten das Recht, Gebote und Verbote zu erlassen.

1478 wird von „Spänen" zwischen Abt Paul und der Gemeinde Westerstetten berichtet. Die Parteien verglichen sich vor Ritter Ulrich von Westerstetten, dem Vogte des Klosters Blaubeuren, und vor zwei weiteren Richtern. Aller Zwist solle nun ein Ende haben; die von Westerstetten sollten willig und gehorsam des Abtes Untertanen sein; die armen Leute sollten auch fürder ohne Wissen und Willen des Elchinger Amtmanns zu Westerstetten in der Gemeinde nichts vornehmen als einen genau bezeichneten Holzverkauf. Strittige Fälle sollten vor den Abt selber gebracht werden. Käme auch da noch keine Einigung zustande, dann sollten die Parteien, Abt und Gemeinde von Westerstetten, aus dem Amte Westerstetten, Eiselau und Denkenthal je zwei Biedermänner nehmen, um den Streit zu schlichten. Im äußersten und letzten Falle entscheidet das Wort des Vogtes von Albeck. Zwing und Bann der beiden Parteien werden von dem Vergleich nicht berührt.[61])

1501 schlichtete der Ulmer Altbürgermeister Wilhelm Besserer zwischen dem Kloster und den Vierern zu Nersingen, mit Rücksicht auf das Recht der letzteren Gebot und Verbot zu erlassen.[62]) Die beiden Parteien waren seit langem am Kaiserlichen Hof miteinander im Rechte gehangen. Das nahm nun mit dem Vergleich ein Ende. Die beiderseitigen Kompetenzen wurden genau abgegrenzt. Wir erfahren im einzelnen die den Vierern zustehenden Rechte:

1. Sie verbieten, daß jemand eigenmächtig in den Gemeindehölzern und auf den Griesern Holz fälle, bei einem Fuder Holz (Buße).

[59]) Archivextrakte von Lutz, Lit. 46 c Fol. 37. [60]) Lutz, Lit. 46 c Fol. 36.
[61]) Lit. 3 Fol. 241. [62]) Urk. 316 Orig.

Digitized by Google

2. Von jedem Haus solle nicht mehr als eine Person in der Gemeinde „grasen", bei einem Fuder Holz.

3. Niemand von der Gemeinde haue Sträucher und Gebüsch auf den Feldrainen ab, bei zwei Fuder Holz.

4. Gebieten die Vierer, wann, wo und wie man in der Gemeinde Holz schlägt, bei einem Fuder Holz.

5. Niemand trage aus der Gemeinde Holz nach Hause, bei einem Fuder Holz.

6. Jene, die im Gemeindebach Flachs rössen (zur Fäulnis bringen), haben Sorge zu tragen, daß die Rössen (zu dem Zweck angelegte Pfützen)[63]) wieder entfernt werden, bei einem Fuder Holz.

7. Jedermann hat das Gemeindeholz zu schonen, zu hegen und zu pflegen, bei einem Fuder Holz.

8. Die Vierer gebieten, Wege und Stege zu machen, sie zu unterhalten und zu bessern, bei einem Fuder Holz.

9. Sie versammeln auch die Gemeinde, bei einem Fuder Holz.

10. Aufenthalt von Fremden oder Halten von unsauberem Vieh mögen sie verbieten, bei einem Fuder Holz.

11. Wenn jemand die aufgeführten Gebote und Verbote verachtet, haben die Vierer Macht, ihm bei Holz oder anderen Bußen höher zu gebieten.

12. In all den genannten Fällen soll der Frevel (Holz) der Gemeinde gehören.

Sonst aber haben die von Nersingen kein Gebot oder Verbot zu erlassen, weder innerhalb noch außerhalb der Gemeinde; vielmehr hat im übrigen zu Dorf, Holz, Feld und Wasser der Herr von Elchingen Macht zu gebieten oder zu verbieten. Auch in den angeführten Fällen straft der Herr von Elchingen, wenn der Frevler nicht in der Gemeinde Nersingen sitzt.

Die armen Leute von Nersingen waren in zwei Parteien gespalten. Die einen hielten es mit dem Abt (Johann), die anderen mit ihren Vierern. Der Streit wurde offenbar ausgelöst durch die neue Gerichtsordnung von 1497. Bis dahin gab es wohl kaum ein geschriebenes Recht. Das Verhältnis wurde vielmehr durch Herkommen und Gewohnheit geregelt. Gemeindevierer sind uns auch aus Thalfingen (1460)[64]) und aus Unterfahlheim (1514)[65]) bezeugt.

4. Wirtschaftliche und soziale Lage der Untertanen

Der Bauernkrieg

Es wird sich wohl schwerlich behaupten lassen, daß die Klosteruntertanen in wirklich drückenden Verhältnissen gelebt hätten. Bei Durchsicht der aus späterer Zeit stammenden Zinsbücher und Gültregister hat man den durchaus gegenteiligen Eindruck. Nach einem Salbuch über Balmertshofen aus dem Jahre 1646[66]) hat beispielsweise Anton Zeller aus seinem Hofe mit 56 Jauchert (40 Jauchert Acker, 10 Tagwerk Wiese und 6 Jauchert Wald)

[63]) Schmeller: Bayer. Wörterb. [64]) Lit. 3 Fol. 154. [65]) Urk. 363 Orig. [66]) Lit. 7 = Lit. 8.

Digitized by Google

zu leisten: 8 Imi Roggen, 8 Imi Haber, 14 Schilling, 100 Eier, 4 Herbsthühner, eine Fastnachthenne, ein Viertel Öl (oder 14 Schilling), 5 Schilling Auffahrt (Handlohn), 5 Schilling Abfahrt (Weglöse), vom halben Teil des Weihers 9 Pfund, aus dem Krautgarten 1 Schilling, Immenzehnt, Flachszehnt und als Kleinzehnt 1 Pfund, 3 Schilling, 4 Heller. Wir dürfen annehmen, daß die Abgaben und Leistungen, wie sie uns aus dem 17. Jahrhundert bezeugt sind, wesentlich noch dieselben waren, wie im vorangehenden Jahrhundert. Denn das Zinsbuch der oberen Pfarrkirche St. Martin zu Tomerdingen[67]) z. B. wurde 1667 im Auftrag des Abtes Anselm von dem Konventualen Bonifatius Schueler aus zwei alten Registern von 1519 und 1573 erneuert. Urban Kleinschnitz gibt 1539 aus seinem Lehen im Thal (Elchingen) außer einer Herrengült Fastenhenne, vier Hofdienste, einen Hofrecher, den Zehnt, Auffahrt und Abfahrt.[68]) Die Abgaben bleiben sich in der Hauptsache jahrhundertelang konstant. 1404 gibt Hans Müller von Balmertshofen von der Mühle zu Diepertshofen, die er vom Abt Ulrich zu einem ewigen Zinslehen erhalten, jährlich 3 Pfd. Zins als Mühlgeld, auf Weihnachten ein Reichnis von etwa 3 Schilling und ein Fastnachtshuhn. Bei Abfahrt, lebend oder tot, erhält der Abt 1 Pfd. Weglöse; wer frisch aufzieht, gibt ein Pfd. Handlohn. Der Müller kann sein Anrecht auf die Mühle an einen anderen verkaufen, ist aber verpflichtet, den Wechsel dem Abte anzuzeigen. Neben den aufgeführten Leistungen ist an den Vogt noch das Vogtrecht abzuführen. Worin dieses Vogtrecht in der Regel zu bestehen pflegt, zeigt uns ein Kaufbrief aus dem Jahre 1460 (Juli 14). Lienhart Vetter, Bürger aus Ulm, verkauft sein Vogtrecht aus dem Widdumhof zu Tomerdingen an den gegenwärtigen dortigen Pfarrherrn Jörg Mayer. Der gültet dem Vogte jährlich zwei Imi Haber, 1 Pfd. 2 Schilling, eine Fastnachthenne. Dazu kommen Dienste, Futter, Heu und Stroh.[69])

„Thal" zählte im Jahre 1501 36 erblehenbare Sölden, die zu Weglöse, Handlohn und zu vier Hofdiensten verpflichtet waren. Diese Güter ergaben für die Herrschaft folgende Einnahmen:

	fl.	Krz.	Hlr.
Grundzins 66 Pfd. 9 Schilling	38	25	2
Küchengült:			
Hennen 73 à 12 Kr.	14	36	
Hühner 12 à 6 Kr.	1	12	
Eier 54	(nichts eingesetzt)		
Sa.:	54	13	2

Dazu Weglöse, Korngült und Zehnt in nicht genau bezeichneter Höhe.[70])

Thalfingen mit 39 Gütern und sechs Bauern trug in demselben Jahre ein:

[67]) Lit. 11. [68]) Urk. 406. [69]) Lit. 3 Fol. 162/63.
[70]) Pfarrarch. Oberelchingen, F. 1. Klosterurk.

Digitized by Google

	fl.	Krz.	Hlr.
Grundzins 52 Pfd. 2 Schilling	29	49	5
Küchengült:			
Hennen 65 à 12 Krz.	13	—	—
Hühner 202 à 6 Krz.	20	12	—
Eier 1660 (100 St. zu 40 Krz.)	11	18	—
Öl (ein Viertel à 24 Krz.)	—	24	—
Käse 136 à 6 Hlr.	1	42	—
Fruchtgült 540½ Jmi 1 Viertel	(nicht umgerechnet)		
Weglöse und Handlohn	—	—	—
Nicht näher bezeichnete Renten aus 115 Tagwerk Wiesen[71])	—	—	—

Die weitaus überwiegende Zahl der Untertanen bebaute ein Landgut, einen Hof oder eine Sölde. Sie besaßen ihr Gut entweder zu eigen oder zu Lehen. Auch im ersteren Falle waren der Herrschaft einige Abgaben zu entrichten. Denn wenn die Bauern auch ein eigenes Gut besaßen, waren sie doch der Herrschaft je nach Umständen gerichtsbar, botbar, vogtbar, raisbar, zehntbar; 1465 versuchte Heinrich Bichel von Hausen sein Gut zu „freien". Die Sache kam zur gerichtlichen Verhandlung. Ritter Hans vom Stein von Ronsperg, Hofmeister des Kardinal-Fürstbischofs Petrus von Augsburg, sprach zu Dillingen in Anwesenheit der bischöflichen Räte im Namen des Bischofs Recht. Bichel klagte gegen den Abt Paul von Elchingen. Sein Schwiegervater hatte vom Elchinger Amtmann ein Gut geschenkt erhalten, der Abt aber hatte widerrufen. Der Beschenkte jedoch wollte sich nicht fügen; der Abt nahm ihn gefangen und pfändete Vieh. Bichel behauptete, die Hofstätte sei gefreit. Der Abt gebot ihm bei Pönen, zu Gericht zu gehen und botmäßig zu sein. Bichel kam der Aufforderung nicht nach. Das bischöfliche Gericht sprach aus, er und sein Schwiegervater hätten als Gerichtsmannen des Gotteshauses gehorchen sollen, der Abt wäre ihnen dann die Antwort auf ihre Klage nicht schuldig geblieben.[72])

Die verlehnten Güter waren entweder Erblehen oder Fall-Lehen. Die ersteren gingen vom Vater auf den Sohn über, letztere waren nur für eine gewisse Zeit (z. B. auf 9 Jahre) übertragen. Der Jnhaber eines solchen Gutes, der Grundholde, entrichtete der Herrschaft Zinsen, Gülten und Dienste. Eine besondere Kategorie unter dem allgemeinen Begriff Lehen bildeten die Ehaften, das sind bestimmte Gerechtigkeiten, wie Mahlen, Bier-Schenken, Wein-Schenken etc. Der Jnhaber einer solchen Ehaft war allein und ausschließlich befugt, dieses Gewerbe auszuüben. Niemand durfte mahlen außer dem Müller, niemand Bier oder Wein einlegen, außer dem Wirt. Die am häufigsten wiederkehrenden Ehaften sind Bier-, Wein-, Fleisch-, Brot-, Obsttaferne, Mühle, Hirtenstab, Fischenz, Badestube.

Die Fischenz hatte für die Klöster wegen der vielen Fasttage eine besondere Bedeutung. Hartmann Ehinger von Ulm besaß das Fischwasser in der Donau bei Leibi als österreichisches Lehen. Diese Fischenz gültete jährlich 2½ Pfd. Heller und drei Dienste (für je einen Dienst, ev. acht Sch.

[71]) a. a. O. [72]) Lit. 3 Fol. 109.

Digitized by Google

Hlr.). Ehinger wollte sein Fischrecht dem Gotteshause zu eigen machen und erbat sich dazu von der Herrschaft Österreich die Erlaubnis. Österreich verzichtete durch den Landvogt Burkhart von Mansperg 1411 auf seine Lehenshoheit zu Gunsten Ehingers, der nun seinerseits das Fischwasser dem Kloster vermachen konnte.[73])

Eine große Bedeutung im deutschen Volksleben des 13. bis 16. Jahrhunderts nahm das Badewesen ein. Die Bäder standen im Dienste der Reinlichkeit und Hygiene. In Thalfingen befand sich ein „Gesundbad", ein Bad mit natürlichen Quellen. Der Bader von Stoffenried vertrug sich 1477 mit dem Gotteshaus Elchingen wegen der Rinne im Weiher.[74]) Er hatte offenbar unterhalb des Weihers ein „Wannenbad". Der Weiher wurde 1461 neu gegraben, zum Zwecke der Fischzucht.[75]) Der Ritter Friedrich von Westerstetten gab 1411 die Badestube zu Westerstetten dem Konrad Herzog von Nau zu einem Erblehen. Dem Inhaber war es unbenommen, sein Recht auf die Badestube an einen anderen zu veräußern; doch solle er es an einen geben, der Bader sei und die Badestube nütze.[76])

Eine Aufzeichnung aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts[77]) weiß zu berichten, daß das Kloster noch 1501 nach einer Güterbeschreibung aus diesem Jahre[78]) 630 leibeigene Leute besessen habe, „so auch das Ihrige ratione mancipatus mit Leibhennen und Todfall präsentiert, nun aber mutato statu völlig zessieren".

Die Zahl der persönlich unfreien Untertanen erscheint dann immerhin als reichlich hoch. Die 630 Leibeigenen verteilen sich auf zirka 15 Dörfer.

Wichtiger als die Feststellung, daß es Leibeigene gab, und zwar in stattlicher Zahl, scheint die Frage nach ihrer wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage. Die Leibeigenen sind persönlich, nicht bloß dinglich unfrei; sie sind an ihren Herrn gebunden; sie haben nicht das Recht des freien Abzugs. Als äußeres Zeichen ihrer Abhängigkeit entrichten sie ihrem Herrn das Leibhuhn. Es gab verschiedene Abstufungen in der Leibeigenschaft, härteres und gelinderes Los. Die Fälle aber sind nicht selten, daß sich die Leute freiwillig in die Leibeigenschaft begaben, weil sie sich aus diesem Verhältnis auch Vorteile erhofften. Elisabeth Hainlerin von Hochwang ergab sich 1478 (Juli 11) samt ihren vier Kindern mit Wissen und Willen ihres Mannes Ulrich Buler dem Kloster zu eigen. Sie versprach Treue und Gehorsam, rechte Abführung der Leibhennen, Leibfälle, Hauptrechte, und wollte es in allem halten wie die übrigen Eigenleute des Gotteshauses.[79]) Die Leibeigenen konnten wie tote Ware gekauft, verkauft, verpfändet werden. Der Landvogt von Burgau, Hans Ritter von Knöringen, schuldete dem Kloster 3100 fl.; 1440 versetzte er daher verschiedene Vogteistücke, darunter auch die Eigenleute Hans Bitterolf zu Leibi, Hans Bitteraf zu Straß, Konrad Bittraff zu Nersingen, Margareth Bitträfin zu Nersingen, Pur Vögelin zu Nersingen, Heinz Beck zu Nersingen, des Ulrich Becken Weib zu Nersingen, Engel Baderin zu Fahlheim, Schärlin zu Unterfahlheim, Elsbeth Schärlerin zu Steinheim, Beth Beckin zu Steinheim, Lucie Schärlerin zu Steinheim, Kunz Beck zu Fahlheim.[80])

[73]) Lit. 3 Fol. 97. [74]) Lit. 6 Fol. 15. [75]) Lit. 22. [76]) Lit. 3 Fol. 198. [77]) Lt. 22 Fol. 204.
[78]) Mir nicht mehr auffindbar. [79]) Uebergabsbrief, Lit. 3 Fol. 248. [80]) Lit. 3 Fol. 65

Digitized by Google

Leibeigenschaft und geistlicher Stand schlossen sich aus. Geistliche konnten nur Freie werden. Wollte ein Leibeigener in den klerikalen Stand treten, so mußte erst sein Leibherr das Band der Unfreiheit lösen. Philipp Graf von Kirchberg, Pfleger zu Salzburg, freite 1493 den Jeronymus Höld von Elchingen von der Leibeigenschaft für den Eintritt in den Priesterstand im Kloster Elchingen.[81])

In diesem Zustand traf das Reichsstift der Bauernkrieg. Es war der sinnlosen Zerstörungswut der aufrührerischen Massen schutzlos preisgegeben. Das „Abteverzeichnis" (mit chronologischen Notizen[82]) vermerkt zum Jahre 1525 nur kurz: tumultus rusticorum in Suevia contra dominos suos passim rebellantium et multa monasteria, urbes et castella diripientium. Eorum aliquot milia Georgius dapifer a Waldburg apud oppidum Leipheim fudit, atque eo in loco, ubi amnis Bibrach (Biber) in Danubium influit, magnum eorundem partem in Danubium praecipites se dare compulit, in quibus etiam suffocati perierunt.

Den Gang der Ereignisse in und bei Elchingen schildert Ambrosius Geyer aus Würzburg[83]) folgendermaßen:

In Langenau waren vier bis fünf Fähnlein Bauern versammelt (ein Fähnlein = vierhundert Mann). Sie fielen ins Kloster Elchingen ein und plünderten es. Der Truchseß Jörg von Waldburg schickte von Ulm her dreihundert Reiter gegen die Bauern. Sie konnten das Kloster nicht nehmen. Als aber die betrunkenen Bauern mit ihren beladenen Wägen ohne alle Ordnung über das freie Feld rückten, fielen die Reiter über sie her, erstachen ihrer bei sechshundert, führten die Beute nach Ulm, verteilten und verkauften sie, und brandschatzten die Gefangenen.

Aus dem Bericht des Schreibers des Truchsessen erfahren wir den engen Zusammenhang mit der Schlacht von Leipheim (4. April 1525). Das Hauptheer des schwäbischen Bundes rückte von Ulm her gegen die Masse der Bauern bei Leipheim. Durch das Schießen auf der anderen Seite der Donau beunruhigt, brachen die Bauern aus dem Kloster auf. Sie wurden von Reitern angefallen und zersprengt. Nicht wenige suchten sich in der Verzweiflung durch Schwimmen über die Donau zu retten. Aber schon hatte auch drüben das Gemetzel begonnen, und wer den Reitern entkam, fiel auf dem anderen Ufer dem Hauptheer in die Hände, und umgekehrt, wer nach dem anderen Ufer sich zu retten suchte, endete unter den Speeren der hessischen Reiter.[84])

Dreimal wurde das Kloster geplündert. Am 1. April (Samstag vor Passionssonntag) meldet Abt Hieronymus voll Herzeleid, daß am Morgen des Tages der Haufe von Nau sein Gotteshaus eingenommen, seinen alten Großkeller weggeführt, seinem jetzigen Keller aber die Kleider vom Leibe gerissen und ihn dermaßen mißhandelt habe, daß er nicht wissen könne, ob er noch lebe oder schon tot sei. Er ist besorgt um den Bestand seines Klosters

[81]) Urk. 271 b Orig.

[82]) Lit. 22, Bayer. Hauptstaatsarchiv München.

[83]) Baumann: Quellen, S. 727, vergl. auch Beschreibung des Oberamts Ulm vom stat. Landesamt. 2. Bd., Stuttgart 1897. S. 519.

[84]) a. a. O. S. 552.

Digitized by Google

und um das Leben der Brüder und bittet den Bund um Rat und Hilfe.[85]) Dem Keller oblag als eine der wichtigsten Aufgaben seines Amtes die Einhebung der Zinsen, Renten und sonstigen Abgaben. Es hat offenbar darin seinen Grund, wenn die Bauern als erstes Opfer ihrer Gereiztheit sich den Keller ausersahen.

Am 22. April berichtet Hieronymus ausführlicher über das Mißgeschick in einem Brief an den Bischof Christoph von Augsburg. Am 3. und 4. April hatten zwei weitere Einfälle stattgefunden. Mit Drohungen und gezückten Schwertern suchten die Bauern Geld zu erpressen. Sie durchstachen dem Großkeller die Kleider, jedoch ohne ihn zu verletzen. Der Subprior und ein Teil der Konventualen flohen über die Donau nach Pfuhl und Ulm. Der Prior und andere Brüder, die noch zu zelebrieren versuchten, mußten gleichfalls die Flucht ergreifen. Sie kamen über Thalfingen in das Elchinger Haus nach Ulm. Dort blieben sie vom 1. bis 15. April, vom Passionssonntag bis Ostern.

Ein Bauer, wohl Prädikant, wie es hieß aus Echenbrunn a. Br., „der an vielen Orten nicht Gotteswort verkündete, sondern Zwietracht säte," wollte das Allerheiligste mitsamt einem silbernen Gefäße wegnehmen. Der Konventuale Leonhard Marius aus Dillingen aber stellte sich ihm, entschlossen, lieber den Tod zu erleiden, als eine Verunehrung des Sakramentes zuzulassen, mutig entgegen und sprach: „Selbst wenn du mich tausendmal tötest, ich werde doch nicht von der Stelle weichen". Da ließ „der Bauer" von seinem Vorhaben ab, und das Sakrament blieb unverletzt. Nachher wurde es aber trotzdem im Geheimen aus der Kirche entfernt. Hieronymus spricht die Ansicht aus, daß die Lutherana factio, der Glaubenszwiespalt, an den verhängnisvollen Ereignissen schuldig sei.

Überall hausten die Bauern in der schlimmsten Weise. Sie plünderten die Altäre, beschädigten in der Sakristei die Missalien, die Paramente, die Reliquien, rissen alle Fächer auf und nahmen die Kelche heraus. Sie zerstörten die Bücher der Bibliothek, sprengten die Kassette mit dem Konventsiegel auf, zertrümmerten alle Fenster und Schlösser, selbst das Heilige Grab, dessen man sich in der Karwoche bediente. Auf 8 Wägen fuhren sie Getreide und Wein hinweg. Was sie an letzterem nicht tranken oder mitnahmen, schütteten sie aus; Kühe und Pferde hatte man noch rechtzeitig vom Kloster nach Ulm getrieben. In der „Abtei", in den Zellen, im Dormitorium, Refektorium, Küche, Bäckerei, Werkstätten, Krankenhaus, Mägdehaus, sah es denkbar übel aus. Hieronymus stellt den Vergleich mit einer Räuberhöhle an. Alle Öfen waren zerschlagen, desgleichen ökonomische Werkzeuge und Geräte, wie Wägen und anderes.

Der Abt schlief mit noch einigen Konventualen auf Stroh und wünschte sich, lieber Hirte oder Knecht als Prälat zu sein. Er schließt sein Schreiben mit dem Bemerken, daß auch viele andere Klöster dasselbe Schicksal erlitten. So Kempten, Weingarten, Zwiefalten, Marchthal, Schussenried, Ochsenhausen, Roggenburg, Wettenhausen, Ottobeuren u. a.[86])

[85]) Günter: Württembg. Geschichtsquell., Bd. 16, S. 52.

[86]) Der Brief ist gedruckt in: Archiv für Pastoralkonferenzen im Bistum Augsburg I (1848) S. 187.

Digitized by Google

III. Klösterliches Leben

1. Vorreformatorische Bestrebungen zur Hebung der Ordenszucht

Der Ulmer Dominikanermönch Felix Fabri — Abt Paul (1461—98) unterstützte ihn für seine Reise ins Heilige Land — hat in seinem „Tractatus de civitate Ulmensi“ [87]) auch die Geschichte des Klosters Elchingen kurz skizziert. In einem eigenen Kapitel berichtet er „De religionis miserabili defectu“. So sehr sei das Kloster geistig und materiell im Laufe der Zeiten heruntergekommen, daß man die kanonischen Stunden schließlich nicht mehr habe gemeinsam verrichten können, wegen der geringen Zahl der Brüder. Ja am Ende sei nur noch ein einziger Mönch (zugleich auch Abt) übrig geblieben, dazu ein weltlicher Diener und eine Magd (Köchin). Fabri meint, dies sei etwa um das Jahr 1346 gewesen. (Schlechte Zeitläufte, Pest, „Kirchenverfolgung“ Ludwig des Bayern.) Dieser eine Mönch sei täglich mit seinem Diener nach Ulm gegangen und habe dort „in tabernis Bacchi officiis“ den Tag verbracht. Betrunken seien sie dann am Abend wieder zurückgekehrt, und es sei zu verwundern, daß sie in diesem Zustand nicht einmal in Gräben oder auf Wiesen dem Erstickungstode anheim gefallen seien. Besonders die Brüder der Reichenau hätten es in Ulm, wo sie begütert waren, sehr stark getrieben. Eben sie hätten auch die Insassen der benachbarten Klöster (Blaubeuren, Ochsenhausen, Wiblingen, Elchingen) zu solchem Treiben geladen und hätten in üppig froher Geselligkeit ihren Reichtum verschleudert und verpraßt. Nachdem einmal die Frömmigkeit der Lauheit gewichen war, hätten sie sich dann auch nicht mehr gescheut, an allerlei weltlichen Gesellschaften, Schauspielen, Lanzenstechen, Tänzen und Hochzeiten sich zu beteiligen. Da gründete 1412 der Benediktiner Ludwig Barbo, ein Patrizier aus Venedig, die Congregatio sanctae Justinae (zu Padua). Rasch breitete sich die Organisation aus und stiftete überall Segen. Viele Klöster wurden nun reformiert und zeitlicher Wohlstand und kirchliche Zucht strebten wieder zur Höhe. In Schwaben habe zuerst Ulrich Hablitzel, der Wiblinger Abt, im neuen Geiste gewirkt. Welche Schwierigkeiten er aber zu überwinden gehabt, erhelle daraus, daß er angesichts der Todesgefahr, in der er sich ständig befand, unter dem Rock insgeheim einen Panzer getragen habe, mit dem er im Chor, Kapitel und Refektorium an der Spitze seiner eigenen widerstrebenden Brüder stand.

Was Fabri nun weiter berichtet über den Wiederaufstieg der Abtei, stimmt überein mit den Quellen, die uns von jetzt ab wieder fließen.[88]) Mit Hilfe des Abtes Hablitzel und des Bischofs Peter von Schauenberg von Augsburg begann der Abt Friedrich Zwirner (1431—1461) eine durchgreifende Reform. Bis dahin, sagt Fabri, hätten die Brüder, deren Zahl allmählich wieder wuchs, zwar den Gottesdienst wieder aufgenommen, aber noch nicht die besonderen Gewohnheiten ihres Ordens gepflegt, und sich der Bildung einer festen „Observanz“ widersetzt. Zwirner schickte jetzt seine jungen Leute zum Studium und in reformierte Klöster, damit sie dort klösterliche Sitten erlern-

[87]) Herausgeg. in Bibliothek d. Lit. Vereins Stuttgart, Nr. 186, Tübingen 1889, S. 177.
[88]) Vergl. Lit. 22.

Digitized by Google

ten. Nach angemeſſener Zeit rief er ſie wieder zurück und bildete ſich ſo in ſeinem Konvente einen verläſſigen und wohlerzogenen Grundſtock heran. Alle wollten ſich freilich dem neuen Geiſte nicht willig fügen, und manche verließen das Kloſter. Vom Jahre 1456 iſt uns ein Brief erhalten,[89]) worin Friedrich einen Frater Johannes Kuechlin[90]) zurückruft.[91]) Auch den zeitlichen Wohlſtand des Kloſters hat Friedrich gehoben.

Sein Nachfolger Paul Kaſt (1461—98[92]) führte das Reformwerk in Verbindung mit dem Wiblinger Abt Hablitzel fort. Paul kam ſchon in jungen Jahren zur Abtwürde. Er hatte erſt vor kurzem die Wiener Univerſität verlaſſen. Auch er hatte noch „irrende Schäflein" heimzuführen,[93]) Leute, welche ſich nicht der ſtrengen Diſziplin unterwerfen wollten und entweder in der Weite umherſchweiften oder ſich in nicht reformierten Klöſtern niedergelaſſen hatten. Sein Ruf als Förderer eines wahrhaft mönchiſchen Lebens verbreitete ſich raſch. Daher übertrugen ihm die Abte der Kirchenprovinz Mainz 1470

[89]) Orig. eingeb. in Lit. 22 Fol. 40.

[90]) Wohl nicht identiſch mit dem ſpäteren, von 1498—1519 regierenden Abt.

[91]) Der Brief lautet: Fridericus Dei gratia abbas monasterii Sanctae Mariae in Elchingen Augustensis Diözeseos dilecto nobis in Christo fratri Johanni Küchlin, dicti monasterii nostri professo, salutem in Domino et salubriter ad sanctam reformationem redire Sollicitudinis nostre debitum exigit, ut oves errantes, nobis a summo pastore consignatas ad ovile dominicum et sanctam reformacionem revocemus. Sane dum retroactis temporibus domino nobis cooperante sanctam reformationem in antedicto monasterio nostro inciperemus et tibi recalcitranti huiusmodi sancte reformacioni literas patentes nostras ad aliud monasterium seu aliam obedientiam, ubi benevolos invenires receptores, dedimus in eisdemque literis nostris tibi terminum peremptorium ad stabiliendum te inibi aut ad redeundum ad antefatum nostrum monasterium prefiximus, prout in dictis literis tibi sic traditis plenius continetur. Sed quia hactenus non didicimus te sub aliqua obedientia esse neque celum bonum habere redeundi ad sanctam reformationem, quod cum dolore cordis referimus, cum autem altissimo pro te teneamur reddere rationem, eamque de ove errante et sub nulla obedientia existente, ideoque volentes facere quod in nobis est, te in domino nostro Jesu Christo hortamur, te per salutem animae tuae monenus tibique in virtute sancte obedientiae districte precipiendo sub penis ordinis et in regula s. p. nostri beati Benedicti contentis mandamus, quatenus infra terminum quadraginta quinque dierum a praesentium praesentatione computando, quorum dierum quindecim pro primo, quindecim pro secundo et reliquos quindecim pro tertio et peremptorio termino assignamus ad aliquam obedientiam nostri ordinis conferas aut ad predictum monasterium nostrum redeas sub sancta reformatione vivendo cum effectu benigne te et secundum dictam regulam te recepturi. Alioquin dicto peremptorio termino elapso noveris tibi omnem aditum reversionis ad dictum monasterium juxta sanctorum patrum decreta et praedictam regulam denegari. Certificantes te quod hoc tibi insinuavimus de mandato et voluntate reverendissimi domini nostri domini Cardinalis et episcopi Augustensis et dominorum advocatorum nostrorum Ulmensium. De executione autem seu praesentatione nuncio jurato praesentium latori plenam dabimus fidem. Datum in dicto monasterio nostro Elchingen anno Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo sexto ipso die s. Catherine virginis et martyris nostro sub sigillo praesentibus a tergo impresso.

[92]) Als beſonders merkwürdig aus ſeinem Leben wird erwähnt, daß er an ein und demſelben Tage, am Feſte Pauli Bekehrung (25. Januar), geboren, zum Prieſter geweiht, zum Abte gewählt worden und geſtorben ſei. Lit. 22 Fol. 43.

[93]) Lit. 22.

Digitized by Google

auf dem zwanzigsten Generalkapitel zu Erfurt und 1485 auf dem 25. Kapitel zu Augsburg das Präsidium.

1462 visitierte er mit den Äbten von Wiblingen und Blaubeuren das Kloster Lorch, in Anwesenheit des Grafen Ulrich von Württemberg, des Patrons dieses Klosters. Weitere Visitationen nahm er vor 1474 im Frauenkloster Neuburg a. D., 1485 in Wiblingen. Er widersetzte sich auch den Absichten des Herzogs Georg von Bayern, das Männerkloster Thierhaupten und das Frauenkloster Altomünster, die damals sehr darniederlagen, seinem Orden zu entziehen und sie dem Orden der heiligen Birgitta einzuverleiben. Er setzte mit noch einigen anderen Prälaten des Benediktinerordens durch, daß die Sache vor das Mainzer Kapitel zu bringen sei. Wie Friedrich so ging auch er gegen Übelstände oder Widerspenstigkeit mit unnachsichtlicher Strenge vor. 1494 wurde der frühere Kornkastner P. Georg Renhas, aus Leipheim gebürtig, wegen geheimer Briefe, Machinationen gegen den Abt, Verbrechens des Diebstahls (ca. 586 Gulden) für immer vom Priesteramt suspendiert und u ewigem Kerker bei Wasser und Brot verurteilt: Quocirca ipsum reum ab officio sacerdotali et omni administratione perpetuo fore suspendendum, prout suspendimus; et quamvis ipse reus deponendus esset et tradendus curiae saeculari ac ultimo supplicio plectendus, quia tamen deus non vult mortem peccatoris, sed magis ut convertatur et vivat, idcirco eundem reum etiam ad perpetuum carcerem deputandum et includendum condemnandum esse et condemnamus ad poenitentiam agendam pane doloris et aqua angustiae se sustentandum, ut commissa defleat et flenda ulterius non committat. In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.[94]) Bei dem Urteilsspruch waren außer dem Abte anwesend der Bischof von Augsburg, die Präsidenten und Visitatoren des Provinzialkapitels, Bartholomäus von Donauwörth und Konrad von Wiblingen, Georg von Fultenbach und Johann von St. Ulrich und Afra zu Augsburg. Vierzehn Jahre verbrachte Renhas im Gefängnisse zu Dillingen; dann wurde er begnadigt[95]) und aus dem Kloster entlassen, jedoch mit der Bedingung, daß er sich innerhalb zweier Jahre in ein anderes reformiertes Kloster seines Ordens begebe und sich dort stabilisiere. Er fand jedoch keine Aufnahme, oder wollte möglicherweise keine finden; daher wurde ihm die Frist auf weitere sieben Jahre verlängert. Während dieser Zeit scheint er gestorben zu sein. Abt Andreas, der uns darüber berichtet, erwähnt, daß dieser Renhas omni exceptione majori noch einige ähnliche Komplizen gehabt habe, so daß auch dem Abte Paul Betrübnis und Leid nicht erspart geblieben sei.

Die Visitatoren Konrad von St. Ulrich zu Augsburg, Bartholomäus von Hl. Kreuz zu Donauwörth und Konrad von Hl. Kreuz zu Wiblingen zollen ihm in ihrem Visitationsbericht vom 12. Mai 1498[96]) alles Lob: an Haupt und Gliedern, in geistlichen und zeitlichen Dingen stehe es im Kloster gut; es herrsche gute Eintracht; die Regel werde genau befolgt; man sei im Kloster auf Gottes Lob und eigenes Seelenheil bedacht. Ein glänzendes Zeugnis für seine unermüdliche Tätigkeit!

[94]) Lit. 22 Fol. 47 ff. [95]) Urk. 332 Orig. [96]) Urk. 300 Orig.

Digitized by Google

Auch Johannes Küchlin (1498—1519) hat sich, fortwandelnd in den Spuren seines Vorgängers, auf dem Gebiete der Ordensreform bleibende Verdienste erworben. Nicht nur, daß er im eigenen Konvent stramme Ordnung hielt, sondern er wirkte auch auf andere Klöster durch seine Tätigkeit als Visitator des Mainzer Provinzialkapitels (mit Einschluß der exempten Diözese Bamberg) in günstigem Sinne ein. 1511 visitierte er Ottobeuren,[97]) 1507 Anhausen a. Br.,[98]) 1508 Lorch und Füssen[99]), 1509 wurde er auf dem Provinzialkapitel zu Erfurt zum Visitator der Diözese Augsburg ernannt.[100]) Auf dem Generalkapitel führte er zu wiederholten Malen den Vorsitz, so 1501[101]) und 1504[102]).

1506 wurde Johanns eigenes Kloster durch die Äbte Martin von Wiblingen und Wolfgang von St. Ägidien zu Nürnberg der Visitation unterworfen. Die Visitatoren können in ihrem Rezeß[103]) berichten, das Gotteshaus stehe in schönster Blüte (admodum floridum).

Er selbst erfüllte seine Aufgabe als Visitator mit gewissenhaftem Ernst. 1508 finden wir ihn zusammen mit Gregor von Blaubeuren auf der Visitation von Lorch. Hier gab es Verschiedenes zu beanstanden. Was nicht in Ordnung war, wurde mit rücksichtsloser Offenheit aufgedeckt; wo es galt, Schäden abzustellen, stand man nicht an, auch eine energische Sprache zu führen. Der Abt, heißt es in dem Rezeß, soll nicht so viel Ausgang in den Ort oder anderswohin erteilen, um die Disziplin nicht zu gefährden. Als ein großer Unfug wird es bezeichnet, daß die Mönche mit Erlaubnis der Vorgesetzten für die Weltpriester im Orte zelebrieren, darnach mit ihnen zu Tische sitzen, und bei ihnen bis zum Abend verbleiben. Ferner, daß die Klosterbrüder, wenn sie auf zwei oder drei Tage aus dem Kloster geschickt würden, zwei oder drei Wochen ausblieben. Auch Fleischgenuß werde zu häufig gestattet, und wird demgegenüber auf strenge Einhaltung der Regel verwiesen. Die Gepflogenheit der Konventualen, außerhalb des Klosters mit Klerikern oder Laien durch Karten- oder Würfelspiel sich die Zeit zu vertreiben, wird als ärgerniserregend und verwerflich bezeichnet. Die Klausur sei strenger zu beachten, Priester und Laien nicht so häufig zur Unterhaltung in das Kloster zu ziehen; denn das Kloster erleide dadurch auch materiellen Schaden infolge größeren Aufwands, weil man bei solchen Gelegenheiten besseren Wein und anderes nach Gefallen haben wolle. Daß Abt und Konvent nicht dagegen einschritten, sondern die Augen dazu verschlössen, sei besonders beklagenswert. Die Konventsräume, im besonderen das Krankenhaus und das Dormitorium, überhaupt sämtliche Türen seien zu verschließen, damit niemand unbefugt ein- oder ausgehe. Ohne Er-

[97]) Lit. 22 Fol. 51.

[98]) Urk. 329

[99]) Urkunden 334 und 335.

[100]) Durch die Äbte von St. Ulrich und Afra zu Augsburg, Kempten, Ottobeuren, Irrsee, Füssen, Benediktbeuren, Wessobrunn, Deggingen, Brenz-Anhausen, Fultenbach Lorch, Thierhaupten, Neresheim, Andechs und Echenbrunn.

[101]) Urk. 311. [102]) Urk. 319. [103]) Urk. 328 Orig.

Digitized by Google

laubnis des Priors betrete niemand das Badehaus oder das Haus des Pfründners. Die Brüder sollten vielmehr in ihren Konventsräumen verbleiben und jeden Verdachtsgrund vermeiden. Damit die Religiosen nicht offenes oder verstecktes Eigentum besäßen, seien die Zellen fleißig zu visitieren. Die Einnahme der Mahlzeiten habe nicht mehr, wie man es bisher vielfach zu tun pflegte, im Bade oder in der Krankenstube zu geschehen, während das Refektorium leer stand, sondern im letzteren; und wolle der Abt von Zeit zu Zeit eines der Mitglieder des Konvents zu sich zu Tische laden, so möge er das tun; er halte aber dabei Maß. Auch bevorzuge er nicht den einen oder anderen, sondern wechsle gebührend ab. Die Brüder sollten einmütig und friedfertig, nicht zanksüchtig sein.[104])

Bei drei aufeinander folgenden Äbten, deren Regierungszeit beinahe ein Jahrhundert ausfüllte, beobachten wir also durchgehends hohes sittliches Pflichtgefühl und ernste, angestrengte Arbeit. Die Äbte führen zielbewußt wirkliche Reformen durch und schrecken, wenn es notwendig ist, selbst vor energischen Maßnahmen und harten Mitteln nicht zurück. In der kommenden sturmbewegten Zeit konnten die Früchte nicht ausbleiben.

Der Reformgeist wurde in der Hauptsache von den Generalkapiteln und Visitationen getragen. Die Generalkapitel machten die reformatorischen Gedanken einzelner und ihre Erfahrungen durch lebendige Aussprache und Debatte zum Gemeingut aller; die Visitationen trugen dafür Sorge, daß die Kapitelsbeschlüsse in den einzelnen Klöstern auch durchgeführt wurden, und daß man sich allseits in den Geist der Ordensstatuten einlebte. In der Regel wurde angeordnet, daß die carta visitationis alle Quatember bis zur neuen Visitation vor dem ganzen Konvente zu verlesen sei.

Auch durch Versetzung einzelner Konventualen oder Verpflanzung ganzer Kolonien in andere Klöster suchte man das regulare Leben zu fördern. Elchingen konnte sich rühmen, in kurzer Aufeinanderfolge drei benachbarten Klöstern ihre Äbte gegeben zu haben. 1476 starb Petrus Albrecht (Alberti), der 1463 von Elchingen zum Abte von Irrsee postuliert worden war. Und 1479 bestellte der Bischof von Augsburg den bisherigen Prior von Elchingen Nikolaus Röslin zum Abte von Ottobeuren (gestorben 1492), wo um jene Zeit unter Abt Wilhelm skandalöse Zustände herrschten; ein Teil der Mönche hatte das Kloster verlassen[105]) und die Kleinodien, Silbergefäße, Mitra, Stab, die „Privilegien" (Urkunden) und das Konventsiegel verschleppt.[106]) Johannes Vinsternau wurde 1498 von Elchingen nach Neresheim berufen. Er hatte in Elchingen das Amt des Priors bekleidet; 1510 wurde er in Neresheim Abt.[107])

[104]) Urk. 234, Kopie.

[105]) Urk. 139, Kopie sine dato.

[106]) 1485 beschäftigte sich das Mainzer Provinzialkapitel mit den Ottobeurer Angelegenheiten und schärfte die auf dem letzten Kapitel in Blaubeuren gefaßten Beschlüsse über die monachi vagantes ein. Urk. 206.

[107]) Lit. 22 Fol. 46/48. Es ist uns erwünscht, von letzterem seine genauen, einzelnen Lebensdaten zu erfahren. Er ist geboren 1468 zu Höchstädt und besuchte 1474 die dortige Schule. 1482 wurde er Novize in Deggingen, 1483 Professe, 1484 Acolyt, 1485 bezieht er das Gymnasium Heidelberg, 1486 wird er zum Subdiakon, 1488 zum Diakon und 1492 zum Priester geweiht. 1487 kommt er vom reformierten Deggingen

Digitized by Google

Als Abt von Neresheim glaubte er die infolge der Reformation allmählich sich einstellende Abneigung gegen den Ordensstand durch Dispense von dem Verbote des Fleischgenusses beheben zu können. Er erwirkte tatsächlich 1524 von der Römischen Pönitentiarie eine allgemeine Dispense[108]) für die Benediktiner der Mainzer Provinz und hoffte dadurch den Eintritt der jungen Leute in das Kloster zu fördern, fand aber mit dieser Neuerung nicht den Beifall der Bursfelder Kongregation, die an der alten Übung weiter festhielt.[109]) Das Indult gestattete dreimal in der Woche Fleischgenuß, ausgenommen die Fastenzeit und die übrigen besonderen Zeiten, wo auch den Laien Fleischgenuß untersagt war. Schwache und Kranke waren an sich schon immer vom Verbote ausgenommen.[110])

Durch das Mittel des Austausches standen manche Klöster miteinander in lebhaftem wechselseitigen Verkehr. Besonders jüngere Brüder wurden in andere Klöster mit guter Ordenszucht beordert, damit sie mit den dortigen Einrichtungen und Gebräuchen bekannt würden. Sie verblieben dort einige Jahre als „Gäste" und kehrten dann wieder in ihr eigenes Kloster zurück. 1492 wanderte ein Priesterprofesse Johann von Ulm, 1509 ein nicht näher bezeichneter Georg von Elchingen nach Melk (Nieder-Österreich).[111])

In der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts entstanden im deutschen Zweige des Benediktiner-Ordens drei Reformen oder „Observanzen", die sich gerade in Schwaben das Feld streitig machten. Die älteste von ihnen ist die von Kastl (Castel B.A. Neumarkt i. d. O.-Pfalz). Nach Trithemius nimmt sie ihren Anfang im Jahre 1404. Sie hat nie größere Bedeutung erlangt. Wichtiger wurden die durch das Konstanzer Konzil angeregten von Melk (1418) für die Klöster Bayerns und Schwabens und die von Bursfeld (im heutigen Hannover), an sich die bedeutendste und seit 1446 zu einer eigentlichen Kongregation mit jährlichen Kapiteln und regelmäßigen Visitationen ausgestaltet, die aber trotz mancher Bemühungen im Bistum Augsburg keinen Eingang fanden.[112]) In der „Series abbatum"[113]) ist zwar wiederholt die Rede von der Bursfelder Kongregation. In Wirklichkeit hat Elchingen ihr nie angehört, die Erwähnung beruht auf einer Verwechslung zwischen Mainzer Provinzialkapitel und Unionskapitel von Bursfelden. Elchingen bekannte sich zur

nach Elchingen und wird dort inkorporiert. (1488 ist er in dem päpstlichen Absolutionsbrief für den Elchinger Konvent als Johann Finstermacher erwähnt. Urk. 229b Orig.) Von Elchingen wird er nach Neresheim berufen, 1529 stirbt er. Seine Betätigung in Elchingen schildert er selber wie folgt: In monasterio Elchingen primum iuniorum sub sacerdotio fratrum in primitivis scienciis scholasticis feci experientiam, postea librorum curam gerens bibliothecarius, exinde monasterii plebanus et praedicator, postea granarius, exindeque cellerarius maior usque ad obitum reverendissimi Patris Pauli abatis ibidem perseveraveram.

[108]) Vergl. Gerwig Blarer I, 27 f.

[109]) Schmieder: in Studien u. Mitt. a. d. Benediktiner- u. Cisterz.-Orden 12 (1898) S. 56 f.

[110]) Urk. 392 Orig.

[111]) J. Zeller: In Archiv f. d. Geschichte d. Hochstifts Augsburg. 5. Bd. S. 179.

[112]) J. Zeller: „Beiträge z. Gesch. d. Melker Ref. im Bistum Augsburg." Archiv für die Gesch. des Hochstifts Augsburg, 5 (1916) S. 180.

[113]) Mit chronolig. Notizen z. Kloster- u. Allg. Zeitgesch. B. H.-Staatsarchiv München, Lit. 22.

Digitized by Google

Melker Observanz. Die Zugehörigkeit geht eindeutig hervor aus einem Umschreiben des Abtes Wilhelm von Benediktbeuren im Jahre 1463 (Februar 10).[114]) 1461 war im Egidien-Kloster zu Nürnberg über eine Einigung der drei Observanzen innerhalb der Mainzer Ordensprovinz verhandelt worden. Wilhelm teilte nun mit, daß die Äbte von Elchingen und von St. Ulrich in Augsburg beauftragt und bevollmächtigt seien, die Angelegenheit „cum aliis patribus de observantia Castellensi et Bursfeldensi" zu diskutieren. Sie selber gehörten demnach zur Melker Reform. Auch die beiden oben erwähnten „Hospites" von 1492 und 1509 sprechen dafür.

An Versuchen, eine Union der drei Observanzen herbeizuführen, fehlte es nicht. Es wurde reichlich viel beratschlagt. 1459 beschäftigte sich das Jahreskapitel zu Bursfeld mit der Angelegenheit. Papst Pius II. war eifrig bestrebt, die drei zu einem einzigen großen Verbande zusammenzuschmelzen. 1461 betraute er durch die Bulle Inter cordis nostri arcana den Bischof von Eichstätt mit der Aufgabe.[115]) 1487 beschlossen die Äbte von Weißenburg, Elchingen, St. Egidien zu Nürnberg, Wiblingen, Hirschau, Gottsau, Alpirsbach und Augsburg, die drei ersteren in ihrer Eigenschaft als Präsidenten, über die zu erledigenden Aufgaben und setzten für das nächste Provinzialkapitel unter anderem auch Fühlungnahme mit der Provinz Salzburg und Diskussion über Vereinigung der verschiedenen Reformen auf ihr Programm.[116])

Die Bemühungen führten zu keinem Erfolg. Trithemius, der als Abt von Sponheim selbst mitten im Streite der Meinungen stand und für seine Person ein begeisterter Anhänger der Bursfelder Kongregation war, führt als Grund der vergeblichen Bemühungen an: „Bursfeldenses, quorum strictior observantia est regulae St. Benedicti magis conformis ad laxiorem Mellicensium et Castellensium, noluerunt retrocedere, et Mellicenses cum Castellensibus, quorum reformatio fuit laxior et regulae minus consentanea, observantiam Bursfeldensium ut duram refutarunt."[117])

Mit Melk stand Elchingen auch in geistlichem Bündnis.[118]) Die „Gebetsverbrüderungen" oder Konföderationen waren im Mittelalter allgemein verbreitet und wurden eifrig gepflegt. Elchingen schloß ein solches Bündnis 1464 mit Wiblingen und St. Ulrich in Augsburg, 1483 mit Ottobeuren, 1490 mit Kühbach, 1491 mit Zwiefalten.[119]) Ebner [120]) definiert sie als „vertragsmäßige Vereinbarungen geistlicher Kommunitäten untereinander oder mit

[114]) Urk. des Klosters St. Ulrich in Augsburg v. gl. Dat. B. H.-St.-Arch., München.

[115]) Stud. u. Mitt. 20 (1899) S. 281.

[116]) Urk. 225 Kop.

[117]) Annal. Hirsaug. p. 442, sq.

[118]) Nach einem Verzeichnis der Melker Stiftsbibliothek am Ende des 15. Jahrhunderts; Js. Zeller: Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg. V. Bd. 1. und 2. Liefg. (1916).

[119]) Vergl. dazu Urk.-Repert. Bayer. H.-Staatsarchiv, München.

[120]) A. Ebner; Die klösterlichen Gebetsverbrüderungen am Ausgang des Mittelalters (Diss.) Regensburg 1890. Vgl. K. Beyerle, die Kultur der Abtei Reichenau I. (1925), 291 ff., II. 1107 ff.

Digitized by Google

Einzelperſonen, wonach die alſo Verbundenen Anteil an den geiſtlichen Gütern oder Suffragien einer klöſterlichen Gemeinſchaft gleich deren Angehörigen erhalten". Sie wurzeln dogmatiſch beſehen in dem Gedanken des myſtiſchen Leibes Chriſti. Die im gemeinſamen Glauben Verbundenen begründen auch eine engere Gnadengemeinſchaft durch fürbittweiſe Zuwendung von Verdienſt. Die Konföderierten wollen die Früchte aus ihren geiſtlichen Übungen, (Meſſe, Gebet, Faſten, Almoſengeben, Wachen) gemeinſam haben. Stirbt einer von ihnen, ſo werden bei den Konföderierten die Exequien gehalten, und ſein Name zu jährlichem Gedenken in den catalogus mortuorum eingetragen.[121]) Wie die Einzelklöſter und Kongregationen, ſo verbanden ſich auf den Provinzialkonzilien auch Biſchöfe und Äbte und dieſem Beiſpiel folgten die Diözeſanſynoden, wo die geſamte Geiſtlichkeit einer Diözeſe ſich mit ihrem Biſchof zuſammenſchloß. Infolge der auf der Diözeſanſynode getroffenen Anordnungen oder auch aus freien Stücken bildeten nicht ſelten auch die einzelnen Landkapitel ihre eigenen Bündniſſe. Eine ſolche Fraternität iſt uns 1479 aus dem Dekanate Nau (Langenau), wozu Elchingen gehörte, bezeugt.[122])

Die kirchlichen Reformatoren des 15. Jahrhunderts waren beſtrebt, gerade auch dieſe Konföderationen neu zu beleben.

2. Im Zeitalter der Reformation

Unter dem Abt Hieronymus lebte im Kloſter ein „nicht wenig gelehrter Mönch und gefeierter Dichter" Johannes Clavus Phileremus (Johann Nagel aus Füſſen). Schon der latiniſierte reſp. graeciſierte Name zeigt, daß die humaniſtiſche Bewegung am Kloſter nicht ohne Spuren vorübergegangen iſt. Dieſer Clavus Phileremus hat ein Lied, eine ſapphiſche Ode zum Lobe der hl. Mutter Anna, der Patronin der Armen, verfaßt, die 1519 zu Nürnberg bei Friedrich Peipus gedruckt wurde. Oswald „Heloneſiotes" (zu Nürnberg) ſchrieb damals, als er dieſes Lied in die Hand bekam, an Magiſter Johann Hipſchenauer, Prediger bei St. Sebaldus, er könne die dichteriſche Fähigkeit dieſes Mannes nicht genug bewundern. Finde man doch ſolches Können auf dem Gebiete der Poeſie zumal bei Ordensleuten nur ſelten. Denn ſie oblägen in den Klöſtern von Jugend auf meiſt nur dem Studium von trivialen Autoren, oder aber ſie verpönten — ihm unverſtändlicher Weiſe — die Beſchäftigung mit den Muſen überhaupt. Phileremus ſchreibe einen gediegenen, weder trockenen noch ſchwulſtigen Stil.[123])

Hinſichtlich des ganzen Zeitraumes mit den entſcheidenden Stadien der beginnenden antikirchlichen Reformation laſſen uns die Elchinger Quellen leider im Stiche. Sie erzählen erſt wieder von der Ablehnung der gewaltſamen Reformverſuche im Zuſammenhang des Schmalkaldiſchen Krieges. Und doch wäre es uns weit mehr erwünſcht, etwas Näheres über die Stimmung und Stellungnahme der Gemüter gerade in den erſten Phaſen der Reformation zu

[121]) Vergl. Verbrüderung Elchingen-Wiblingen. Urk. 141 Orig.

[122]) Liber fraternitatis in Nau, (15. Jahrh.) Lit. 14.

[123]) Lit. 22 Fol. 56—58.

Digitized by Google

erfahren. Es ist mir nur ein einziges Dokument bekannt, das einen schwachen Lichtstrahl in das Dunkel jener unheilschwangeren Zeit wirft. Der Ulmer Stadtarzt Wolfgang Rychard schreibt am 3. September 1521 an seinen Freund Johann Magenbuch:[124]) „In coenobio Blauburensi et item Elchingensi pullulat Evangelium", also in Elchingen sprosse das Evangelium, es sei im Erblühen, im Wachsen.[125])

Rychard war in Ulm einer der ersten, die freudig die neue Lehre ergriffen und um Anhänger für sie warben. Durch Magenbuchs Vermittlung trat er zu Luther und Melanchton in Beziehung. In dem angezogenen Briefe ersucht er seinen Kollegen, er wolle Luther ein Distichon unterbreiten, das er seinerzeit, da Luther nach Worms zitiert wurde, gedichtet hatte. Das Distichon sagt:

Sceptrum, bulla, scholae regis, papae, monachorum:
Haec tria Luthero nil nocuisse queunt.

Allzu weittragende Schlüsse lassen sich natürlich aus einer so vereinzelten Notiz nicht ziehen. Es mag aber wohl sein, daß das Auftreten Luthers zu einer Zeit, da die Kluft zwischen den beiderseitigen Anschauungen noch nicht ein für allemal unüberbrückbar schien, bei einem Teil der Brüder Anklang und Sympathien gefunden hat.[126]) Anderseits könnte auch Rychard, der ja um Gefolgschaft warb, seine Herzenssache günstiger beurteilt haben, als sie in Wirklichkeit stand.

Von einem aktiven Eingreifen des Abtes Hieronymus, dem im übrigen Frömmigkeit und Eifer für wahrhaft klösterliches Leben nachgerühmt wird,[127]) hören wir nichts. Von seinem Nachfolger Andreas dagegen, der sich durch Gelehrsamkeit, Klugheit und Großmut ausgezeichnet haben soll,[128]) ist uns ein Distichon erhalten, worin er die Ehen der zum Luthertum übergetretenen Priester verwirft. Mit letzterem Problem hat sich besonders der Wiblinger Prior Bartholomäus Stella beschäftigt. In einem Brief vom 15. Januar 1546[129]) an Dr. Martin Mariero de Leonicia, Professor der Heiligen Schrift an der Schule in Elchingen, befragt er diesen um seine Ansicht über solche Ehen. Andreas drückt seine Meinung[130]) darüber folgendermaßen aus:

Si pia rex sapiens quondam, si vera loquutus,
Divino afflatus numine Stella fuit,
Qui jubet, ut quae quisque vovet, promissa sequatur;
Nam licet arbitrio quemque vovere suo.
Judicio documenta meo verissima contra
foedifragos mystas[131]) sunt, bone Stella, tua.

[124]) Doktor der Medizin, aus Blaubeuren, intimer Freund Luthers und Melanchtons, lehrte erst Medizin in Wittenberg, dann in Nürnberg.

[125]) Briefe Rychards bei J. G. Schelhorn. Amoenitates literariae. Frankfurt u. Leipzig (1725) I. S. 307.

[126]) Vgl. Gerwig Blarer I, 19, 20, 31.

[127]) Lit. 22. [128]) a. a. O. [129]) Clm. 439 Fol. 117 v. [130]) Clm. 439 Fol. 2 v.

[131]) Priester der göttlichen Geheimnisse.

Digitized by Google

Namque sacerdotum connubia spurca,[132]) prophanus
Cerberus instituit facta nephanda probans.
Ille rudes animas hominum contraxit in unum
Et docuit jungi cum pari quemque sua.

Und in einem „Sapphikon“:[133])

Saepe mystarum celebrat per orbem
Nuptias Pluto veniens ab Orco
Cum dolo suadens, superis placere nubere cunctos.
Attamen fallit miseros inani,
Proh pudor, suasu malefidus auctor,
Asseras faces vetitas ab aevo omnibus aequas.
Sed miser fallens sacra cum prophanis
Miscet ac leges abolet sacratas
Pro fide Christi miseros abusus ordine ponens.

Der päpſtliche Nuntius Johann Poggius erteilte dem Elchinger Abt 1543 (Juli 26) auf Anſuchen das Recht, Inful, Ring und Stab zu tragen, Kelche, Patenen, Caſeln, Dalmatiken und andere kirchliche Gewänder oder Gegenſtände zu benedizieren. Ferner wurde ihm bewilligt, daß er ſeinen Untertanen im Einvernehmen mit dem Biſchof die Firmung erteilte.[134]) Letzterer aber machte ſich in ſeiner Beſtätigung den Vorbehalt, daß die Firmung der Kloſterleute bloß dann durch den Abt zu geſchehen habe, wenn ſeine oder eines anderen Biſchofs Anweſenheit zur Vornahme der Firmung nicht möglich ſei.[135])

Allzu große Bedeutung brauchen wir indeſſen dieſem Ereigniſſe nicht beizumeſſen. Die Äbte der bayeriſchen Klöſter waren faſt durchweg ſchon am Ende des 15. Jahrhunderts mit den Pontifikalien (Inful, Ring und Stab) geſchmückt.[136]) Gerwig Blarer von Weingarten — der Kardinalfürſtbiſchof von Augsburg Otto Truchſeß von Waldburg nennt ihn eine ſtandhafte Säule des katholiſchen Glaubens — erhielt dieſe nämliche Auszeichnung 1537 verliehen.[137])

Ein beſonderes Verdienſt hat ſich der Abt Andreas auf dem Gebiete des Schulweſens[138]) erworben. Er war einer der Mitbegründer der „Schule der neun Äbte“, die von 1544—1547 in Elchingen untergebracht war. Im Jahre 1542 (März 13) beſchloſſen nämlich die Prälaten von Kempten, Weingarten, Ottobeuren, Irrſee, Wiblingen, Elchingen, Donauwörth, Ochſenhauſen und Zwiefalten, für ihre Ordensſtudierenden in dem Stift-Kemptiſchen Flecken Legau eine gemeinſame Schule zu errichten. Bis dahin hatte Elchingen wie andere Klöſter nur ſeine Kloſterſchule für ſich. Es wurden in dieſer Schule hauptſächlich die „primitivae scienciae“ (Urk. 300. Orig.) gelehrt, Grammatik,

[132]) Buhlerei [133]) ibidem. [134]) Urk. 408 Orig. [135]) Lit. 2 Fol. 47.

[136]) Vergl. Heldwein: „Bayriſche Klöſter“, S. 175.

[137]) Württembergiſche Geſchichtsquellen, Bd. 16. XXIX.

[138]) Vergl. dazu A. Naegele in: Geſchichte des Human. Schulweſens in Württemberg II. 2. Stuttgart 1920, S. 778—795 und J. B. Sägmüller in Theolog. Quartalſchrift 86 (1904) S. 161—165.

Digitized by Google

Logik, Philosophie, also etwa der Inhalt des Triviums (Grammatik, Rhetorik, Dialektik). Mit den primitivae scienciae sind die 1547 erwähnten inferiora identisch.[139]) An der Seite des Magisters stand der Novizenmeister, der Erzieher, der die jüngeren Brüder in allem, was officium divinum, Zeremonien, Liturgie und Ordensdisziplin betraf, unterwies. Natürlich wurden auch die Grundzüge der Theologie gelehrt. Bei der seltenen Gelegenheit, auf dem Lande einigen Unterricht zu finden, ist anzunehmen, daß auch Laien, namentlich Angehörige des ärmeren Adels, und weltliche Kleriker — letztere mit Rücksicht auf inkorporierte Pfarreien, die das Kloster nicht mit eigenen Leuten besetzen konnte — die Schule besucht haben werden. Über den Zweck der neuen Schule drückt sich die Stiftungsurkunde[140]) ziemlich gewunden aus. Die Errichtung steht unter dem Eindruck der Reformation. Die neue Lehre greift unaufhörlich weiter um sich und man erkennt, daß der stürmisch vorwärtsdrängenden Flut ein Damm entgegenzusetzen sei.

Über die Art der Ausführung hat man sich am gleichen Tage in folgender Weise verabredet:

1. Präsidenten der Schule sind für die nächsten drei Jahre Wolfgang von Kempten und Leonhard von Blaubeuren. In gewöhnlichen Angelegenheiten beschließen und handeln sie aus sich selbst, in wichtigeren Fällen ziehen sie die übrigen Prälaten zur Beratung bei.

2. Ottobeuren stellt auf drei oder vier Jahre die Schulräume zur Verfügung. Die Herrichtung der Schulräume geschieht auf Kosten aller beteiligten Prälaten.

3. Sind vier Professoren zur Anstellung in Aussicht genommen. Der Fürst-Abt von Kempten verhandle mit Dr. Cocleo (Cochlaeus), der Prälat von Weingarten mit Meister Hansen Süsenbrot zu Ravensburg, die Prälaten von Zwiefalten und Elchingen mit zwei Religiosen von Lorch und Adelberg; sie studieren z. Zt. noch in Ingolstadt. Wenn einer oder mehrere von ihnen zu Professoren nicht taugen, mögen die Äbte mit Rat der Herren Präsidenten sich um andere taugliche Professoren bewerben und sie verpflichten, auf Michaelis (September 29) einzustehen.

4. „Einnehmer" (Rechner, Kassier) ist auf drei Jahre der Abt von Ottobeuren. Jeder der beteiligten Prälaten hat ihm auf sein Erfordern die geschuldete Gebühr zu erlegen. Er selbst hat jedes Jahr über Einnahmen und Ausgaben (Schulbau, Gehalt der Professoren, Pensionen der Schüler) Rechenschaft zu geben.

5. Ottobeuren stellt auch die Verpflegung (Essen und Trinken). Für den „trockenen Tisch" sind jährlich 20 fl. zu zahlen, der Verbrauch an Wein wird eigens berechnet.

6. Wird das Verhältnis festgelegt, in welchem die einzelnen Klöster zur Deckung des jährlichen Finanzbedarfes herangezogen werden sollen. Der Berechnung liegt ein Kapital von 31 000 fl. zugrunde. Davon entfallen auf Kempten 5000 fl., Weingarten 3000 fl., Ochsenhausen 5000 fl., Ottobeuren 3500 fl., Elchingen 3000 fl., Irsee 3000 fl., Zwiefalten 5000 fl., Wiblingen

[139]) Pfr. Arch. O. Elch., Hist. Not. ü. d. Äbte.

[140]) Bei Günter, Gerwig Blarer, I. 422 ff.

Digitized by Google

1500 fl., Donauwörth 2000 fl. Nach diesem Verhältnis hat der Einnehmer die jährlichen Lasten auszuteilen.

7. Vor dem Eintreffen der Studenten ist nochmal ein Prälatentag abzuhalten, wo über die Statuten, „de disciplina regulari et racione studii“ [141] zu beschließen und Prior (praepositus) und Professoren anzuweisen sind, wie sie sich allermaßen zu verhalten haben.[142])

Bei einer Zusammenkunft im Jahre 1543, die wieder in Ottobeuren über die Angelegenheiten berät, wird angeordnet, daß vorerst weltliche Studierende zum Hören der Lektionen nicht zugelassen werden sollen. Die Schule ist bestrebt, sich rein internen Charakter zu wahren. Erster Prior der Ordensstudenten wird P. Bertold Gerst (aus dem Kloster Blaubeuren).[143]) Er erhält außer freiem Tisch und sonstiger Lieferung ein jährliches Honorar von 40 fl. in barer Münze. Es sind zwei Professoren zu bestellen. Einer von ihnen lese Theologie (Heilige Schrift, Kanonisches Recht). Die Präsidenten mögen sich in der Angelegenheit an einen Barfüßer Lukas und einen Doktor in Kempten wenden.[144])

Etwas ausführlicher als die Urkunden weiß uns F. Christian Frantz[145]) vom Kloster Ottobeuren, selbst ein Student und Konviktor der neuen Schule, über deren innere Einrichtungen und äußere Schicksale zu erzählen. Vorher, sagt er, habe man in den Klöstern die Religiosen mit gutem Grund nicht oder doch nur selten auf die Akademien und Universitäten geschickt. Nicht in letzter Linie durch die Bemühungen seines Abtes Leonhard Widemann, eines eifrigen Förderers der Studien, sei 1543 das „Gymnasium“ in Ottobeuren zustandegekommen. Es wurden nach ihm die drei Sprachen: lateinisch, griechisch, hebräisch, die artes liberales und Theologie gelehrt.[146]) Der Lehrkörper bestand aus fünf Kräften. An der Schule wirkten Pater Lucas Prell, ein Franziskaner als Prediger und Theologe, ein Doktor Georg aus Gmünd, Magister Michael Dornvogel, Magister Johannes Salicetus, alle drei Lehrer der artes liberales und Magister Johannes Gaza, Lehrer der griechischen und hebräischen Sprache.

Die Frequenz stellte sich folgendermaßen dar: Wolfgang von Grienenstein, Fürstabt von Kempten, schickte aus seinem Kloster vier adelige Fratres, Friedrich von Tierberg, Stephan von Roth, Christian von Freiberg und Georg Baron von Grafeneck, einen späteren Nachfolger in der fürstabteilichen Würde. Von Ottobeuren selbst nahmen teil zwei Priester, zwei Diakone und vier Professen. Ein gewisser Kaspar wurde zum Präfekten der Studierenden gewählt, P. Nikolaus Ellenbog besuchte die wöchentlichen Disputationen.

141) Vergl. dazu den von Abt Nicolaus Buchner v. Zwiefalten 1542 entworfenen, von A. Naegele aufgefundenen Studienplan. a. a. O. S. 792—794.

142) Württembg. Geschichtsquellen (Bd. 16 Nr. 620 a.)

143) Cgm. 5723. Handschriftenabtlg. d. Bay. Staatsbibl. München.

144) Urk. 419 Orig.

145) Cgm. 5723.

146) Buchners Studienplan (s. oben) erwähnt weiterhin Lektüre der Klassiker, Studium der Geschichte, der Ethik, der Physik. Ferner sollen erlernt werden die Elemente der Astronomie, Musik, Arithmetik, Geometrie, Kosmographie und das letztlich alles zu dem einen Endzweck, um das Verständnis der Theologie (Altes und Neues Testament) zu erleichtern.

Digitized by Google

Irsee schickte zwei Schüler, der eine von ihnen, ein Thomas, wurde nachmals Abt. Desgleichen Ochsenhausen zwei, Weingarten zwei („wohl talentierte Patrizier"), Zwiefalten zwei. Von den beiden letzteren wurde später einer Prior in Marchtal. Heiligkreuz in Donauwörth, Wiblingen, Elchingen schickten je einen Besucher, die schließlich alle drei im Laufe der Zeit zur Abtwürde emporstiegen. Die Gesamtzahl der Schüler betrug demnach 23. Frantz hebt mit sichtlichem Nachdruck hervor, daß eine große Anzahl dieser Studierenden in ihren Klöstern zu Würden gelangten. Es galt also die Teilnahme an der besagten Schule als ein Vorsprung in der wissenschaftlichen Bildung. Die übrigen Konventualen genossen offenbar in der Mehrzahl nur den spärlichen Unterricht des Haus- oder Klosterlehrers.

1544 wurde die Schule von Ottobeuren nach Elchingen verlegt. Im Oktober dieses Jahres finden wir die Prälaten wieder am bisherigen Sitze der Schule versammelt. Noch ist die Vertragsfrist nicht abgelaufen, wegen verschiedener Ungelegenheiten aber wird schon jetzt die Verlegung beschlossen. Der Prälat von Elchingen wird vermocht „zur Förderung des christlichen Werkes und der allgemeinen Wohlfahrt" die Schulpersonen neben seinem Konvent in seinem Gotteshause zu unterhalten. Vom nächsten Quatember an (Dez. 1544) sind die Ordensstudierenden in gleicher Weise zu verpflegen wie der Konvent. Die Prälaten bekräftigen ihr Bündnis durch die erneute Versicherung, die übernommenen Verpflichtungen getreulich zu erfüllen.[147])

Die Verlegung zieht auch innere Veränderungen nach sich. Der bisherige Prior Bertold Gerst kann sich nicht entschließen, mit den Professoren und Studenten nach Elchingen zu gehen. Sein Dienstverhältnis wird daher gelöst; an seine Stelle tritt Konrad von Zwiefalten.[148]) Der Lehrer Johann Gaza war in Ottobeuren gestorben. Johannes Salicetus kehrt nach Ingolstadt zurück. Die beiden Magister Georgius und Michael Dornvogel lesen nach wie vor die artes liberales. Die abgegangenen Professoren werden ersetzt durch einen Doktor der Theologie Martin aus Wien und den Gräcisten Magister Ulrich von Lauingen.

Die Mehrzahl der Schüler findet sich am neuen Schulort wieder ein. Zu den vier Studierenden aus dem Stift Kempten gesellt sich als fünfter Albertus von Hoheneck, der später Fürstabt wurde. Ottobeuren beordnete drei Professen nach Elchingen. Unter ihnen befand sich der oben genannte, damals 14 jährige Christian Frantz, der uns einige Notizen über die Schule hinterlassen hat. Er sagt, daß ungeachtet des Beschlusses von 1543 auch seculares, offenbar angehende Weltgeistliche, an der Schule studiert hätten. Auch einige Mitglieder des Elchinger Konventes besuchten jetzt die Lektionen des bei ihnen untergebrachten Kollegs. So der nachmalige Abt Thomas Klaus, der nach einer nur 17 tägigen Regierung 1547 an der Pest gestorben ist.

Der Anstalt war keine lange Dauer beschieden. In Elchingen verblieb sie nur 1½ Jahre. Sie löste sich im Schmalkaldener Kriege auf und erstand nicht wieder. Am 19. Juni 1546 schrieb Andreas an Abt Gerwig von Weingarten:

[147]) Urk. 426, Orig. [148]) Cgm. 5723.

Digitized by Google

„Jſt bey uns nit ain klain geſchray und gemaine ſag, wie die ro. kay. mt. allenthalb ain mörktlich groß volk zu roß und zu fuß ſey machen, daß ſich meine nachpaurn nit wenig entſötzen und wietend wie die ſchwein. Lauft ſich auch das böfel hern, ſobald der krieg angeeh, ſo wöllen ſy den nechſten auf Weyſſenhorn und Elchingen ziehen und ſelbig herumb keren.“ Gerwig ſolle beim Kaiſer Vorkehrungen veranlaſſen.[150]) Und am 3. Juli: „Ich hab e. e. in kurz verſchinen tagen geſchriben, beſonder der ſchweren und ferlichen leuf halben, getröſter hoffnung, die ko. mt. durch e. e. ammanen ſölte laſſen furſehung thon, damit irer mt. erblender (als nemlich die markgrafſchaft Burgaw, Ginzburg, desgleichen Weyſſenhorn) nit verdörbt wurden, und ich auch alſo möchte geſchirmpt werden. Hab ich aber in mitler weyl von niemants kain troſt empfangen und ſitz alſo wie der vogel auf dem zweyg, weiß nit, wan ich leyb oder leben hab, will des guts geſchweygen. Dan meine nachpaurn haben mir in mein gotzhus flecken dishalb der Thunaw (nemlich in bayde Valhein, Nerſingen, Straß und Holtzhain) 4 fenlin knecht gelegt und freſſen ſie gar aus, drewen mir auch ohne underlaß, ſy wöllen das cloſter uber den berg hinab ſtyrzen. Haben mir das korn und ander getrayd, ſo zu Ulm ligt und ich zu täglichem underhaltung meins prauchs nottürftig, arriſtiert, laſſend mir nichtz heraus. Item die ſchul iſt zu ſcheyter gegangen; iſt ain yeder an ſein gewarſame gezogen, et sum ego solus superstes, ut nunciarem tibi“.[151]) Elchingen wurde im Krieg zerſtört, die eingegangene Schule nicht wieder erneuert. 1551 zwar kam der berühmte Dominikaner Petrus de Soto, ein hervorragender Vertreter der ſogen. Nachſcholaſtik, mit zwei ſpaniſchen Doktoren nach Ottobeuren; er verblieb aber dort nur ein Jahr. Unſer Chriſtian Frantz zog 1551 im Auftrage ſeines Abtes nach Dillingen, wo es dem Kardinalbiſchof Otto von Augsburg gelungen war, eine hohe Schule in Gang zu bringen.[152])

1546 alſo kam das Ungewitter, das ſeit langem drohend am Himmel geſtanden, zur Entladung. Die Zeit der Proviſorien war endgültig vorüber; die religiöſe Kriſis drängte zur Entſcheidung. Die Ulmer legten ihre Truppen im Schmalkaldiſchen Krieg mit beſonderer Vorliebe in die elchingiſchen Dörfer.[153]) Wir ſind über die Ereigniſſe jener Tage trefflich unterrichtet durch einen Bericht des Konventualen (ſpäteren Abtes) Erhard Waſſermann, den er im Jahre 1551 niedergeſchrieben hat.

Die Ulmer Söldner zeigten in ihren Quartieren große Vorliebe für die Elchinger Fiſchteiche. Alsbald erſchienen ſie auch vor dem Kloſtertore und verlangten Wein. Da man ihnen aber nicht ſo viel geben konnte, als ſie begehrten, zogen ſie mürriſch wieder ab. Als ſie im Weggehen die Brüder im Chore ſingen hörten, warfen ſie hinter der Gartenmauer mit Steinen gegen die Fen-

[150]) Württbg. Geſch.-Quell. Bd. 16 Nr. 775.

[151]) a. a. O. Nr. 778.

[152]) Cgm. 5723.

[153]) Die Politik der Reichsſtadt gegenüber ſämtlichen in ihrem Bereich gelegenen Klöſter war dieſelbe: Aufſaugung und Verſchmelzung ihres Gebietes mit dem eigenen Territorium. Dieſe allgemeinen Zuſammenhänge hat F. Rommel in einer Tübinger Diſſertation: Die Reichsſtadt Ulm in der Kataſtrophe des Schmalkaldiſchen Bundes (Stuttgart 1922) trefflich herausgearbeitet.

Digitized by Google

ſter der Kirche. Am 18. Juli kamen 600 württembergiſche Reiter ins Kloſter. Sie verblieben dort fünf Tage und räumten mit Wein und Lebensmitteln gründlich auf.

Am Annatage fielen die Ulmer mit etwa 30 Reitern in Elchingen ein und unterwarfen ſich das Kloſter. Sie erklärten ſich als Schutzherrn und zwangen Abt und Konvent zum Treueſchwur. Die Unterwerfung ſei notwendig, weil ſie bereits mit dem Kaiſer, einem blutrünſtigen Tyrannen und Bekämpfer der evangeliſchen Lehre, im Kriege ſtünden.

Der Abt wehrte ſich zwar, aber umſonſt. Er erklärte, ſich ihnen nicht fügen zu können, da er nicht wiſſe, ob ſie auch den Sieg davontragen würden. Denn wenn er ſich den Ulmern unterwerfe, der Kaiſer aber ſiegte, dann wäre das ſein und des Kloſters Verderben. Aus dieſem Grunde wolle er neutral bleiben. Die Ulmer aber gaben ſich mit dieſer Antwort nicht zufrieden, ſondern ſuchten mit allen möglichen Gründen darzutun, daß ſie wirklich die rechtmäßigen Schützer des Kloſters ſeien, und erzwangen durch Drohungen den Eid.

Der Bürgermeiſter zog mit ſeinen Reitern wieder ab, zwei Ratsmitglieder blieben indeſſen zurück; ſie ſollten gemeinſam mit dem Abte das Kloſter verwalten. Am Gottesdienſte änderte ſich vorerſt nichts. In der Kirche ließen ſie alles geſchehen, wie es bisher gebräuchlich war. Der eine von den beiden, Georg Lieber, war zwar Lutheraner, wollte aber von den Kloſterſachen nichts wegbringen laſſen. Der andere — Waſſermann nennt ſeinen Namen nicht, — ſchneidet in ſeinem Urteil weniger gut ab. Er nennt ihn ein „Menſchlein", klein von Geſtalt, mager, geizig, neidiſch auf die Mönche. Er ſei früher Wiedertäufer geweſen, habe ſich aber dann den Lutheranern zugewandt. (Ulm war bekanntlich, dank ſeiner geographiſchen Lage, einer jener Orte, wo ſich die verſchiedenen Richtungen und Schattierungen der neuen Lehre in bunter Weiſe durchkreuzten und vermiſchten.) Der letztere durchſtöberte das ganze Kloſter und ſpürte auch die wertvollen Paramente auf, die der Abt in einer Kammer mit vermauerter Tür hatte verbergen wollen. Er ließ die Vermauerung ausbrechen, legte ein Verzeichnis der gefundenen Gegenſtände an, und ließ ſie in die Sakriſtei zurückbringen.

Bald darauf wurden durch eine neue Abordnung des Rates auch ſämtliche Kloſterleute des flachen Landes den Ulmern durch Eidſchwur zu Treue und Gehorſam verpflichtet. Am 26. Auguſt verlangten die „Schutzvögte" ein Schirmgeld von nicht weniger als 12 000 Gulden in barem Gelde. Ferner ſollte das Kloſter für die Dauer des Krieges auf eigene Koſten vier Mann zu Pferde unterhalten und zu Laſten der Landleute in ſeinen Dörfern jeden dritten Mann ausheben.

Gegen den Kult ging man jetzt mit radikalen Maßnahmen vor. Meſſe und Chorgebet ſollten abgeſchafft, die Euchariſtie aus der Kirche entfernt, im Falle der Weigerung aber mit Füßen getreten werden. Der Abt jedoch blieb ſtark und ſchlug das Anſinnen aus. Er erklärte ſich zu den geforderten Maßnahmen nicht für verpflichtet, denn das ſei keinesfalls in ſeinem Eide enthalten. Wenn ſie trotzdem auf ihrer Forderung beſtänden, dann ſeien ſie eher

Digitized by Google

Bedränger als Beschützer des Klosters. So vermochten die Gesandten nichts auszurichten. Unwillig zogen sie ab und drohten, alles dem Rate zu berichten.

Der Abt aber verließ gleich darauf das Kloster; denn es war zu befürchten, daß sie nun Gewalt gebrauchten und ihn wegen seiner Widerspenstigkeit gefangen setzen und nach Ulm schleppen würden. Daher benützte er sofort die gelegene Zeit, setzte sich aufs Pferd und entwich durchs obere Tor. Von der Wache am unteren Tore wurde er nicht erkannt, denn er trug den Mantel des Schreibers. Er schlug Richtung gegen Giengen (a. d. Br.) ein und warf unterwegs das mitgenommene Geld in ein Gebüsch, da er befürchtete, von etwaigen Verfolgern ergriffen und beraubt zu werden. In Giengen angekommen, schickte er den dortigen Schreiber Martin Beck, einen Gönner und Freund des Klosters, zurück, der das Geld abholte und ihm überbrachte. Von Giengen ritt er weiter nach Neresheim und von da gemeinsam mit dem Abte dieses Klosters zu dem Grafen Martin von Oettingen in die Burg Wallerstein. Aber auch hier war für sie noch keine Stätte des Bleibens, und so kamen sie schließlich notgedrungen in das kaiserliche Lager.

Die Nachricht von der Flucht des Abtes verschlug die Stimmung des Ulmer Rates vollends ganz. Da man in Elchingen noch immer Messe feierte und die kanonischen Stunden gemeinsam verrichtete, wurde dies in einem Briefe neuerdings untersagt. Wolle man sich in Elchingen nicht daran kehren, dann sei es um das Kloster und seine Bewohner geschehen. Von da ab wurde dann beides unterlassen.

Am 30. August plünderten die Ulmer sämtliche Altäre, nahmen den ganzen Bestand der Sakristei, Kelche, Paramente und andere Geräte an sich und führten den Raub nach Ulm hinweg. Demselben Schicksal verfielen die Kelche und drei silberne Brustbilder, die der Abt hatte fortschaffen lassen, um sie in Wiesensteig beim Grafen von Helfenstein in Sicherheit zu bringen. Die Ulmer griffen unterwegs diese Beute auf und brachten sie in die Stadt.

Georg Lieber bat den Rat um Entsetzung von seinem Amt als Vogt und Administrator des Klosters. An seine Stelle trat Dr. Siegmund Stammler. Er bewohnte die „Abtei" und übte die sämtlichen Befugnisse des Abtes aus, „war selber gleichsam Abt". Beständig suchte er die Mönche zu überreden, dem Klosterleben zu entsagen und in den weltlichen Stand überzutreten. Um ihr Werk vollends zu krönen, schickten die Ulmer alsbald auch lutherische Prediger, Martin Frecht und Johann Wieland, nach Elchingen hinaus. Diese machten verzweifelte Anstrengungen, die Konventualen mit dem neuen Glauben zu befreunden. Sie nahmen jeden einzeln vor, stellten Fragen an ihn und boten alle ihre Überredungskünste auf, aber es war umsonst. Alle hielten unerschüttert Stand.

Die Namen dieser Männer, deren Verhalten damals über Fortbestand oder Verlust des katholischen Glaubens an den Orten des ganzen Elchinger Gebietes entschied, verdienen der Nachwelt überliefert zu werden. Es lebten damals neben dem Abt Andreas folgende 19 Conventualen — 1488 betrug ihre Zahl 27[154]) — im Kloster: Johann Diettenheimer (Prior), Nikolaus Gimperlin (Subprior), Ulrich Kurrer (Senior), Christoph Jelin (Ökonom),

[154]) Urk. 229b Orig.

Digitized by Google

Thomas Klaus (wird 1547 Abt, ſtirbt im ſelben Jahre wie ſein Vorgänger an der Peſt), Sylveſter Gottfried (ſpäter Abt, von 1547—53), Leonhard Mayr (ſpäter Abt, von 1553—55), Sebaſtian Eberlin (ſpäter Abt, 1555 bis 1565), Erhard Waſſermann (ſpäter Abt, von 1565—85), Siegismund Schnizer, Chriſtoph Hagmayr, Jacob Röß, Ludwig Buck, Balthaſar Ditterich, Johann Weihenmayr, Leonhard Dürr, Johann Mayr, Philipp Hasler, Johann Rüderer (Frater conversus).

Frecht hielt in Elchingen einige Predigten an das Volk und interpretierte vor verſammeltem Kapitel den Pſalm 1. Täglich, beſonders aber an Sonn- und Feiertagen, ſtrömte eine Menge von Predigern der umliegenden Dörfer zu ihm, die dann auch ihrerſeits mit den Mönchen zu diſputieren oder vielmehr zu ſtreiten begannen; Leute, ſagt Waſſermann, die ſich ſehr überheben, andere aber gering ſchätzen und verachten.

Eitel Johann Beſſerer, Mitglied des Ulmer Rates, nach Waſſermann ein geſchworener Feind der Mönche und verbiſſener Lutheraner, gab den Conventualen Anordnungen in betreff des Kultes. Sie ſollten die Pſalmen deutſch ſingen, nach ihrem Ritus, vor wie nach der Predigt. Zu dieſem Zwecke wurde für die jüngeren Brüder ein eigener Geſangmeiſter beſtellt. Wenn in der Kirche gepredigt würde, ſollten ſie den Chor verlaſſen und ſich unter das übrige Volk begeben. Frecht zog mit ſeinem Kollegen wieder ab, da er auch noch andere Orte beſuchte. An jedem Sonn- und Feiertage aber wurde von da an von Ulm aus ein Prediger in das Kloſter geſchickt.

Etwa in der zweiten Septemberhälfte erreichte die Kriſis ihren Höhepunkt. Neuerdings trafen Beſſerer und ein weiterer Ratskollege ein. Sie beriefen den Convent. Einleitend verunglimpfte der erſtere die Glaubensüberzeugung der Mönche. Den Papſt ſchmähte er einen Diener des Teufels; die Werke jener, die es mit ihm hielten, ſeien teufliſche Werke. Auch ſei es nur billig und gerecht, wenn er jeden, den er geſchoren oder mit der Kutte angetan ſehe, augenblicklich mit dem Schwerte niederhaue. Endlich eröffnete er den Grund, warum er gekommen ſei, und legte dem Convent vier bezw. fünf Artikel folgenden Inhalts vor:

1. Die Ulmer verſprechen jedem, der bedingungslos dem Kloſter entſagt, eine Summe Geldes.

2. Allen, die hier bleiben wollen, beſonders den älteren, ſind ſie bereit eine Penſion zu bezahlen, mit der ſie den Reſt ihres Lebens verbringen können. Das Mönchsgewand aber ſollen ſie ablegen und zum weltlichen Stande übertreten.

3. Den jüngeren Brüdern, die etwa ihre Studien weiter betreiben wollen, verſichern ſie Unterſtützung und Förderung.

4. Wenn jemand eine Ehe zu ſchließen wünſcht, erhält er ein angemeſſenes Heiratsgut.

5. Wer keinem der genannten Vorſchläge zuſtimmt, hat das Kloſter zu verlaſſen.

Nach dieſer Eröffnung wurde der Convent wieder verabſchiedet. Ein jeder wurde nun einzeln über ſeine Antwort befragt. Sie lehnten aber alle ab, an der Spitze der Pater Prior, Johann Diettenheimer. Die Geſandten

Digitized by Google

stellten noch eine letzte Frist; dann wollten sie wiederkommen, und hätten die Mönche bis dahin die Kutte nicht endgültig abgelegt, würden sie mit Gewalt ihrem Befehl Nachdruck verleihen. Die Durchführung wurde durch die Nachricht vom Heranrücken des kaiserlichen Heeres verhindert.

Am 15. Oktober war Elchingen bereits von Kaiserlichen besetzt. Die Ulmer machten jedoch einen Ausfall, wie es heißt mit 600 Mann zu Fuß und zu Roß, und vertrieben sie wieder. Der Überfall kam jäh und unerwartet. Die „Spanier oder vielmehr Italiener" waren überrascht; sie waren bei weitem zu schwach, als daß sie sich hätten erfolgreich verteidigen können. In ihrem Schrecken verloren sie die Besinnung. Neun von ihnen ergriffen die Flucht durch den Garten, wurden aber dabei von den Ulmern niedergemetzelt. Die Übrigen, etwa 20 an der Zahl, flüchteten auf den Kirchturm und suchten dort dem Grimm der Feinde zu entgehen. Der Turm aber bekam ihnen sehr übel. Über dem Chore der Kirche befand sich eine Galerie mit einem Altar zu Ehren des hl. Michael und eine Orgel. Links von der Orgel führte eine hölzerne Treppe zum Dachgebälk und in den Turm hinauf. Die Ulmer bestreuten nun den Boden vor der Tür, hinter der sich die zu Tode Geschreckten verbargen, mit Pulver, legten dürres Holz und andere brennbare Stoffe hinzu und zündeten an. Das Feuer stieg rasch die Treppe empor, und die erbarmenswerten Opfer erstickten und verbrannten. Das Feuer schlug alsbald durch das Dach; die Flammen wurden sichtbar. Das Dachgebälk stürzte krachend zusammen. Die brennenden Balken fielen vom Turme herab auf andere, anstoßende Gebäude und steckten auch sie in Brand. Die Bewohner des Dorfes, die erst dem Schauspiele zusahen, begannen nun voller Entsetzen zu fliehen. Aber auch die Ulmer mußten weichen; denn als die Kaiserlichen, die in den umliegenden Ortschaften in Quartieren lagen, das Feuer sahen, mutmaßten sie mit Grund, daß es vom Feinde angelegt sei und eilten zur Brandstätte. Die Ulmer machten sich rechtzeitig aus dem Staube und erreichten noch das schützende Tor der Stadt. Da das Feuer von niemand gehindert wurde, breitete es sich von einem Gebäude auf das andere aus, so daß fast das ganze Kloster eingeäschert wurde. Der Brand dauerte volle acht Tage. Nur einige Gebäude blieben stehen: Die Pankratiuskapelle, die Pfisterei, das Badehaus, die Schmiede, zwei Scheunen, der obere Pferdestall, das Haus am oberen Tor und das Mägdehaus. Was vom Feuer verschont blieb, war den Plünderungen bezw. Requisitionen der Truppen ausgesetzt. Das ganze Getreide, das im Kloster lagerte wurde fortgeschafft. Trotz der Vergitterungen der unteren Fenster, wird geklagt, es sei „kein Nagel an der Wand geblieben". Das Vieh wurde von den Kaiserlichen requiriert, was einem späteren Chronisten kurz vor der Säkularisation zu der ironischen Bemerkung Anlaß gab: „Quod non rapit Christus, rapit fiscus".

An Pauli Bekehrung (25. Januar 1547) zog der Kaiser siegreich mit großem Gefolge in Ulm ein. Die Stadt zahlte 100 000 Gulden Kontribution. Im Gefolge des Kaisers befand sich auch der Abt Andreas. Er verblieb noch einige Wochen in Ulm am Hofe des Kaisers. Denn draußen im Kloster war alles verwüstet und zerstört, so daß sich dort zunächst niemand aufhalten konnte.

Digitized by Google

Der Schaden des Klosters war groß. Die Schätzungen schwanken zwischen 100 000 und 200 000 Gulden. Daß man in Elchingen über die Ulmer erbittert war, läßt sich begreifen. Das Kloster war am Kriege nicht beteiligt, das heißt es gehörte keiner der kriegführenden Parteien an. Trotzdem aber bekam es die ganze Schwere des Krieges zu spüren. Nimmt man noch die Schikanen hinzu, die das Kloster in den letzten Monaten, und nicht erst von da an, hatte erdulden müssen, dann gewinnen wir vielleicht den rechten Maßstab für die Beurteilung ihrer Supplik an den Kaiser:[155])

1. Die Religiosen in das Kloster wieder einzusetzen.

2. Die Ulmer haben alles, was sie fortgenommen haben, zurückzuerstatten.

3. Desgl. haben sie ihre Ansprüche auf die angemaßte Kastenvogtei aufzugeben.

4. Als Ersatz für den erlittenen Schaden, der sich auf über 100 000 Gulden belaufe, sollen sie dem Gotteshaus ohne Verzug 60 000 Gulden in bar bezahlen.

5. Elchingen solle von nun an in allen seinen Dörfern außer und inner Etters die niedere Obrigkeit haben.

6. Desgl. an den genannten Orten auch die forstliche Obrigkeit.

7. Hohe Obrigkeit samt eigenem Stock und Galgen. Auch Erlaubnis, daß sie die Gefangenen, sei es wegen bürgerlicher oder peinlicher Sache, über das Ulmer Gebiet führen dürften. (Betrifft die Enclave auf der Alb.)

8. Verlangt das Kloster den Kirchensatz (Pfarrlehen, Patronat, Präsentation), Zehnt und Widdumhof zu Holzheim.

9. Die verstreuten Ulmischen Güter, soweit sie in den Elchinger Dörfern liegen, mitsamt dem Dorfe Bermaringen.

10. Inkorporation des Klosters Anhausen[156]) nach Elchingen.

11. Endlich den Kirchensatz, Groß- und Kleinzehnt sowie etliche Güter zu Langenau.

Der Erfolg in der Entschädigungsangelegenheit war gering. Die Stadt zahlte als Ersatz nur 17 000 Gulden; denn von allen Seiten prasselten damals nach der Niederlage finanzielle Forderungen auf Ulm herein. Eine alte Ulmer Chronik[157]) berichtete darüber mit origineller Resignation: „Die wider das Kloster vorgenommene Handlung bekam den Ulmern wie dem Hunde das Gras; denn sie mußten nachgehends zum Abtrag 26 000 (sic) Gulden speien, oder etwas zierlicher geben".[158])

[155]) Lit. 22 fol. 64.

[156]) Anhausen wurde 1536 durch Herzog Ulrich von Württemberg aufgehoben, 1548 durch das Interim restituiert, 1558 durch Herzog Christoph von Württemberg abermals aufgehoben.

[157]) Lit. 22 fol. 64.

[158]) Die ganze Episode wird in der Chronik folgendermaßen erzählt: „Im Schmalkaldener Krieg wurde auch das Kloster Elchingen eingenommen, Abt und Convent im Handgelübde verpflichtet, dem Bürgermeister und Hauptmann im Feld gehorsam und gewärtig zu sein. Zugleich wurde eine Schatzung (12 000 Gulden) angekündigt. Jener aber nahm das Gelübde auf die linke Hand, raffte 15 000 Goldgulden und drei silberne Götzen zusammen und verschickte sie nach Wiesensteig. Wurde aber bald ausgekundschaftet und hierher gebracht. Der Prälat selbst entwich heimlich und klagte seine Not

Digitized by Google

Zur Bestreitung der vordringlichsten Ausgaben borgte der Abt unter Verpfändung des Zehnten zu Attenhofen von den Fuggern vorerst 4000 Gulden. Sein ganzes Sinnen und Trachten war nun auf den Wiederaufbau eingestellt, aber trotzdem lag das Kloster noch den ganzen Winter hindurch in Schutt und Asche. Der Convent wurde durch die Ereignisse in alle Winde zerstreut. Einige kehrten zunächst zu ihren Eltern oder Angehörigen zurück, andere suchten und fanden Aufnahme in benachbarten oder verwandten Klöstern (Wiblingen, Roggenburg, Irsee, Waldsee, Reichenau i. B.). Erst nach und nach fanden sie sich wieder in ihrer Heimstätte ein.

Man kann zwar nicht behaupten, daß das Kloster zu allen Zeiten seines Bestehens in höchster Blüte gestanden habe. Seit Friedrich Zwirner (1431 bis 1461) jedoch zog im Convente eine stramme Ordenszucht ein. Die Äbte Paul und Johann führten das Reformwerk mit Nachdruck und Entschiedenheit fort. In der zweiten Hälfte des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts herrschte im Kloster ein guter Geist, das regulare Leben blühte. Die zahlreich erhaltenen Visitationsberichte aus dieser Zeit liefern dafür den unumstößlichen Beweis.

Zur Zeit der Reformation mit ihren religiösen, politischen und kriegerischen Wirren trat dann im Convente eine starke Verwilderung und in den ökonomischen Verhältnissen ein schwerer Rückschlag ein. Die Zahl der Klosterbrüder nahm mehr und mehr ab, an Geistlichen trat fühlbarer Mangel ein. Andreas schreibt 1541 (April 2) an Gerwig, den durch seine Aktivität und seinen Einfluß am kaiserlichen Hof bekannten Prälaten von Weingarten, es sei im Gotteshaus mit Priestern übel bestellt. Er habe aber ein paar jüngere Kandidaten, die für die Weihe zwar noch nicht alt genug, jedoch gelehrt und tauglich seien. Gerwig möge beim Legaten in Regensburg fürsprechen und seinen Boten in dieser Sache fördern.[159])

Nach dem Schmalkaldischen Krieg steckte das Gotteshaus nicht nur zu tiefst in Schulden, sondern es erlebte auch schwere innere Krisen. Die Äbte Sylvester Gottfried (1547—53), Leonhard Mayer 1553—55) und Sebastian Eberlin (1555—65), verdienen wenig Lob. Sie wurden alle drei ihres Amtes entsetzt. Unter letzterem herrschte z. B. eine starke Korruption, besonders von Seite seiner Brüder, weshalb der Landvogt von Ravensburg herbeieilte, um diese gefangen zu setzen. Die waren aber mit samt dem Abte entflohen. Der Landvogt vereinbarte daher mit dem Convent bis zur endgültigen Regelung durch eine Visitation eine Interimsordnung, die dem Abt in der Verwaltung zwei Brüder an die Seite gab. Gegen Ende des Jahrhunderts hatte sich das Kloster

dem Kaiser. Damals setzte man Georg Lieber als Vogt in das Kloster. Auf erbetene Entlassung kam Siegmund Stammler an seine Stelle. Nachdem der Kaiser Karl bei Giengen sein Lager geschlagen, ging eine Abteilung Spanier auf das Kloster los, nahm es den Ulmern ab und plünderte es aus. Die Ulmer aber, von der Wegnahme benachrichtigt, fielen mit eines ehrsamen Rates Wissen und Willen zu Fuß und zu Roß aus, erwischten die Vögel noch im Neste, die aber großenteils durch die Flucht entkamen. Die übrigen zogen sich in den Turm zurück und wehrten sich, so gut sie konnten. Nachdem die Tür durch angelegtes Feuer eröffnet und die Kirche selbsten verbrannt worden, mußten sie elendiglich sterben und braten."

[159]) Württemb. Geschichtsquellen Bd. XVI. S. 397.

Digitized by Google

In temporalibus et spiritualibus wieder in die Höhe gearbeitet. Aber wiederum sollte die glücklichere Zeit nicht lange dauern.

Das 17. Jahrhundert brachte den Dreißigjährigen Krieg. Mehr als einmal drohte völliger Untergang. Die Truppendurchzüge, Einquartierungen, Kontributionen ruinierten den Wohlstand des Klosters so gründlich wie nur möglich. Endlich 1645 wurde über den Frieden verhandelt. Ferdinand III. fordert in einem Schreiben vom 29. August den Abt auf, zu den Friedenstraktaten einen Gesandten abzuordnen.[160]) Der Friede von Osnabrück und Münster gewährleistete aufs neue den Fortbestand der territorialen Gewalten in Deutschland. Auch Elchingen konnte sich nach und nach wieder erholen und weiterhin seine friedliche Mission erfüllen.

Von dem Zeitgeist der Aufklärung blieb das Kloster nicht unberührt, doch trat es dabei nur wenig schöpferisch hervor. Die Napoleonischen Kriege schlugen ihm schwere Wunden (1805 „Schlacht von Elchingen", Kapitulation von Ulm), der Reichsdeputationshauptschluß versetzte ihm den Todesstoß. Das säkularisierte Kloster fiel 1803 an die Krone Bayern. Nach mehr als 650jährigem Bestehen wurde nun alles in hastiger Eile niedergebrochen, und nur die herrliche Klosterkirche blieb der Nachwelt erhalten.

[160]) Ladungen zu Landtagen und Reichstagen Lit. 39.

Digitized by Google

Anhang

I.

Gerichtsordnung (v. 26. April 1497)[161])

Die Gerichtsordnung ist, vom rechtsgeschichtlichen Standpunkt aus gesehen, keineswegs uninteressant. An den größeren Fürstenhöfen wurde seit langem das partikulare deutsche Recht mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt und machte dem den fortgeschrittenen Verhältnissen besser angepaßten Römischen Rechte und den gelehrten Juristen Platz. Dem Volke freilich blieb das neue Recht fremd und unverstanden und schaffte zu den bereits vorhandenen Gegensätzen in der Nation noch einen neuen. Die Rezeption des Römischen Rechts spielt sogar herein in die Frage nach den Ursachen des Bauernkrieges. Elchingen ist von diesem Entwicklungsprozeß in keiner Weise berührt.

Die Gerichtsordnung enthält partikulares, bodenständiges Recht. Sie ist ohne System, juristisch besehen, das Werk eines Laien. Formelles Recht (Gerichtsverfassung, Prozeßrecht) und materielles Recht (ziviles und öffentliches Recht, in der Hauptsache Strafrecht) sind bunt durcheinander gemischt.

Wir Paulus von gottes verhenknus abte Unser Lieben Frauen gotshus Elchingen, Sant Benedicten ordens, in Augspurger bistumb gelegen, bekennen offenlich und thun kunt allermeniglich mit disem register, als der allerdurchleuchtigest, großmechtigest furst und her her Maximilian, von gottes gnaden römischer könig, zu allen zeiten merer des reiches zu Hungern, Dalmatien, Croatien, etc. könig, ertzherzog zu Österreich, hertzog zu Burgundi etc., grave zu Flandern, zu Tyrol etc., unser allergnedigster her, uns, unser nachkomen und unser gotshaus vß redlichen ursachen sein königlich majestet darzu bewegende gnediglich fursehen und von römischer königlicher macht gesetzt und geordnet hatt, als daß wir und unser nachkomen abte zu Elchingen macht und gewalt haben sollen an unsern und des vermerkten unsers gotshus gerichten ye zu zeygten nach unsern notturften und gelegenheiten Ordnung, statuten und satzungen, die dem rechten nit wider seyen, furzunemen, zu machen und zu geben und denselben unsern gerichten zu befelen, die auch alsdann sie und die personen, so daran zu handlen haben, pinden und sie zu halten und gehorsam zu erzaigen schuldig sein sollen, daß auch von denselben unsern gerichten hienfüro anfangs fur vnß und unser nachkomen abte und wa sich einicher tail daselbst beschwert zu sein bedeuchte, alsdann fur sein königlich oder kayserlich majestat und seiner maiestat nachkomen am reich und sunst niemand andern geappelirt solle werden etc., mit mererem inhalt und nach laut seiner kgl. maiestat briefs uns daruber geben, dennoch in kraft solcher königlicher fursehung dem rechten zu furderung und damit die partheyen und insassen der gedachten unser gericht und die, so ye zu zeiten daran zu handlen haben, vor unpilligen beschwerden, costen und scheden verhüt werden, so haben wir diese nachfolgende gesetz, statut und ordnungen furgenommen und gemacht, die wir dem gericht zu ... bevelhen, und geben kund und wollen, daß sich amman und vrtailsprecher daselbst der in rechtfertigung der sachen, so fur sie in recht komen, und in ihren urteilen und rechtspruchen gepruchen und halten, bey den aiden und pflichten, so sie vnß von gerichtß wegen thun, auch der

[161]) Sie ist in mehreren Exemplaren erhalten. Urk. 294 = Lit. 23. Vgl. dazu Wintterlin, Württembergische ländliche Rechtsquellen. I. u. II. Stuttg. 1910 u. 1922.

Digitized by Google

peen, in demſelben königlichen brife begriffen, darin wir uns auch hiemit vorbehalten, ſolch ſtatut, geſetzt und ordnung ſamptlich und ſunderlich zu mindern, zu meren, zu verendern und zu verkeren je zu zeiten nach unſer und des gemelten unſers gerichts zu ... notturften und gelegenhaiten, welche ſtatut, geſetzt und ordnungen lauten, wie hernach volgt.

1. Von furpot derihenen, ſo jemand furnemen und beklagen wollen.

Welcher oder welche nun hin furo zu jemand, ſo dieſem gericht zu ... underworfen were, zu clagen oder zu ſprechen hette, und fur gericht gebieten laſſen wollte, der ſolle dem oder demſelben durch den geſchworenen puttel furpieten laſſen.

Derſelb puttel ſoll dem oder demſelben ſolch erſt furpott als dann under augen kund tun mit beſtimmung der partey, ſo ime furpieten laſſen, auch des tags, der ſtund und der ſtatt, daran er alſo vor gericht erſcheinen ſolle. Und ſolch furpott mag geſchehen an allerley enden, vßgenomen in der kirchen und uff den kirchhofen nicht. Und ſo alſo der, dem furpotten were, ſich gegen des klagers getanen clag zu verantwurten ains zugs begere, der ſoll im uff vierzehn tag erkennt werden. Wa aber der antwurter uff dasſelb erſt furpott nit erſchine, ſo ſoll dem gehorſamen oder klagenden tail uff ſein anrufen erkennt werden, das er gegen den ungehorſamen tail den erſten rechttag erſtanden hab, und das im ſein gerichtßkoſt und ſcheden, desſelben erſten tags halben erlitten, nach meſigung des Gerichts durch den ungehorſamen tail abgelegt und widerkert werden ſolle. Es were dann, daß der ungehorſam tail ſolchs ſeins ußbleibens redlich urſach, die in verhindert hetten, glaublich furprecht, oder mit ſeinem aid, wie recht iſt, beſtetigt. Des ſolle er genieſen nach des gerichts erkantnus.

Das andre furpott ſolle geſchehen in allermaß wie das erſt. Doch wa der antwurtend tail under augen nit mag betreten werden, ſoll im das zu haus oder hofe, da dann derſelb wonhaft were, geſchehen. Und wa der antwurter alſo erſcheint, und eins lengern zugs begehrt, ſo ſoll erkent werden, mag er einen gelerten aid zu got und den hailigen mit uffgepoten fingern ſchweren, das er ſolchen zug ſeinem widerteil nicht zu verlengerung, noch verhinderung der ſachen und rechtens, noch in ainichem andern geferd beger noch furnem, ſo ſolle er lengern zug und tag haben abermals uff viertzehn tag. Wo aber der antwurtend tail uff ſolch ander furpot auch nit erſcheint, ſo ſolle vff des gehorſamen und klagenden tails anrufen erkennt werden, das er gegen ſeinem widertail den andern rechttag erſtanden hat, und daß im ſein koſt abgelegt werden ſolle, wie in dem nächſten hievon begriffen, geſetzt, gemelt iſt.

Das dritt furpot ſolle geſchehen in allermaß wie das ander, doch ſolle das der furgepoten parthey peremptorie, das iſt endlich verkundt werden. Und wa alſo dieſelb furgepoten parthey durch ſich ſelbs oder iren vollmechtigen anwalt nit erſcheint, ſo ſolle der gehorſamen und klagenden parthey uff ir anrufen erkand werden, daß ſie nach laut ihrer klag ein erſtanden recht hab und das ir der ungehorſam tail ir coſten und ſcheden deshalben erlitten wider-

Digitized by Google

keren solle, inhalt der vorgeenden gesetz, und soll darzu dieselb ungehorsam parthey der herrschaft drum pfund funf schilling haller verfallen sein.

Wa aber der antwurter zu dem letzten furpot erschine und zu dem ersten und andern furpoten nicht erschinen were, und zu seiner antwurt zugs und tags begerte, der sol im vff vierzehn tag inhalt der vorgehenden gesetze erkent werden, doch unvergriffenlich der klagenden parthey, der expens halben, wie hivor laut.

Were aber sach, das die antwurtend parthey vff das dritt furpott oder rechttag nicht erschine, noch jemand von iren wegen; und doch der handel so tapfer oder treffenlich, das daran viel gelegen were und das gericht ansehe ein notturft wesen (!), so mochte das gericht den vierden rechttag uff uberflussigkeit erkenen, solchen derselben ungehorsamen parthey zu verkunden. Dermaßen sie köme oder schickte iren vollmechtigen anwalt vff solchen vierden richttag oder nicht, nichtsdestminder, so wurde vff des gehorsamen oder clagenden tails anrufen entlich geurteilt und ergen, was recht were, sich darnach haben zu richten.

Und so dieselb parthey zu solchem dritten oder vierden rechttag nit erschinet, so solle derselben parthey vor der stuben oder an dem ende, da das gericht besessen wurde, offenlich mit lauter verstentlicher stymme geruft werden mit der mainung ... bistu hie, oder yemands von deinen wegen, und wilt ... zu seiner clag antwort geben, so tun das, wie recht ist.

Und so-ver also weder er, der antwurter, noch yemand von seinen wegen erschine, so solle vff der clagenden parthey anrufen gehandelt werden, inhalt des gesetz von dem dritten furpot begriffen. Wa aber der antwurter oder yemand von seinen wegen erscheint, solle daruff gehandelt werden inhalt der gesetz darnach nächst volgend.

2. Von ausssen beleiben des clagers.

Item so der antwurter vor gericht erscheint und der klager ussen bleibt, so mag der anwurter dem klager seins ußbeleibens beklagen und begeren, in von seinem furnemen ledig zu zelen und zu absolvieren mit ablegung kosten und scheden deshalben erlitten.

Daruff sol das gericht erkenen, daß der antwurter solle warten, dieweil gericht weret. Sover dann der clager noch yemand von seinen wegen in der weil erscheint und in anclagt, so solle alsdann sein furpott uff dismal absein und dem anwurter sein erlittener kost nach mesigung des gerichts bekert und widerlegt werden.

Item ob ainich parthey, der zu recht furpoten oder verkundt wer, solchs furpots oder verkundung leugnen, oder in abrede sein wollt, so sollte der geschworen puttel, der solch furpot oder verkindung tun hett, darum verhort werden und im vff sein aid zu seinem ampt geschworen darumb glaubt werden.

3. Von execucion und volziehung entlicher vrtailen.

So ainicher parthey ain entlich vrtail ergeet, davon wie sich gepurt nit geappeliert wirdet, und dieselb parthey umb verrer execucion vollziehung oder hilff irs behalten rechtens anruft, so sol alsdann der schulthaiß oder amman der verlustigen parthey gepieten, bei dreien pfunden funf schilling haller solcher

Digitized by Google

entlicher urtail in acht tagen nachzukommen und ir widerparthey deshalben unklagpar zu machen.

Es were dann der handel so tapfer, so mocht im bey hoher peen gepoten, oder sunst nach erkantnuß der richter darin geschehen werden.

Wa aber solch urtail umb geltschuld oder ander schuld oder anders, daß sich mit geld oder geltwert zu bezalen gepurte, were, so mag die parthey, so also verrer hilff des rechtens notturftig ist, an ir widerparthey durch den amman oder schultheissen pfand vordern lassen.

Und so dieselb parthey kain pfand vff solch erfordern gibt, und sich mit ir widerparthey in 8 tagen darnach den nechsten nit vertregt, noch sie unclagbar macht, so mag dieselb fordernd parthey oder ir scheinpot mit dem schultheissen oder puttel derselben ungehorsamen parthey zu haus und hof gehen und sovil pfand varender hab ustragen lassen, davon sie irer hauptsumma mitsampt den scheden, so ir vff solch recht ergangen weren, die auch durch das gericht gemessigt werden sollen, als bezahlt mag werden.

Solch pfand solln alspald hinder das gericht gelegt oder gestelt und alspald durch das gericht nach zimlichen wert angeschlagen und geschetzt und wie die also geschetzt werden, umb dieselbig summa sollen sie demselb gelter durch den schultheissen oder puttel angeboten werden vff maynung ob er die umb dieselb summa lösen woll, daß er das thuw, in vierzehn tagen den nechsten; wa er aber solch lösung in der jetzt bestimten zeyt nit thut, so sollen solche pfand uff freye gant getragen, gefurt oder gezogen werden mit der verkundung, solche pfand seyen umb ... gulden oder pfund angeschlagen und geschetzt worden und demselb gelter darumb angeboten. Wolle jemand mehr darumb geben zu dem ersten mal, der mag daß zu versteen geben, und verrer also yemand zu dem ersten mal mer daruff schlecht, so sol man alsdann die pfand zum ander mal und die daruff geschlagene summa wie zum ersten mal geschehen ist verkunden; und so also yemand daruber und mer daruff schlecht, so sol das abermals und zum dritten mal verkund werden, ob jemand mer, dann zum andern mal daruff geschlagen were, darumb geben wolt, der mocht das thun. Und wer also zum dritten mal am meisten daruff schlägt, dem sollen die pfand um sein dargelegte summa volgen und mit urtail heimgetailt werden, damit zu tun und zu lassen als mit seiner eigen hab und gut. — Wa aber zum ersten, zum andern oder dritten malen uff der gant durch niemand mer dann wie die geschetzt werden, mer daruff geschlagen, so sollen die pfand dem gleubiger, der sie hat ustragen lassen, umb dieselben geschätzten summa volgen und haimgetailt werden.

Und wa dann an solchen pfanden ainich vbermaß, mer dann die hauptsumma und die gemessigten scheden weren, vorstund oder uberschlug oder vberschuß, demselb gelter oder schuldner sollen die wider geantwurt werden.

Wa aber die summa oder wert der geschetzten oder verkauften pfand als ferr nicht reichen mochte als vil der hauptsumma und gemessigten scheden weren, so solte dem glaubiger umb die vbermaß gegen demselb gelter und schuldner sein forderung wie recht ist, vorbehalten sein.

Weren aber die pfand essende pfand, so solt in der anpietung und vergantung sovil dester kurzer zeyt furgenommen und gesetzt werden.

Digitized by Google

4. Wie oft und mit was vnderschid ein klager sein klag mag fallen lassen.

Es mag ein clager sein clag und furpot vor entlicher antwurt und vernainung oder veriehung der clag oder zuspruchs zu aynem oder zwayen malen fallen lassen, doch solle er verpflicht sein dem widertail den gerichtskosten, deshalben erlitten, nach messigung des gerichts zu widerlegen. Und alsdann mag er denselben seinen widertail zum dritten mal nach ordnung des rechts wohl furnemen. Laßt er aber dasselb dritt recht auch fallen, so ist er damit derselben clag oder zuspruchs gegen seinen widertail abgestanden, also daß im die widerparthey alsdann und furpasser darum nichts schuldig ist; doch solle er dem antwurter die scheden deshalben erlitten nach messigung des gerichts zu bezalen schuldig sein und darzu der herschaft ein pen, druw pfund funf schilling haller, verfallen sein.

Und so aber der antwurter dem clager zu seiner clag oder zuspruch entlich antwurt geben hat, es sey zu dem ersten, zu dem andern, oder zu dem dritten malen geschehen, so stet alsdann und hinfuro in des clagers gewalt nit mer dieselbig clag oder zuspruch fallen zu lassen, sunder solle dem nachgefolgt werden, als recht ist. Er, der clager, wolle sich dann solch zuspruchs verzeihen oder begeben und darzu der widerparthey ire scheden, solchs rechtens halben erlitten, widerlegen.

Es sol auch kainer, der in dem pann oder acht ist, und des bekent oder in gepurlicher zeyt vberweist wirdet, alle dieweil er in dem pann oder acht ist, weder durch sich selbst noch durch sein anwalt zu kainem clager zugelassen werden; doch so mag er antwurten und sein gerechtigkeit in antwurtsweis furbringen und retten.

5. Von ordnung der zewgen und anders furpringens.

So ye zu zeyten die partheyen mit einander in recht wachsen und der clager oder antwurter oder sie baide ainichs furpringens kundschaft zewgnis oder beweisung erbieten wurden, den sollen personliche zuwgnis, vrkund, briefe, instrument eins jeden aigen handschrift, salpücher, rechenpücher, ausgeschnitten zedel und ander furpringen zu recht dienend, jedes fur sainen wert, so es im rechten uff im tregt, mit vorbehaltnus des andern tails einred, gegenwer und notturft zugelassen und verhort werden. Und sunderlich sollen heiratsleut, kauffleut und tedingsleut[162]) zugelassen und gehört werden.

Es sollen auch ainer jeden parthey, so sich furpringens in recht erpeut, nicht allain amptleut, urtailsprecher, puttel, eschein,[163]) dorfsvierer, vndergenger[164]) oder ander geschworene, sunder alle die, so die partheyen furstellen, zugelassen und gehört werden und jedem tail in des andern furgestellten person und sagen all sein notturf vorbehalten sein.

Es solle ein jeder zeug, so also fur gericht gestellt wirdet, er sey vormals geschworen oder ungeschworen, ainen sundern leiplichen aid zu got und den hailigen mit uffgepoten fingern schweren in der sach, darumb er zu zuwgen

[162]) Schiedsleute. [163]) Flurwächter. [164]) Flurbeschauer.

Digitized by Google

furgeſtellt ſey und darumb er gefragt werdet ein warheit zu ſagen, ſovil ihm davon kund und wiſſen ſey und das nit under wegen laſſen weder durch vbergab, forcht, fruntſchaft, feintſchaft, noch durch kainerlai ander vrſachen willen, dadurch die warhait mocht verhindert werden, getreuwlich und ungefarlich, es were dann des mit baider partheyen willen erlaſſen. Doch ſo mag ein amman, puttel, vierer, oder ander geſchworner amptmann in ſachen, ſolch ſein ampt berurend, ſein ſag thun bey dem aid zu demſelben ſeinem ampt geſchworen; ſonſt ſoll es mit im gleich andern gehalten werden.

Es ſol ein jeder zuwg ſein ſag vß ſein ſelbs mund, allain fur ſich ſelbs und in abweshait der andern zuwgen tun und ſolcher ſeiner ſag von nimand andern underricht ſein, noch ſich mit keinem ſeiner mitzewgen deshalben gefarlich underreden; es werde dann von baiden partheyen verwilligt, das zu zewgen zwen oder mer ſich deshalben underreden und ir ſagen vff ir ains mund thun mögen. Dabey ſolle es beleiben.

So ainich parthey ſein zewgen in einem andern gepiet oder gericht wiſte oder hette, die er fur gericht, da er handelte, nicht zwingen, erpitten, noch bringen mochte, ſundern die notturft erfordern wurde dieſelben in dem gepiet oder gerichte, darin ſie alsdann woneten, furzuſtellen und verhoren zu laſſen und ihr kundſchaft oder ſagen in ſchriftlicher urkund furzupringen, ſo ſolle er ſeinen widerteil darzu verkunden, vff ... tag wolle er ſeine zewgen vor gericht zu ... furſtellen und verhoren laſſen. Wolle er die ſehen und horen ſchweren oder anders nach ordnung der rechte handeln, ſo mog er dahin kommen oder ſchicken; dann er thuw das oder nicht, nichts deſtminder werde er ergeen laſſen, was recht ſey.

Es ſollen allain unverleumpter und unverworfner perſon ſagen und zewgnis im rechten angenommen und daruff geurteilt werden.

6. Von verkundung der dritten.

So zwu partheyen miteinander in recht hiengen, dero hendel oder ſache ainem dritten berurte; derſelb dann begerte den gemelten partheyen fur gericht zu verkunden und in im ſolcher ſache auch zu horen, damit er in ruck nit verrechtet wurde: damit ſolle er zugelaſſen und die partheyen alſo vff ſeinem koſten verkundt und er, desgleichen auch ſie, dargegen gehort werden und verrer geſchehen, was recht ſey.

So zwu partheyen miteinander ain recht anfahen und dero aine uß redlicher urſache melt oder furſchlegt, daß die ſach deſelben rechten ain oder mehr andern perſonen berurte oder antreffe, alſo daß die urtailſprecher erfunden notturftig zu ſein denſelben perſonen ſolchs auch zu verkunden, damit inen in ruck nichts verrechtet wurde, ſo ſolle ſolch verkundung derſelben parthey, ſo die gemelt oder furgeſchlagen hette, uffgelegt werden. Wolt dann der, dem alſo verkund were, ſo vil und in die ſach berurte, dasſelb recht ſeinerhalb clag- oder antwurtsweiſe vff ſolch verkundung vertreten, zu demſelben gericht oder vff einen ziemlichen zug, der im erkent mag werden, daß mag er thun, alſo daß zwiſchen allen dreyen partheyen geſchehe, was recht ſey.

Wollt er aber vermainen, er were mit erſtlichem furpot zu ſolchen rechten nit erfordert, oder aber dieſem gericht nit vnderworfen, oder aber er

Digitized by Google

wollte im sein sache und vermainte gerechtigkeit vorbehalten und getrauen, daß im dis der partheyen furneme daran unschädlich sein solte, so möcht er damit abscheyden und soll dannoch nichtsdestminder zwischen den andern partheyen geschehen, was recht were.

Were aber sach, daß die partheyen demselben dritten kainer gerechtigkeit oder besunders antreffens gestunden, so sollte er solche sein vermeinte gerechtigkeit eroffnen, und so sich aus baider tail furgeben kain gerechtigkeit, so im zustehn mocht, erfunde, so solt zwischen den andern partheyen sainerhalb unverhindert geschehen, was recht were.

Wa aber die parthey, der also verkundt were, noch nimand von iren wegen erschine, so sol zwischen den andern partheyen dannoch gescheen, was recht were.

Desgleichen wa zwu oder mer partheyen spennig und rechts gegen ainander notturftig weren, geld oder ander hab halben, das der dritt innhett, es were oder lege derselb dritt oder inhaber in diesem gericht oder nicht, so mogen die partheyen solch ir recht gegen ainander mit furpot anfahen und sollen denselben dritten oder inhaber dazu verkunden und das daruff ustragen, als recht ist.

7. Gesetz von allerley verpot, wie und wem die geschehen sollen.

Es solle hinfuro nyemand weder leyb noch gut verpoten werden, der hewslich oder heblich anwesen, und ainen gichtigen und kuntlichen gericht- oder verspruchherrn hat, der sein und seins guts zurecht mechtig wäre. Dann es solle der clager dem antwurter umb sein spruch in das gericht, darin er sitzt oder darein er gehört nachfaren. Doch sollte der zins- oder gilther und auch der leipher hierin von seiner gilt, zins, verfallner schuld und gerechtigkeit wegen nit begriffen noch verpunden seyn.

Wa aber ainer vff dem gericht oder flecken ziehen wölt und schulden in zeyt seins anwesens gemacht oder anders vff sich genommen het, der mag vff anrufen des, dem er also zu tun were, zu recht verpotten werden. Doch solle vff das verpot ein furpot folgen und der anruffend der sache in vierzehn tagen den nechsten mit recht nachkomen. Wa er aber dem nit nachkome, so solle alsdann solch verpot tot und ab sein und der, dem also verpoten were, verrer nit vffgehalten werden. Es were dann, ob der verpoten solchs verpots und handels halben ain furstand oder burgschaft tete, das solte von ihm vffgenommen und solch verpot daruff abthun werden.

Desgleichen mag es auch mit den austretenden, den fluchtigen und denjenigen, so kain anwesen oder hern, inhalt des ersten gesetz von den vorpoten hievor lautend, haben, so dero hab und gut in dem gericht betreten wirdet, gehalten werden.

Ain wirth mag umb sein zerung, bey im geschehen, seins gast habe und gut, der bey im gezert hat, wohl uffhalten und verpieten lassen vff gutlichen oder rechtlichen austrag.

Wa aber yff jemand in diesem gericht vormals erlangt und erstanden recht behalt were und der, wider den erlangt were, vß dem gericht gezogen oder wolte daruß ziehen, also das solche kuntlich were oder anzaigt mocht

Digitized by Google

werden, oder er hette oder wollte ſein hab und gut ſeinem widertail zu geferde verſtoßen, verkaufen oder verſchicken vor und ee er denſelben ſeinen widertail vßgericht oder vergnugt hete, ſo mag deſſelben hab und gut vff seins widertail anrufen bis zu entlicher vollſtreckung und volziehung des rechten in verpot und haft gelegt werden.

8. Von ordnung der furſprechen.

Es ſolle hiefuro ainem yeden, der an dieſem gericht zu klagen oder zu antwurten hat oder vermaint, uß dem ring oder gericht vff ſein begeren und erfordern ain furſprech und dazu ain ratgeb erlaubt und gegeben werden; doch alſo, daß der clager erſtlich und nach im der antwurter den furſprechen nemen ſollen und ſo der antwurter ſeinen furſprechen genomen hat, ſo mag alsdann der clager ſeinen ratgeben und nach ihm der antwurter auch ainen ratgeben vß dem gericht erwelen und nehmen.

Doch welcher furſprech oder ratgeb anfenglich bei ainer parthey geſtanden iſt und iren gehaim eingenommen hat, der ſolle nachmals der andern parthey in derſelben ſach nit erlaubt noch vergunnt werden.

Were aber der partheyen aine gehorſam und die ander nit, ſo ſolle die gehorſam parthey durch ihrs widertails ungehorſamkait an iren furſprechen und ratgeben nit verhindert werden.

Es ſolle auch nimand zu recht zu reden geſtattet werden, er hab ſich dann vor nach ordnung der recht angedingt.

Item were ſach, das ye zu zeyten amman und vrtailſprecher umb ainen handel, der zu irem ſpruch geſetzt wirdet, zu friſcher getat zu ſprechen nit entſchloſſen noch gefaſt oder in zu ſchwär were, ſo mochten ſie inen drei bedecht oder berät nachainander nemen, nemlich jeden bedacht vierzehn tag, doch alſo, daß ſie in den letzteren vierzehn tagen iren ſpruch und urtail eroffnen und geben, wie recht iſt.

Es ſollen auch in zeyten der feiren, nemlich von ſant Thomas, des heiligen zwölfpoten tag an bis vff den achtenden des oberſtags[165]), item von dem ſuntag des hern faſnacht bis vff donnerstag nach der eſrichen mittwoch, item von ſampstag vor dem palmſuntag bis nach dem achtenden des heiligen oſtertags und in den erſten dreyen tagen in der creutzwochen, item von dem hailigen pfingſtabend an bis nach dem achtenden des hailigen pfingſttags, noch an kainem pannen feurtag des jars kain gericht noch recht gehalten werden.

Es ſolle auch hinfuro kain urtail, in welcherlei ſachen das were, bey vffgezundem licht, weder zu abends noch zu morgens, nit geoffnet noch gegeben werden.

9. Von ordnung der gerichtz ſcheden.

Ain yeglicher clager oder antwurter mag in dem beſchluß ſeiner clag oder antwurt vor entlichem rechtsſatz meldung tun und begeren ſeinen widertail zu verurteilen, im ſein koſten und ſcheden, ſo er desſelben handels halb erleit, zu widerkehren und abzutragen. Und dieſelben ſcheden ſollen darnach

[165]) Epiphanie.

Digitized by Google

ſteen zu meßigung des gerichts, alſo daß zuletzt kain neu furpot noch clag darumb geſchehen ſolle, ſunder mag der gewinend tail den verluſtigen fur gericht verkunden und handeln, wie in dem nechſt hiernach geſchrieben, geſetzt, begriffen iſt.

Es ſol je zu zeiten die gewinend parthey ir ſcheden von ſtuken zu ſtuken, wie ſie die usgeben hab, darlegen und benenen, darzu dem widertail ſein einred vorbehalten ſein ſolle. Und nach genugſamer verhörung baider partheyen ſollen die Richter ſolch ſcheden meſſigen und der gemeſſigten ſcheden halb dem gewinnenden tail ainen aid erkenen, daß er dieſelben ſcheden und nit minder vßgeben und erlitten hab. Und ſo er die alſo mit dem aid beſtetigt, das im dann ſein widertail darumb ußrichtung tun ſolle.

Welche parthey aber alſo irer ſcheden vor entlichem rechtſatz der hauptſachen nit begert noch meldung davon tut, die ſoll darnach damit nit zugelaſſen werden.

Und die gewohnlichen ſcheden ſind der lon des ſchultheißen, der ſchreyber umb ir ſchreyben und leſen, das claggeld, der lon der puttel, die koſtung der geſtellten zewgen und briflicher urkunden, aidpußen. Von urtailen oder ratſchlägen, bey vßwendigen gerichten zu holen, was die urtailbrief koſten, fur inſtrument der appelation wegen gelegt wirdet.

Ain inſeß oder inwoner des gerichts ſoll von ainem jeden furpot oder verkundung, ſo das nit überland geſchieht, geben drey pfennig.

Wa aber ein frembder ainem inſeſſen des gerichts furpoten laſt, der ſol von dem erſten furpot zu lon geben ſechs pfenig und einen plaphart[166]) zu claggelt, und darnach von jedem furpot, verkundung, pfandforderung, vergantung oder dergleychen drey pfenig.

Wurde das furpieten oder verkundung uber land geſcheen muſſen, ſo oft das geſchehe, ſo ſol, wa es uber die meil ungefarlich nit iſt, davon ein plaphart zu lon gegeben werden. Sovil es aber ye zu zeyten uber die meil were, ſol dermaßen gelont werden, alſo das ſich nach anzal von der meil ein plaphart geburt.

Geſchehe aber ein verpot und daruff ain furpot, als das nach inhalt vorgeſchribener geſetz vff einander folgen ſolle, ſo ſol darumb zweifacher lon gegeben werden.

Von ainem yeglichen aid, ſo vor gericht geſchworen wirdet davon ſol der, ſo ſolchen aid ſtiftet oder vrſachet, dem ſchultheißen drey ſchilling haller fur aidpußen geben.

Ainem furſprechen oder ratgeben, ſo die ratſchleg irer urtailen bei vßwendigen gerichten holen, ſol man von ainem gang geben vier ſchilling haller furlon und zerung und ſol deshalben yede parthey iren furſprechen oder ratgeben ſelbs verſölden. Wa ſich aber ye zu zeiten gepurte demſelben vswendigen gericht, es were dem richter, ſchreybern oder knechten ainicherley belonung zu geben, ſolch ſollen die partheyen uſerhalb obgemelter vier ſchilling auch bezalen ungefarlich.

[166]) 15 hlr.

Digitized by Google

So man ainen vrtailbriefe angibt, davon ſoll man dem ſchultheißen und jeglichem richter ainen ſchilling haller geben. Desgleichen ſol auch ain ynſeß oder ynwoner zu thun ſchuldig ſein.

Es mocht auch zu zeyten ein parthey ainer handlung urtailbrife nemen wollen, der ir zu nichten gedienen möcht oder one notturft were, damit er vermeinte ſeinen widertail in vberfluſſig koſten und ſcheden zu fuhren, denſelben koſten ſolt in der widertail zu widerkeren nicht ſchuldig ſeyn. Oder aber, wa derſelb tail, ſo ſolchen brif neme, vermeinte des ſein notturft ſeyn, ſo ſolt es des ſtucks und koſten halben zu erkanntnis des gerichts ſtehen.

10. Von ordnung appelierens, wie und wahin das geſchehen ſolle.

Item welche parthey, ſo an des gothus Elchingen gerichten hinfuro in clags- oder antwurtsweiſe; oder als die, ſo durch verkundung oder andere erfordrung als dritt perſon oder parthey zu handeln gewinnet und mit ainicher beyurtail oder entlicher urtail, als vermeint, beſchwert wirdet und davon appellieren will: die ſolle ſolch appelation an ein regierenden prälaten und abt des gemelten gotshus Elchingen und niendert anders wahin nach ordnung der recht thun.

Und ſol ſolcher appelation in jahrsfriſt nach eroffnung der urtail oder furgenommener beſchwerung durch die partheyen nachkommen werden. Wa aber ſolchs in gemelter jahrsfriſt nit beſchehe, ſo ſolle ſolch appelation dadurch gefallen und abgeſtelt ſein und mag an dem gericht, davon alſo geappeliert were, inn derſelben ſachen verrer gehandelt und prozedirt werden.

Wa aber die parthey, wider die geappeliert were, die beſchwerung der appelierenden parthey, ſo ſie zu ainicher beyurtail vurgenommen hat, abſtellet und ſich der verzig oder die nachgeb, ſo ſoll auch alsdann und damit die appelation ab ſein und an dem gericht, davon geappeliert were, in der ſach verrer prozediert werden und geſchehen, was recht were; doch alſo, ob die appelierend parthey derſelben beyurtail oder beſchwerung halben icht gerichtskoſten und ſcheden gelitten und ihr widerparthey ſolch beſchwerden abgeſtellt hat, ſo ſollte derſelben appelierenden parthey ſolcher gerichtskoſten nach erkantnis des gerichts widerlegt werden.

Es ſolle auch die parthey, ſo je zu zeyten von ainem gericht des gemelten gotshus an ein prälaten und abt desſelben gotshus appeliert, einen gulden reiniſch geben und hinter in legen, die beyſitzer und ander notturft davon vszurichten.

Ob aber ainich parthey in urteilen durch einen prälaten und abt des gotshus Elchingen ſich beſchwert ſein befinde oder vermainte, und davon appelieren wollte, ſolche appelation ſolle niendert anderswahin geſchehen dann fur die kayſerlich oder kuniglich majeſteten und ihre majeſteten kammergericht. Wa aber die appelation von desſelben gotshus gerichten oder von einem abt in ander weiſe oder form, dann dies und ander geſetzt hiervon usweiſen, geſchehen oder furgenommen wurden, ſo ſollen ſolch appelation kein kraft noch mag haben, ſunder vor dem gericht oder richter, davor die

Digitized by Google

ſach alſo häng, vff der widerparthey anrufen, verrer prozediert werden und ergeen was recht iſt nach laut der königlichen freyhait deshalben ußgangen.

11. Von allerley gewelten.

Welcher hinfuro, ſo diſem gericht unterworfen iſt, einem andern ſeinen gewalt zu clagen oder zu antwurten vff- und übergeben wölle, der ſolle das tun vor dem amman und richtern oder dem halben tail mit beſtimung der ſachen und der perſonen, wider die er ſolchen gewalt gibt. — Wa aber ein vßwendiger oder auch ein inwendiger von ainem vßwendigen ainen gewalt furprecht und als anwalt zu clagen oder zu antwurten vermainte, der ſol under ains fürſten, geiſtlichen oder weltlichen, prälaten, graven, hern, ſtet gepannter gericht oder ander zweyer oder mer erber leut kundigen, unverſerten inſigeln oder durch eins oder mer glaubwirdigen notarien kundige inſtrument ſeinen gewalt mit beſtimung der ſachen, des richters und der partheyen, den ſachen verwandt furpringen.

12. Des puttels aid zu Weſterſtetten.

(Von anderer gleichzeitiger Hand nachgetragen, Urk. 294.)

Er ſol ſchweren ainen gelerten aid zu got und den hailgen mit ufgepoten fingern minem gnädigen hern von Elchingen ſeiner gnaden gotshus, desgelüchen der gemeind zu Weſterſtetten getruw und gewär zu ſein, die furpot, verkindung und anders, ſo in von gerichtswegen befohlen und zu ton gepürt getrewlich und flüſig auszurichten und folenden, in maußen in die ſtatuta und gerichtsordnung wiſend. Alle tag zu holz und feld, auch alle wuchen einen tag in des gotshaus Elchingen hölzern zu gaun und den gemelt hern von Elchingen, auch die gemaind vor ſchaden zu ferhüten nauch ſeinem böſten fluß und fermügen. Und wan er jennert ſchaden ſehe, jemants ſchaden ton fund oder begrüff, das und dieſelben zu melden und zu zügen, in maußen im das je zu züten durch ainen amptman befohlen würdet. Sich auch in kain taglon noch arbeit weder umb taglon noch ſunſt niemat zu verpflichten, ſunder ſeines denſts und ampts zu warten und was im von ainem amptman von des gotshaus wegen befohlen würdet, un ſunder belonung zu püten und zu verpüten, alles getrulich und ungefarlich.

13. Der richter aid.

(Von derſelben Hand nachgetragen, Urk. 294.)

Item es ſol ain jetlicher urtailſprecher ainen gelerten aid zu gott und den hailigen mit ufgepoten fingern ſchweren, ainem prelaten und apt zu Alchingen und an ſeiner ſtat einem amptmann oder ſchultheißen gehorſam und wertig zu ſein und die züt, ſo er alſo ain richter ſein würdet in allen hendeln und ſachen, ſo in recht für ihn kument, ain glücher unpartüiſcher rüchter zu ſein und nauch ordnung des rechten, der ſtatut und ordnung deshalben begrüffen, auch nauch ſeiner böſten verſtändnus zu richten und zu urteilen gegen dem richen als dem armen und dem armen als dem richen und

Digitized by Google

darinn nit anſehen mült gaub, gunſt, forcht, früntſchaft, füntſchaft, noch ſunſt ganz kain ander ſach dann allein rechtes gericht und recht, als ſich gepürt und er for got dem almechtigen an dem jungſten tag verantwurten wöll, das gotshaus Alchingen bi ſeinen oberkaiten, frihaiten und gerechtigkaiten blüben zu laußen und dabi zu handhaben, haimlich ret und urtailen bis zu irer rechtlichen eroffnung zu verſchwigen und kain urteil zu ſchüben, er wiſſe dan darumb nit ze ſprechen. Alles getrülich und ungefärlich etc. (sic).

14. Von ordnung der frevel, mißhendel, gepot und verpott.

Welcher den andern in des gotshus gericht, zwingen und pennen zu dorf, holtz oder felde mit frevenlicher werender hand überlauft oder heimſucht oder in oder die ſeinen ab ſeinem beſeß, gut oder wonung, es were haus, ſtadel, hof, acker, gart, mad oder anders, vordert oder haiſcht, der ſolle, ſo es des tags beſchieht, den kleinen frevel verfallen ſein, geſchehe es aber bey nacht, ſo ſolle die peen gezwiſpelt ſein.

Welcher aber dem andern thür oder thor oder anders an ſeiner behauſung, wonung oder andren gemachen freventlich vffſtiß in mainung in oder die ſeinen an iren leyb oder gut zu beſchedigen oder zu ſchmechen, der ſolle umb den großen frevel geſtraft werden.

Item, welcher den andern erlos, maynaidig, böswicht, dieb, morder oder mit dergleichen ſchmechworten ſchilt, der ſolle den großen frevel verfallen ſein.

Item, welcher dem andern ain pain ſchröt, wunden haut, oder ain wunden, die ains glieds tief ungefarlich were, oder ſunſt einem wunden hauet oder ſtech, die man von not wegen heften muß, der ſol den großen frevel verfallen ſein.

Item, welcher zu ainem andern mit ainem peihel, axt, ſtain, kannten, leuchter, degen, waidner, meſſer oder andern freventlich würft und in demſelben wurf fehlte und nit treffe, der ſol den großen frevel verfallen ſein.

Item wa er aber mit dem wurf denſelben, ſo er vermaint zu bewerfen oder ainen andern treffe, ſo ſol der derſelbig ſchad und letzung beſtraft und gepuſt werden nach laut des geſetz von den peinſchrot, wunden hiefor, oder wa er demſelben geſetz nit gemäß wäre, nach ſeiner geſtaltnus, darin die größe und gefarlichkeit der tat angeſehen und daruff erkannt werden ſolle.

Item, welcher den andern plutrünſig ſchlug, mit was wör das geſchehen, und doch nit ſo hart oder treff, als in dem geſetzt von den peinſchröten, wunden etc. hiervor gemelt würdet, der ſol den mitleren frevel verfallen ſeyn.

Item, welcher den andern mit trucken ſtraichen ſchlug, wie oder mit was wör das geſchehe, davon er nit verletzt wurd, der ſoll den klainen frevel verfallen ſein.

Item, welcher den andern mit fervenlicher hand und gefaſter wör, es weren ſpieß, ſchwerter, meßer, degen, armproſt, tremel,[167]) gabel oder an-

[167]) Stock, Balken.

Digitized by Google

deren dergleichen anlüff, nach im schlüg und nicht treffe, der soll den kleinen frevel verfallen sein.

Item, welcher den andern freventlich umb lugen strafte, oder lugens beschuldigte, oder mit scheltworten als dem ritten,[168]) driesen[169]) etc. oder dergleichen, so in den andern gesetzten hievor nit begriffen ist, belaidigte, der solle darumb den klainen frevel verfallen. Beschehe aber solchs vor gericht, so das vor pannen were, so sol der den mittleren frevel verfallen sein.

Item, welcher dem andern gewalt oder getrang bewise und bey zimlichen rechtpoten nicht beleiben lassen wöllt, dadurch er verweltigt an sein gewarsam treten oder jemand zwuschen handlen und tedigen[170]) oder frid machen oder gepieten muß, der solle den mittleren frevel verfallen sein.

Es sol auch alemal der schulthaiß oder amman, vor und ee er das gericht anfacht und jemand zu reden oder zu handeln erlaubt, verpannen, daß nimand dann dem es erlaubt werdet, reden, noch ander ungepürlichait gebrauchen solle, bei funf schilling hallern.

Es mochte aber ainer solch ungepurlichkait furnemen, er sollte darum bestraft werden nach inhaltung obgeschribener gesetz, seiner verschuldung und ains gerichts erkantnis.

Item, welcher oder welche wider gesprochen urtailen ußerhalb einer appelation frevenlich redte, der solle den großen frevel verfallen sein.

Item, welcher den andern dermaßen, wie in den hievor begriffen gesetzen gemelt wirdet, painschrötig oder sunst gewundt hauet oder sticht, also das er solchs schadens halben von not wegen an den arzat komen muß, so sol im der tetter das arzatlon mitsampt den erlitten schmerzen ausrichten und bezalen nach meßigung und erkantnus des gerichts.

Desgleichen mag der beschedigt den teter umb sein saumslin auch beclagen und furnemen, die im derselb teter vff mesigung des gerichts widerlegen solle.

Fügte es sich aber, daß yemand den andern mit worten hinterwerts und nit unter augen an seinen eren letzte oder schmachte, so ferr dann der geletzt solche wort wider den andern mit zwaien unversprochen mannen, die weder sein freund noch mag weren und mit darunder besagt möcht, so soll der geteter nach ains gerichts erkantnus darumb bestraft werden.

Item, ob jemand vß hewsern oder gemechen auswurf ausschüttet oder ausguß an gemainen straßen, davon jemand an seinem leip, vieh, ander seiner habe, klaider etc. schad geschehe, der sollte darumb bestraft werden und dazu dem beschedigten seinen schaden ablegen vff mesigung un erkantnus des gerichts.

Wurde aber jemand an seinem leip durch solchs mit verwundung oder anderem geletzt oder beschedigt, daß im deshalben arzneiens not wurd, so solle derselb teter mit dem mittleren frevel gestraft werden und darzu dem geschedigten das arzatlon nach erkantnus des gerichts vßzurichten gewisen werden.

Were aber die letzung an dem leip so gefarlich oder schedlich, daß sie heftens oder sunst arzneiens notturftig wurde, so sol deshalben gehandelt und geurteilt werden, wie dann die gesetzt hievor, von den gehauen oder gestochen

[168]) Verwünschung für „Teufel". [169]) Geschwür, Pest, Beulenpest.
[170]) vergleichen, vermitteln.

Digitized by Google

wunden, irer heftung, haílung und puß ſagende, usweiſen nach erkentnus des gerichts.

Wa aber jemand anhenge, der laden oder fenſter, geprechenliche decher oder anders an den häuſern hett, davon den furgeenden wandtleuten und andern an iren leiben oder ander irer hab und gut beſchedigung entſtehen mocht, ſo ſol ain jeder im flecken macht haben ſolche dem amman anzuzeigen. Der ſol dann denſelben warnen oder im ſagen ſolch gefarlichkait abzuthun, kunftige ſcheden damit zu verhüten. Wa aber derſelb ſolchs verachtet und jemand ſchaden dadurch zugefügt wurde, ſo ſoll er ſchuldig ſein ſolchen ſchaden dem beſchedigten nach baider tail rechtlicher verhorung und erkantnus der richter zu bekeren und dazu der herſchaft ein frevel nach geſtalt der verhandlung und nach erkantnus der richter ſchuldig ſein.

Item wenn die hievor geſchriben frevel und hendel, kainen usgeſchloſen, alſo furgeen und beſchehen, welcher dann under den partheyen, als recht iſt, furpringen mag, das in ſein widerparthey darzu bewegt, geurſacht oder gereizt hette: derſelbig, der den anfang alſo gemacht, geurſacht oder erhaben (!) hette, ſolte dem andern den ſchaden ſolchs frevels, darum er mit recht kommen were, nach geſtalt der getat und ains gerichts erkantnus ablegen und widerlegen.

15. Wie und welchermaß das gericht ſolle beſeſſen werden.

Es ſolle hinfuro der ſchultheiß oder amman, oder der, den er an ſein ſtatt ſetzt den ſtab zu halten bey allen und jeden urtailen, ratſchlägen und unterreden ſein vnd bleiben, ſolang bis je zu zeyten ſolch urtailen rechtlich eröffnet und usgeſprochen werden.

Ob ſich begeb, das under den urtailern ein geſpaltens wurd, ſo mag er ſein urtail darin auch geben und ein merers machen.

Item, wenn hienfuro 8 richter oder urtailſprecher und dazu der geſchworen ſchulthaiß oder amman, oder der, den er an ſein ſtatt geſetzt hette, zu gericht ſitzen, ſo ſollen dieſelben umb ain jede gemaine ſach zu ſprechen haben und ir ſpruch und urtail ſo kräftig ſein, als ob die durch die zwölf richter gegeben und gefellt wer worden und kainer parthey einiger verzug uff ganze verſammlung der richter gegeben werden. Es were dann ain handel ſo tapfer, der eer und glimpf oder erb und aigen oder dergleichen ſachen berurte, ſo ſolle der ſchultheiß die richter in ſolchen hendeln zuſamenpringen und kainen ußlaſſen. Wer aber ainer oder mer richter ußerlands oder mit leipskrankheit beladen, der ſolle entſchuldigt ſein und die ſachen vff in nit verzogen werden.

16. Von beſchedigung der fruchten zu dorf und velde.

Item, ob yemand des andern vieh, es weren roß, rinder, kälber, ſchwein oder anders an oder vff ſeinem ſchaden zu dorf oder zu feld betrette, ſo möcht derſelb beſchedigt daſſelb vieh in des amptmanns oder ains offen wirts haus ſtellen, treiben oder füren bis er bericht wurde, wem daſſelb vieh zugehörte. Und wenn der beſchedigt des bericht empfieng, ſo ſol der ſchulthais oder

Digitized by Google

amman vff sein anrufen zwen undpartheyisch des gerichts zu im fordern und mit denselben den schaden besichtigen. Und wie sie die scheden mesigten und dieselben partheyen umb die aßung des viehs einhelliglich oder mit dem merern entscheiden, dabey sollten beyd partheyen beleiben.

Ob aber der handel des schadens und aßung so tapfer und schwer wer, das sich der schulthaiß und die zwen richter darumb nit erkennen, mochten sie die sache fur gericht weisen und allda deshalben ergeen lassen, was recht were. Und solte dazu der, des solch vieh were, der herschaft zu pus geben funf schilling haller.

Were aber sach, das yemand den andern, es weren frowen oder mann, eehalten oder kinder, die zu iren tagen komen weren, zu dorf oder veld an seinem schaden erfund oder betrete, die mocht er zu recht verpfenden. Und ob sich die personen solcher pfandung wören oder setzen wurden, damit sie der, dem sie schaden gethan hetten mit gewalt pfänden must, ob dann der, dem solcher schad geschehen were, mit solcher pfandung icht an dem andern, der sich saßte, frevelte, denselben frevel soll im der, der im den schaden getan hette, widerlegen nach ains gericht erkantnus und darzu der herschaft ain klain frevel verfallen sein.

Were aber sach, das yemand den andern zu dorf oder feld an oder uff seinem schaden betrete oder beschrüw und deshalben ain geschworenen öschaien oder glaubwirdig personen zu gezewgen haben mocht, so tet nit not den beschediger oder teter darumb zu verpfänden, sonder mochte er den schaden dem schulthaißen oder etlich der richter besichtigen lassen und daruff den geteter vor gericht mit den öhschaien oder glaubwirdigen personen, wie vor laut, besagen und die richter den schaden mesigen lassen. Und wie der durch sie gemesigt wirdet, also der dem beschedigten darumb abtrag und kerung tun und darzu der herschaft ein straf, nemlich funf schilling haller verfallen sein.

Es were dann sach, das der teter diesem gericht nit underworfen were, so solle er verpfendet oder aber in glübt genommen werden zu recht zu erscheinen und was er also gegen den beschedigten und auch gegen der herschaft verlustig werd, solchs nach erkantnus der vorgeschrieben gesetz vßzurichten und zu bezalen.

Were aber sach, daß ein geschworener öschhay yemand an des andern schaden, es weren leut oder vieh, tags oder nachts betrete oder beschrüw zu dorf oder felde, er neme das Vieh an oder es empfiel im, so solt im des glaub gegeben werden. Und dem solch schad zugefügt were vff sein rechtlich beclagen darumb nach erkantnus des gerichts abtrag und kerung geschehen, und dazu dem gotshus ain pus funf schilling haller verfallen sein.

Wa aber yemand dem andern gefarlich überschnit, überhauet oder übermeet, derselb teter sol dem beschedigten solchen schaden nach besichtigung und erkantnus des gerichts, inhalt des ersten gesetz hievon von beschedigung des viehs etc. begriffen, abtragen und darzu der herschaft ain klainen frevel verfallen sein.

Und so yemand den andern vber kuntlich mark und anzaigen übereret oder überzeunet, der sol solchs on verziehen abstellen und darzu der herschaft ainen klainen frevel verfallen sein.

Digitized by Google

Wa aber je zu zeyten umb ſolchs ain ſpan were oder wurd und jetweder tail vermainte das recht zu haben oder im zuſteen, das ſolle an die herſchaft, der die güter weren, pracht und nach entſchaid und verordnung derſelben gerainigt und usgetragen werden.

Wa aber jemand markpfel, ſtain oder ander marken gefarlich uszog, umbſtieß oder ſunſt verkeret, der ſolle dem großen frevel verfallen ſein.

17. Wer das gericht ſei.

Item es ſollen der ſchulthais und die urtailſprecher, ſo die beiainander zu gericht ſitzen, für das gericht gehalten und angeſehen werden und nit der ſchulthais one die urtailſprecher noch die urtailſprecher one den ſchulthaißen.

Es ſolle auch ainem jeden richter zu dem gericht gepoten werden bei funf ſchilling haller. Und ſo der amman oder ſchulthaiß das gericht halten wil, ſol er jedem richter die ſtat und ſtund beſtimmen, darzu ſich ir jeder bey der peen itz gemelt fleißen und erſcheinen ſolle, er habe dann beſonder erlaubnis oder merklich eheftin. Die ſolle er dem ſchulthaißen bei ſeinem aid anſagen.

Item es ſol auch ain jeglich menſch, es ſei frau oder man, ſo es umb ainen frevel oder übergangen gepot fellig und puswertig erkannt wirdet, dem ſchulthaißen oder amman geloben ſolchen frevel oder puß in vierzehn tagen den nächſten zu bezalen und das mit lieb abzutragen.

Und das zu warem urkund ſo haben wir unnſer abtei inſigel offenlich an dies regiſter gehenkt, das geben iſt am mittwoch nach Sant Georgn, des hailigen ritters und martrerstag, nach Chriſti gepurt vierzehenhundert und in dem ſibenundneunzigſten iaren.

II.

Schwäbiſcher Bund (1488 Febr. 27)

Kaiſer Friedrich III. gebietet dem ſäumigen Prälaten Paulus, unverzüglich dem neulich zuſtandegekommenen Schwäbiſchen Bund beizutreten. (Urk. 282 No. 25.)

Wir Friedrich ... entbieten dem erſamen unſerm lieben andechtigen (Paulus) abte des gotshaus zu Elchingen unſer gnad und alles gut.

Erſamer lieber andechtiger. Wir haben nachſt dir und anderen prälaten, graven, freienhern, ritterſchaft, den vom adel, auch unſern und des heiligen reichs ſtetten und undertanen des lands zu Schwaben zu behaltung und guten ain puntnus, verainung und verſtändnis furgenommen, und deshalb etlich täge in dem heiligen reich gehalten und dir und anderen prelaten, graven, freien hern und ritterſchaft, den vom adel, auch unſern und des reichs ſtetten und undertanen ingemain geſchriben und bei merklichen penen ernſt geboten ſich in ſolch puntnus, verainung und verſtändnus zu geben und darain zu komen, als das unſer kaiſerlich briefe deshalben ausgegangen clerlicher begreifen. Werden wir bericht, wiewol etlich unſer und des hailigen reichs prelaten, graven, freien hern, ritterſchaft, die vom adel und ſtette ſolchen unſern kaiſerlichen geboten gehorſamlich nachgevolgt und darauf puntnus, verainung und verſtentnus zwuſchen ine gemacht haben, ſo ſoll doch

Digitized by Google

das bisher durch dich veracht und verzogen worden sein, das uns befremdet und zu gedulden nit geburet. Und nachdem uns nun solch puntnus und verainung zu handhaben genzlich gemaint ist, so gebieten wir dir abermals von römischer kaiserlicher macht bei den pflichten, damit du uns und dem hailigen reich verpunden bist, auch vermeidung unser und des reichs schweren ungnad und verliesung der peen, in den vorausgegangen unsern kaiserlichen gepotsbriven begriffen, und wöllen das du nochmals auf montag nach dem suntag oculi schierßtkunftig[171]) dich in aigner Person gen Eßlingen fugest und solch obberürt bundnus und verainung, wie dann die durch die vorgemelten unser und des hailigen reichs prelaten, graven, hern und stette des lands zu Schwaben gemacht und beschlossen ist, annemest und deines tails darain bewilligest und dem gnug tüst, und dich verrer hierin nit ungehorsam erzaigst, als lieb dir sey die obberürten und ander schwere peene, strafe und puße zu vermaiden. Daran thustu (tust du) unser ernstlich mainung. Dann wa du des in der berürten zeyt nit tetest, und diesem unserm kaiserlichen gepot aber ungehorsam erscheinest, wöllen wir dich umb solch dein ungehorsam in die vorgeschriben peen, all und jede besunder, deklariren und ercleren und nichts destmynder dich mit den gehorsamen auch zu gehorsam pringen. Darnach wisse dich zu richten.

Geben zu Ynspruck am sibenundzwainzigsten tag des monats Februarii, nach Christi geburd vierzehenhundert und im achtundachzigisten, unseres kaisertumbs im sechsunddreißigisten jaren.

[171]) 19 März.

Digitized by Google

Lebenslauf

Ich, Albert Dirr, bin geboren am 17. März 1898 zu Anhofen, B.-A. Günzburg a. D., als Sohn der Landwirtseheleute Anton und Walburga Dirr. 1910 bezog ich das Gymnasium Dillingen. 1916 rückte ich zum Heeresdienste ein, 1917 kam ich ins Feld und nahm beim Bayer. Infanterie-Leibregiment an der Offensive gegen Italien teil. In der großen Westoffensive von 1918 wurde ich am 29. April im Abschnitt Kemmelberg-Ypern morgens bei einem Angriff leicht, am Abend desselben Tages beim Abtransport zwischen Schlachtfront und Truppenverbandsplatz durch Granatsplitter im Gesicht schwer verwundet. Seit September 1918 besuchte ich als Hospitant neben zahnärztlicher und chirurgischer Behandlung wieder die Schule, legte im Juli 1919 am Theresien-Gymnasium München die Kriegsreifeprüfung ab, und bezog im November die Hochschule. Ich war Schüler der Professoren Baeumker, Becher, Birkner, H. Meyer, M. Geiger, Grabmann, Walter, Seitz, Pfeilschifter, Bardenhewer, Eichmann, Knecht, Göttler, Weigl, Günter, Oncken, Doeberl, v. Heckel, Buchner. 1923 legte ich das Episkopalexamen der Diözese Augsburg ab, 1924 wurde ich zum Priester geweiht, seit 1925 stehe ich in der praktischen Seelsorge.

Zu der vorliegenden Arbeit wurde ich von Herrn Professor Dr. H. Günter angeregt. Für wertvolle Winke und Ratschläge, deren ich mich bei der Ausarbeitung von seiner Seite erfreuen durfte, sei mir an dieser Stelle gestattet, meinen gebührenden Dank auszusprechen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google